

Mitteilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Herausgegeben

von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Einundzwanzigsten Bandes drittes Heft.

Inhalt:

Dr. H. v. Bruiningk: Analekten aus der livländischen Urkundenarbeit. I. Die gefälschte Urkunde des Ordensmeisters Walter von Plettenberg für Heinrich Tepel von 1501 Febr. 11. II Die Datierung: des anderen sondages.

Nicolaus Busch: I. Zu Plinius hist. nat. IV 96. II. Zur Kosmographie des Aethicus Ister. 1.

Dr. A. v. Bulmerincq: Die Besiedelung der Mark der Stadt Riga 1201—1600.

Riga, 1921.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und
Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuereisen.

Riga den 8. Juni 1921.

Reg. n.

Est. A

Tartu Riikliku Olukooli
Raamatukogu

15656



Analekten aus der livländischen Urkundenarbeit.

- I. Die gefälschte Urkunde des Ordensmeisters Walter von Plettenberg für Heinrich Tepel von 1501 Febr. 11.
- II. Die Datierung: des anderen sondages.

Von

Dr. Hermann v. Bruiningk.

Der baltische Historiker, der sich mit den gedruckt vorliegenden Quellen nicht zufriedengeben will und, sei es, dass er, um einzelne Texte hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit nachzuprüfen, auf die Vorlagen zurückzugreifen oder ungedrucktes Urkundenmaterial zu verwerten sich veranlasst sieht, wird sich bei seinen textkritischen Arbeiten den Weg durch die hierfür in Betracht kommenden historischen Hilfswissenschaften, namentlich die Urkundenlehre, regelmässig selber bahnen müssen. Wir haben es ja in unseren Urkundenarbeiten immer nur mit neueren Quellen zu tun, die höchstens ins 13. Jahrhundert hinaufreichen, meistens mit solchen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Wenn nun, wo es sich um diese Spätzeit handelt, auch schon die leitenden Werke der deutschen Geschichtsliteratur nicht selten die Antwort schuldig bleiben, so wird man in unserer speziell livländischen Geschichtsliteratur Werke, auf die man sich in Zweifelfällen berufen könnte, natürlich vollends vermissen. Infolgedessen müssen die Herausgeber von Urkundenwerken hin und wieder den Textdrucken in Gestalt von Vorbemerkungen Exkurse vorausschicken, die einen mehr als wünschenswerten Umfang erreichen. Bei der Bearbeitung unseres Urkundenwerkes: Livländische Güterurkunden (aus den Jahren 1207 bis 1500), Riga 1908, haben mein Mitherausgeber Nikolaus Busch und ich das sattsam erfahren. Auch kann es leicht geschehen, dass so behandelte Fragen von prinzipieller Bedeutung sich der Aufmerksamkeit späterer Forscher entziehen. Zudem konnten und wollten nicht alle aus der Arbeit sich ergebenden Fragen dieser Art auf Grund des vorliegenden Materials als vollkommen geklärt oder spruchreif gelten. Auf einzelne derartige Fälle wurde in der „Einleitung“ besonders aufmerksam gemacht; sie sollten auf solche Weise gewissermassen zur Diskussion gestellt werden. Dieser Zweck wurde erreicht. Das gilt namentlich von der nicht unwichtigen chronologischen Frage, wie die Datierung *des anderen sondages* vor oder nach einem bestimmten Feste zu verstehen sei, ob es sich dabei um den nächsten oder den zweiten Sonntag handelt? In dankenswerter Weise wurde die Frage von Dr. Paul Baron Osten-Sacken aufgenommen. Einiges

zur weiteren Klärung derselben dienliche, gelegentlich der Arbeiten zur Herausgabe einer Fortsetzung der Livländischen Güterurkunden gewonnene neue Material soll nachstehend im Abschnitt II dieser Abhandlung erörtert werden.

Wenn einerseits die Urkundenlehre sich ganz besonders zur Nachweise gefälschter, verfälschter oder verdächtiger Urkunden als unentbehrliche Hilfswissenschaft erweist, so dürfte andererseits sie selber aus der hierdurch veranlassten Feststellung des örtlichen Beurkundungsbrauches nicht geringen Vorteil ziehen. In einigen Urkundenbüchern dürfen jedoch nur verdächtige und unter Umständen verfälschte Urkunden aufgenommen werden, unter Hervorhebung der Gesichtspunkte, die sie verdächtig erscheinen oder die Verfälschung erkennen lassen. Handelt es sich aber schlechterdings um eine Fälschung, so wird man die betreffende Urkunde zwar, wenn sie in der historischen Literatur bisher unbeanstandet figurierte, um sie unschädlich zu machen, als Fälschung registrieren, jedoch regelmässig weder den Text noch den meist umständlichen Fälschungsnachweis zum Abdruck bringen. Indes leisten erfahrungsmässig die bezüglichen Untersuchungen der Wissenschaft gute Dienste, zumal wenn die Fälschungsgeschichte klar zu Tage liegt. Das trifft für eine Urkunde zu, die, wenn sie nicht eine plumpe Fälschung wäre, nach ihrem Inhalt wie auch mit Rücksicht auf ihre angebliche Entstehungszeit in den 2. Band der Livländischen Güterurkunden hineingehören würde. Um so mehr empfiehlt sich ihre gesonderte Behandlung, als sie, wie sich zeigen wird, allen Versuchen, sie unschädlich zu machen, bisher widerstanden hat. Es ist die angebliche Urkunde des Ordensmeisters Walter von Plettenberg für Heinrich Tepel von 1501 Febr. 11, die nachstehend im Abschnitt I dieser Abhandlung behandelt werden soll. Da schliesslich einige Genealogen sich gutgläubig dieser Urkunde bemächtigt hatten, erschien es ratsam, sie durch einen in der Kurländischen Gesellschaft für Genealogie, Heraldik und Sphragistik in Mitau gehaltenen Vortrag zu erledigen. Das geschah i. J. 1914. Infolge des bald danach ausgebrochenen Weltkrieges hat sich die Gesellschaft aufgelöst, ihr verdienter Präsident Alexander von Rahden ist verstorben und mit der Druckerei ist das zum grossen Teil bereits im Druck vollendete Jahrbuch der Gesellschaft, wo der Vortrag erscheinen sollte, nebst sämtlichen Manuskripten in Flammen aufgegangen. In wenig veränderter Fassung gelangt er hier zum Abdruck.

I.

Die gefälschte Urkunde des Ordensmeisters Walter von Plettenberg für Heinrich Tepel von 1501 Febr. 11.

In der Sitzung der Gesellschaft für Genealogie, Heraldik und Sphragistik in Mitau 1904 Dez. 14 war eine Zuschrift des Frh. O. M. v. Stackelberg zur Verlesung gelangt, worin u. a. Auskünfte erbeten wurden über die Familie Tepel. Zur Orientierung über das, worauf es namentlich ankommt, wird daselbst erwähnt, dass Heinrich Tepel, *der Rittmeister der Haflente des O. M. Walter v. Plettenberg*, von diesem 1501 die Hölzungsberechtigung in der Trikatenschen Wildnis verliehen erhielt und dass Heinrichs Sohn Libbert Tepel mit Gertrud v. Stackelberg vermählt war¹⁾. — Der Fragesteller hatte offenbar übersehen, dass ich schon vor längerer Zeit, in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen in Riga 1886 Apr. 9, die erwähnte Urkunde für eine wahrscheinlich im 17. Jahrh. ausgeführte Fälschung erklärt hatte²⁾. Auch Herrn Karl v. Hesse in St. Petersburg muss das entgangen sein, da er andernfalls doch wohl nicht, zur Beantwortung der Anfrage, in seiner 1908 Apr. 1 vorgetragenen Zuschrift auf den Abdruck jener Urkunde in der Zeitschrift „Das Inland“, Jahrg. 1846 n. 16 Sp. 367 f., und deren Wiedergabe in der Bunge-Tollschen Brieflade, n. 614, aufmerksam gemacht hätte³⁾. Die bald danach erschienenen „Livländischen Güterurkunden“ brachten einiges bisher unbekanntes Urkundenmaterial zur Geschichte der Familie Tepel, und obwohl der Edition mit dem Jahre 1500 die Zeitgrenze gezogen war, wollte ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, in einer Fussnote nochmals auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Urkunde von 1501 eine Fälschung sei⁴⁾. Ob nicht auch dieser Hinweis übersehen worden ist, bleibe dahingestellt. Wenn jedoch zu befürchten steht, dass die unbeanstandete Erwähnung der Urkunde von 1501 weitere Irrtümer veranlassen könnte, wie solche durch den kritiklosen Abdruck im „Inland“ und in der Brieflade bereits entstanden sind, so empfahl es sich, mit einer wiederholten nachdrücklichen Warnung vor jener verleitlichen Urkunde die in mannigfacher Beziehung lehrreiche Geschichte dieser merkwürdigen Fälschung zu verbinden.

1) Jahrb. 1904, S. 213.

2) Sitzungsber. 1886, S. 32.

3) Jahrb. 1907 und 1908, S. 315 f.

4) Livl. Güterurk. S. 223 n. 210 A. 1. — Schon vorher hatte L. Arbusow in dem von ihm 1905 herausgegebenen Bd. 2 Abt. 2 des UB., S. 24 n. 35, den Nachweis der Fälschung unter Zitierung der Sitzungsberichte von 1886 in Erinnerung gebracht.

Betrachtet man die Urkunde, so erscheint es unbegreiflich, wie eine so plumpe Fälschung nicht auf den ersten Blick als solche erkannt wurde. Vor allem muss es auffallen, dass an einer Pergamenturkunde das Siegel, anstatt in Wachsschale an einem Pressel angehängt zu sein, als Deckblattsiegel unter der letzten Schriftzeile aufgedrückt ist. Unter den Tausenden von Pergamenturkunden unserer Archive dürfte sich schwerlich eine andere ebenso besiegelte nachweisen lassen. Diese Wunderlichkeit erklärt sich in unserem Falle allerdings recht einfach. Die Verwendung des Hängesiegels erfordert grosse Geschicklichkeit, wogegen das Übertragen eines Deckblattsiegels bei einiger Vorsicht unschwer gelingt.

Und nun die Schrift! Nur bei Formung der Buchstaben in den einleitenden Worten *Wir Wolter . . .* hat sich der Fälscher anscheinend bemüht, die Schrift einer echten Urkunde aus der Zeit, so gut oder schlecht es eben ging, nachzumalen. Er scheint aber gemerkt zu haben, dass es schlecht ging, tat sich weiterhin keinen Zwang an, sondern schrieb, unter geringer Verstellung der Handschrift, flott drauf los, so wie er es gewohnt war. Und er hatte seltsame und verräterische Gewohnheiten, so namentlich, dass er in der deutschen Schrift vielfach einzelne Buchstaben der lateinischen Kursivschrift anzuwenden pflegte, u. a. an Stelle des zu Beginn des 16. Jahrh. äusserst charakteristischen deutschen *e* durchweg das lateinische *e*, — ja es sind mehrere deutsche Wörter vollständig in lateinischer Kursive geschrieben. Einen glücklichen Griff tat der Fälscher nur mit der Datierung. Das Datum Donnerstag nach Apolloniae 1501 (= Febr. 11) passt gut in das Itinerar Plettenbergs, denn aus anderen Urkunden lässt sich nachweisen, dass sich Plettenberg um die Zeit (Febr. 12 bis 16) tatsächlich am Ausstellungsort, in Trikaton, befand¹⁾. Offenbar entnahm der Fälscher die Datierung einer echten Urkunde, beging aber die Unvorsichtigkeit, das *A* in *Appolonie* der Vorlage erträglich nachzubilden, ohne zu bedenken, dass er an anderer Stelle vorher das *A* so verschieden wie möglich gebildet hatte.

Zu diesen paläographischen Ergebnissen gehört nun allerdings die Einsichtnahme in das vermeintliche Original. Es genügt indes auch schon die Kenntnis des erwähntermassen bereits seit 1846 durch den Abdruck im „Inland“ und dessen Wieder- gabe in der Bunge-Tollschens Brieflade bekannten Wortlauts, um die Fälschung zu erkennen, denn der Text wimmelt geradezu von den ärgsten Form- und Sprachfehlern.

Anlangend die Formfehler, so muss es zunächst auffallen, dass Plettenberg, entgegen dem, wie von seinen Amtsvorgängern so auch von ihm, beobachteten Brauche, die Ordenszugehörigkeit

¹⁾ Arbusow a. a. O. n. 36 und 38.

von vornherein durch das dem Namen vorangesetzte Wort *broder* hervorzuheben, solches hier unterlassen hat. Erst einige Jahre danach begann er, vom alten Brauche hin und wieder abzuweichen, hat ihn jedoch nicht vor dem folgenden Jahrzehnt aufgegeben. Als ein grober Verstoss gegen Brauch und Herkommen erscheint es, dass der Ordensmeister unter Verzicht auf die in derartigen Fällen nie fehlende Erwähnung der Zustimmungserklärung der Mitgebieter (*mit rade, willen unde volbort*), die an sich schon auffallende, weil uneingeschränkte, Hölzungsberechtigung verliehen haben sollte, dazu noch die Fischereiberechtigung, nicht nur für den also Begnadigten, sondern auch zu Gunsten seiner Bauern (*underdahlen!*). Völlig vergessen hatte ferner der Fälscher die in den Urkunden unerlässliche, der Datierung stets vorausgehende Korroborationsformel mit der Besiegelungserklärung. Zu guter Letzt fiel es ihm ein, dass vom Siegel doch wohl etwas gesagt werden müsse, doch wusste er, dem wahrscheinlich nur eine Urkunde mit der Erwähnung eines angehängten Siegels vorlag, nicht recht, wie er sich ausdrücken sollte. Kurz, aber nicht gut, fand er sich mit seinen Zweifeln ab, indem er der Datierung: *Gegeven . . . anno xv^e unde ein*, ohne Verbum oder Bindewort, einfach die Wörter *angedruckten (!)* *Ingesegell* hinzufügte.

Zu den Formfehlern wird man auch ungehörige Titulaturen zu rechnen haben. In den Lehnbriefen und ähnlichen Schriftstücken pflegte der Lehnsherr seinen Vasallen, den *leven unde getruenen*, überhaupt keine Titulaturen beizulegen. Auch die Angehörigen der vornehmsten Geschlechter werden regelmässig nur mit dem Vor- und Zunamen genannt, wenn der Betreffende die Ritterwürde besass, unter Hinzufügung von *Herr*. Wurde eine Titulatur gegeben, so beschränkte sie sich bei ritterbürtigen Personen des Vasallenstandes auf *erbar* und *wolduchtig*. Das war für Heinrich Tepel, der einer jener kleinen Familien angehört zu haben scheint, die, man möchte sagen, nesterweise in der Umgegend der landesherrlichen Schlösser sassen, genug und übergenug. Aber nein! Hier nennt ihn der Ordensmeister: *unse leve un getrue de Edele, Ehrbahre un wolduchtige Hinrik Tepel*. Es kommt aber noch besser! Der Ordensmeister fügt hinzu: *Rittmeister van unse hove Lude*. Die Bezeichnung *hovelude* oder *havelude* ist nun zwar zu Beginn des 16. Jahrh. nicht unbekannt gewesen und wurde hin und wieder für Vasallen gebraucht, meist jedoch von den Städtern in ihren bekanntlich in der Regel wenig freundschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Landadel und Beschwerden über diesen¹⁾. Landläufig wurde die Bezeichnung viel später und verlor erst allmählich ihren anfänglich offenbar unangenehmen Beigeschmack. Wenn danach der Ausdruck *hovelude* an dieser Stelle mindestens auffallend

¹⁾ Vgl. Arbusow, Akten und Rezesse, Bd. 3, Sachregister.

erscheint, so vollends die Erwähnung der Charge eines Rittmeisters. Meines Wissens kam die Chargenbenennung Rittmeister in Livland erst seit dem Überhandnehmen der geworbenen Mannschaften in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. in Aufnahme. Wenn ferner der Ordensmeister erklärt, dem Hinrik Tepel für die ihm, dem Ordensmeister, und dem Lande bewiesene Treue und grossen Dienste angegebenermassen begnadigen zu wollen, so ist auch hierin die Mache einer viel späteren Zeit zu erkennen. Die Ordensmeister pflegten in diesem formelhaften Satze immer nur die ihnen und ihrem Orden (nicht dem Lande) geleisteten Dienste zu rühmen.

Womöglich noch schlimmer schneidet der Schreiber in sprachlicher Hinsicht ab. Nicht zu reden von den arg verbildeten Sätzen, verfällt er beständig in hochdeutsche Wortformen und macht vom *h* zur Andeutung der Vokallänge und Dehnung nach der Sprachgewohnheit des 17. Jahrh. ausgiebigen Gebrauch. Eine ungeschicktere Hand für die Fälschung einer Urkunde, welche in eine Zeit fällt, als in Livland das vom Hochdeutsch völlig unberührte Mittelniederdeutsch in Schrift und Wort noch durchgängig herrschte, konnte wohl kaum gefunden werden. Ja der Schreiber hat die von ihm für die eingestreuten mittelniederdeutschen Wörter und Wendungen benutzte Vorlage nicht einmal recht lesen können. So findet sich an mehreren Stellen statt *unde* die unerträgliche Form *un*. Wie er dazu kam, ist leicht erklärlich. Bekanntlich pflegten viele Schreiber im 15. und 16. Jahrh. das *unde* abzukürzen, indem sie die Auslassung der Buchstaben *de* durch eine Titella oder auch nur durch Ausziehen des letzten Strichs am *n* andeuteten. Das hat unser Schreiber nicht verstanden und schrieb einfach *un*. Von einem besondern Missgeschick wurden speziell die vom Hölzungsrecht handelnden Wörter betroffen, also diejenigen, auf die es hier am allermeisten ankam. Zugestanden wird dem Heinrich Tepel die Ausübung des betr. Rechts in den *Wildtnissen und Heidsen*. Die wunderliche Wortform *Heidsen*, statt Heiden, mag allenfalls als Schreibfehler passieren, aber das Objekt dieses Hölzungsrechts, nämlich *Bu- Bren- Barst- un Eggenhold* — alles buchstäblich so geschrieben! — schliesst die Annahme blosser Schreibfehler aus. *Buholt* für Bauholz ist zwar dem Mittelniederdeutsch nicht fremd, aber in unseren Urkunden findet sich anstatt dessen zumeist *timmerholt*. Arg anstössig ist aber die hochdeutsche Verkehrung der Buchstabenfolge im Wort Brennholz (*brenhold*) an Stelle der damals allein zulässigen Formen *bernholt* oder *berneholt*. Das Eggenholz wird auffallen, ist aber immerhin verständlich, doch was soll man sich unter *Barstholz* denken? Lange habe ich über dieses rätselhafte Wort nachgedacht, bis dass schliesslich die Prozessakte aus dem 17. Jahrh., von der weiterhin die Rede sein wird, die spasshafte Lösung ergab. Als

nämlich damals der Streit um das Hölzungsrecht zum gerichtlichen Austrag gelangte, konnte sich der Besitzer von Wittkop nur darauf berufen, dass ihm der Besitzer von Trikatén zeitweilig gestattet hätte, zum Besten seiner Bauern für ihre Eggen das Holz und für ihr Schuhwerk (Passeln) den Bast den Trikaténschen Forsten zu entnehmen. Das hat der Verfertiger unserer Urkunde irgendwie zu einem uralten Recht stempeln wollen, seinen Auftraggeber aber in so unglücklicher Weise missverstanden, dass er das Wort ungeheuer Barstholz (*Barsthold*) hervorbrachte.

Von einer erschöpfenden Aufzählung der zahlreichen Form- und Sprachfehler können wir Abstand nehmen; zum Nachweis der Fälschung dürften die angeführten Beispiele vollauf genügen.

Damit ist jedoch die Urkunde für uns noch nicht abgetan. In hohem Grade lehrreich ist die klar zu Tage liegende Geschichte der Fälschung. Sie zeigt nämlich, wie unbeholfen und kritiklos die Altvordern verfahren, wenn im Prozessverfahren oder bei sonstiger Gelegenheit es sich um ein „würdig Pergamen“ handelte. Der Prozess, in dem unsere Urkunde eine Rolle von ausschlaggebender Bedeutung spielte, kann hierfür als Schulbeispiel gelten.

Glücklicherweise sind die Aktenverhandlungen vollständig erhalten¹⁾. Sie betreffen das 1677 im Livländischen (damals Dörptschen) Hofgericht begonnene Appellationsverfahren des Besitzers von Tepelshof oder Wittkop, des Rittmeisters Carl Johann Ritter, wider den Kammerier und Generalbevollmächtigten der Oxenstjernaschen Güter, zu denen Trikatén gehörte, Peter Gavelius, nachmals den Commissarius fisci Franz Rudolf (nobilitiert Rudolf von Kolditz), Appellaten, vom Urteil des Wendenschen Landgerichts, wegen des vom Appellanten in den Trikaténschen Forsten (*Wildniss und Heiden*) prätendierten Hölzungsrechts und der vom Bruder des Appellanten, dem Rittmeister Heinrich Johann Ritter, verübten Gewalttätigkeiten. In der Unterinstanz war der Appellant unterlegen und in der Appellationsinstanz drohte dasselbe Schicksal. Zwar behauptete er, das angeblich seit unvordenklicher Zeit dem Gute Wittkop oder Tepelshof zustehende Hölzungsrecht ehemals unbeanstundet ausgeübt zu haben, aber das zur Innerweisstellung erforderliche Beweisverfahren durch Zeugenaussagen trat er nicht an und einen Urkundenbeweis ebensowenig, denn die Beibringung eines 1654 Juni 17 vom Grafen Erich Oxenstjerna dem Bruder des Appellanten, Heinrich Johann Ritter, auf dessen Bitte erteilten Erlaubnisscheines, für die Bauern Bast zu Schuhwerk sowie Eggenholz bis auf weiteres den Forsten entnehmen zu dürfen, war zur Begründung des prätendierten und schwunghaft ausgeübten Rechts offenbar ungeeignet. Zusehends bedrohlicher gestalteten sich die Dinge, als infolge Erkenntnisses der Re-

¹⁾ Hofger.-Archiv n. 52 v. J. 1677.

duktionskommission Trikatén nebst den übrigen Oxenstjernaschen Gütern dem Fiskus zugefallen war, der Staatsanwalt (*commissarius fisci*) die Fortführung des Prozesses übernahm und das vom Appellanten bis dahin angewandte dilatorische Verfahren nicht mehr dulden wollte. Zwar erklärte der Appellant seine Bereitwilligkeit, allen Ansprüchen auf das Hölzungsrecht für die Zukunft entsagen zu wollen, aber der Staatsanwalt gab sich damit nicht zufrieden, sondern forderte Schadenersatz für das eigenmächtig gefällte Holz. Dazu gesellte sich die Gefahr, dass auch des Appellanten Gut Wittkop oder Tepelshof vom Fiskus eingezogen würde, denn die sog. grosse Kommission in Stockholm hatte sich mit dem für Ritter günstigen Erkenntnis der Kommission in Riga nicht zufriedengegeben, sondern verlangte nähere Auskünfte über den Erbgang und stellte Fragen, die nichts Gutes ahnen liessen. So lagen die Dinge gegen Ende des Jahres 1685, als unversehens, in dieser Zeit der höchsten Not, die Rettung in Gestalt der uns bekannten Urkunde nahte. Niemand hatte von der Existenz einer solchen Urkunde bis dahin eine Ahnung gehabt, nicht einmal Ritter. In einer Eingabe an das Hofgericht vom 1685 Nov. 27 erklärte er, unter Beibringung einer unbeglaubigten Kopie, er hätte, wie er eidlich bekräftigen könne, von dem Vorhandensein dieses Privilegs, *welches vor lange und vielleicht bey Pohlen Zeiten weggekommen und in Pohlen in guter Verwahrung sein soll* . . . erst ganz kürzlich erfahren. Durch welchen seltsamen Zufall er die Kunde erlangt hat, darüber verrät er nichts, und obgleich er die soeben erst angefertigte Kopie beibringt und folglich doch wohl wissen musste, wo sich das Original befinde, schweigt er auch darüber. Ja bis zuletzt bleibt alles, was mit dem Auftauchen der Urkunde zusammenhing, in tiefstes Geheimnis gehüllt.

Zunächst sollte die Urkunde in den Verhandlungen der Reduktionskommission in Stockholm gute Dienste leisten, aber zu dem Zweck musste das Original beigebracht werden. Schliesslich entschloss sich Ritter dazu, verstand es jedoch, das Original allzu kritischer Prüfung zu entziehen. In der bei dem Kommissar der Reduktionskommission in Riga, Michael v. Strokirch, 1686 Mai 1 produzierten Eingabe an die Reduktionskommission lesen wir, dass, da er, der Kommissar, *nicht zu sprechen gewesen, der Edelmann* [scil. der das Original nach Riga gebracht hatte] *aber unumgänglich nicht warten wollte*, habe er, Ritter, die der Eingabe beigelegte Abschrift unter Vorlegung des Originals vom Sekretär und Notarius publicus Johannes John beglaubigen lassen. Danach war der ungenannte rätselhafte „Edelmann“ alsbald wieder verschwunden und mit ihm die Urkunde. Auch hatte Ritter dem Notar zur Prüfung der Urkunde offenbar möglichst wenig Zeit lassen wollen und ihm zu dem Zweck die fertige Abschrift vorgelegt, wie daraus gefolgert werden kann, dass die

von John beglaubigte Abschrift von derselben Hand wie die im November 1685 im Hofgericht beigebrachte unbeglaubigte Kopie und mit dieser uno actu geschrieben ist.

Es heisst, ein Unglück komme nie allein; Ritter konnte von sich sagen: Ein Glück kommt nie allein. Früher hatte er einen Auszug aus der Rolle der 1599 zu Oberpahlen stattgehabten Munsterung beigebracht, derzufolge des in der Urkunde von 1501 genannten Heinrich Tepels Sohn Libbert Tepel damals (1599) mit 2 Pferden zur Munsterung erschienen wäre¹⁾. Nun mochte es ihm zweckmässig erscheinen, den doch etwas auffällenden Zeitabstand zu überbrücken. Auch das glückte. Derselben Eingabe, deren Beilage von 1501 den Heinrich Tepel (Libberts Vater) klipp und klar als des Wilbaldt von Witkop Erben und Lehnsmachfolger nachweist, konnte Ritter nunmehr den Auszug aus einer Munsterrolle von 1577 beifügen, welche bewies, dass besagter *Libbert Tepel, Rittmeister*, sich bei der damaligen Munsterung der *howe Lude* mit 6 Pferden gestellt habe. Man bemerke: Vater und Sohn beide Rittmeister der *howe Lude*, der Sohn gar mit einer ganz ungewöhnlich stattlichen Anzahl von Pferden! Auch weiss er zu erzählen, dass allererst verwichenen Winter die *von denen Arrendatoren in fremde Hände gebrachte* und nach *Litauen* geratene Urkunde von 1501 von dort zurück-erlangt, die Munsterrolle von 1577 aber *von einem Tricadschen Bauern nebst andern im Busche vergraben gefunden worden*.

Seltsamerweise nahm niemand an dem wunderbaren Zusammenreffen all dieser Glückszufälle Anstoss, der Kommissar v. Strokirch gab sich mit der vom Notar John beglaubigten Abschrift der Urkunde von 1501 sowie gar mit einem unbeglaubigten Auszug aus der Munsterrolle von 1577 zufrieden und übersandte beides nebst Ritters Rechtsdeduktion nach Stockholm. Dort hatte Ritter einen vollen Erfolg. Die Reduktionskommission schöpfte hinsichtlich der Echtheit der Urkunde von 1501 keinerlei Verdacht und machte sich auch darüber keine Gedanken, wie es wohl möglich sei, dass zu einer Zeit, wo es in Livland so arg herging, dass ein Livländer von Glück sagen konnte, wenn ihm nicht bereits in den besten Jahren das Lebenslicht ausgeblasen wurde, — in diesem Fall der Sohn eines Mannes, der 1501 „Rittmeister“ gewesen und also wohl spätestens um 1475 geboren sein muss, 1599, somit etwa 125 Jahre nach der Geburt des Vaters, als immer noch wehrhafter Mann in der Munsterrolle figurieren konnte! In der Aufzählung der als beweiskräftig von der Reduktionskommission anerkannten Dokumente wird obenan die Urkunde von 1501 erwähnt und daraufhin Wittkopp oder Tepelshof durch Resolution von 1686 Nov. 27 für ein der Reduktion nicht unterliegendes adeliges Erbgut erklärt.

¹⁾ Livland. Landes-Arch. n. 130 S. 277

Natürlich konnte Ritter danach im weiteren Verlauf seines Prozessverfahrens vor dem Hofgericht ganz anders auftreten und tat das, indem er alsbald seine frühere Verzichtserklärung auf das Hölzungsrecht förmlich widerrief. Es gab aber doch noch eine Gefahr zu bestehen, denn die Behörde verlangte die Beibringung des Originals der Urkunde. Ritter wusste zunächst von allerhand Schwierigkeiten und den grossen Kosten zu erzählen, mit denen die Beschaffung und Auslösung dieser wieder in Polen oder Litauen befindlichen Urkunde verbunden sei. Schliesslich musste er sich indes doch zur Beibringung bequemen. Als es geschehen war, erklärte der Prozessgegner die Urkunde sofort für höchst verdächtig. Vollkommen zutreffend hob er hervor, dass er seine Lebtag noch nie eine so besiegelte Pergamenturkunde gesehen habe, sowie dass es auffallen müsse, dass eine für den Besitzer des Gutes so wichtige Urkunde gleichwohl bei keiner der früher stattgehabten Revisionen der Besitzttitleurkunden vorgewiesen worden sei. Das waren indes die einzigen gewichtigen Argumente, die übrigen zeugen von einer unbegreiflichen Hilflosigkeit und Blindheit. Über die verräterischen Form- und Sprachfehler des Urkundentextes weiss der Staatsanwalt nicht ein Wort zu sagen und lässt die augenscheinlichen Fabeleien über das Abhandenkommen und die Wiederauffindung der Urkunde ohne die geringste Einwendung passieren. Wenn, hiervon abgesehen, der Staatsanwalt wohl auch die an ihm gewohnte Energie und Durchsetzbarkeit vermissen lässt, so mag er dabei den Umstand als lähmend empfunden haben, dass er als Vertreter des Fiskus bei allzu eindringlicher Anfechtung der kürzlich von der Reduktionskommission als beweiskräftig anerkannten Urkunde von 1501 dieser höheren Vertretung des fiskalischen Interesses implicite den Vorwurf gemacht hätte, dass sie sich habe dämpfen lassen. Um so nachdrücklicher machte Ritter von der Entscheidung der Reduktionskommission Gebrauch. Wenn all die Beamten und Kommissionen, durch deren Hände die Urkunde gegangen war, ein so erstaunliches Mass von Kritiklosigkeit bewiesen hatten, so kann es nicht weiter wundernehmen, dass schliesslich auch das Richterkollegium des Hofgerichts sich dämpfen liess und das Urteil von 1690 Dezember 20 vollkommen zu Ritters Gunsten ausfiel, unter ausdrücklicher Anerkennung der Urkunde von 1501, von der es im Urteil heisst, dass sie *an Schrift und Siegel richtig und unverdächtig befunden* worden ¹⁾.

Dieser Fehlgriff erscheint um so auffälliger, als die Prozessakten des Hofgerichts nicht selten von feiner juristischer Bildung Zeugnis ablegen. Wo es sich jedoch um historische und rechts-historische Dinge handelt, tritt augenfällig meist dieselbe Hilflosigkeit zu Tage, die sich auch in dieser Akte äussert. Am

¹⁾ Hofger.-Arch. Bd. 55 Bl. 109.

bemerkenswertesten erscheint in ihr der Nachweis, wie sehr bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei uns zu Lande die plattdeutsche (mittelniederdeutsche) Sprache in Vergessenheit geraten war und wie kritiklos die älteren Urkunden benutzt wurden. Wenn sogar bei sich widerstreitenden Interessen das richterliche Judicium hier so kläglich Schiffbruch litt, kann man sich leicht denken, wie wenig auf die mancherlei von eben dieser Behörde in Beziehung auf Stand, Abstammung und Herkunft getroffenen Entscheidungen Gewicht zu legen ist, wo das Korrektiv der Prozessgegnerschaft fehlte. Das wird in den genealogischen Forschungen nicht genügend beachtet.

Nachdem Carl Johann Ritter seine Sache so glücklich durchgeführt hatte, haben er und seine Rechtsnachfolger ihr Hölzungsrecht ungehindert ausgeübt. Wenn aber eine Beanstandung versucht wurde, kam alsbald die Urkunde von 1501 zum Vorschein und brachte alle Einwendungen zum Schweigen. Das dauerte an die 170 Jahre, bis dass schliesslich in den 60'er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Livländische Ritterschaft, als nunmehrige Eigentümerin der Trikatenschen Güter, mit dem damaligen Eigentümer von Wittkop, Ludwig von Lilienfeld, übereinkam, das als höchst lästig empfundene Hölzungsrecht abzulösen, so zwar, dass letzterem mehrere zumeist mit Forst bestandene Parzellen, die auf 15,000 Rbl. abgeschätzt wurden, gegen Verzicht auf das Hölzungsrecht eigentumsweise überlassen werden sollten. Wieder wurde die Urkunde von 1501 hervorgeholt, denn nicht die Ausübung des Hölzungsrechts seit unvordenklicher Zeit, sondern eben diese Urkunde wurde als Rechtsfundament für die noch immer nicht ingrossierte Servitut hingestellt. Einer der renommiertesten Rechtsanwälte Rigas, der Ritterschaftsgüterdirektor, die Ritterschaftskanzlei und endlich das Hofgericht als Korroborationsbehörde prüften die Urkunde. Zwar wollte es dem Ritterschaftsgüterdirektor nicht recht in den Kragen, dass die in der Urkunde enthaltene Bezeichnung: „Wildnis und Heide“ auf seine wohlgepflegten Forsten Anwendung finden könne, im übrigen jedoch fand niemand an dem „würdigen Pergamen“ etwas auszusetzen, — niemand dachte daran, einen Sachverständigen zu Rate zu ziehen. So wurde denn der Kontrakt 1868 Apr. 20 vollzogen. Es vergingen aber doch noch mehrere Jahre, bis dass verschiedene mit der Wegeberechtigung u. s. w. zusammenhängende Fragen, die Arrondierung der abgetretenen Landparzellen und anderes beendet waren. Endgültig war erst 1885 alles erledigt, gerade 200 Jahre nach dem Jahre, das wir mit ziemlicher Gewissheit als das Verfertigungsjahr der Urkunde betrachten dürfen.

Das Sprichwort sagt: Lügen haben kurze Beine. Das trifft in diesem Fall offenbar nicht zu, denn wenn all die Lügen, als deren Produkt unsere Urkunde erscheint, einen 200jährigen

Siegeslauf ausführen konnten, haben diese Lügen offenbar erstaunlich lange Beine gehabt.

Viele Besitzer sind auf Wittkop einander gefolgt und nach Carl Johann Ritter haben sie sich ihres Hölzungsrechts zweifellos sämtlich im besten Glauben bedient. Das durch die Inanspruchnahme eines aus vitiösem Ursprung hervorgegangenen Rechts unwissentlich begangene Unrecht hat schliesslich gar eine glänzende Sühne gefunden. Der letzte Besitzer von Wittkop, Magnus Samuel Karl Georg von Torklus († 1884 Juli 6), errichtete zur Erinnerung an seinen Oheim und Besitzvorgänger Ludwig von Lilienfeld eine der Livländischen Ritterschaft zu Wohltätigkeitszwecken zugedachte Stiftung, die ausser dem Gute Wittkop noch ein namhaftes Kapital zum Gegenstande hatte, und nach dem Tode seiner Witwe Emilie, geb. Lind, in Wirksamkeit treten sollte. Ihr Ableben erfolgte 1901 März 14. Die schöne Stiftung war danach wirksam geworden und Wittkop in die Verwaltung der Ritterschaft übergegangen. Was das Schicksal des Stiftungsgutes Wittkop nach nunmehr erfolgter Auflösung der Ritterschaft infolge des von der Lettländischen Konstituante erlassenen Agrargesetzes sein wird, bleibt abzuwarten.

Seltsamerweise ist es der vielberufenen Urkunde beschieden gewesen, der historischen Forschung und dem Archivwesen bessere Dienste zu leisten, als ein noch so wertvolles echtes Stück vermocht hätte. Als die referierten Verhandlungen wegen Ablösung der durch sie begründeten Waldservitut stattfanden, war es bei uns zu Lande um Interesse und Verständnis für alte Urkunden und Archivalien noch recht schlecht bestellt. Auch im Ritterhause zu Riga hielt man für derartiges den dunkelsten und schlechtesten Winkel gerade für gut genug. Man nannte es „das tote Archiv“, dachte nicht an eine fachmännische Verwaltung und hatte für die Beschäftigung mit solchen Dingen meist nur Spott übrig. Als mir einige Jahre nach geschehener Ablösung der Servitut die Urkunde in die Hand kam, konnte ich den Spott gründlich heimzahlen. Die ungefähre Ausrechnung, auf wieviel die im Lauf von etwa 140 Jahren den Ritterschaftsforsten auf Grund einer als solche nicht erkannten plumpen Fälschung entnommenen Holzmaterialien sich etwa belaufen dürften, machte einen grossen Eindruck, und jahrelang nachher habe ich diesen Trumpf zu Gunsten meiner alten Archivalien wiederholt mit Erfolg ausgespielt. Seit einigen Jahrzehnten jedoch ist das nicht mehr nötig gewesen. Das Archivwesen fand hinfort um seiner selbst willen die ihm gebührende Würdigung und Pflege.

Nun meinte ich die Urkunde in der Tat allendlich ad acta legen zu können. Aber nein! Wie eingangs erwähnt wurde, steht zu befürchten, dass sie nunmehr in unserer Genealogie

einen neuen Siegeslauf beginnen könnte. Vielleicht glückt es dieser Fälschungsgeschichte dem vorzubeugen, dass, nachdem unsere Urkunde so arge Verwüstungen unter den Baumstämmen angerichtet hat, sie nunmehr die Stammbäume in Verwirrung bringe.

II.

Die Datierung: des anderen sondages.

Unter den Fragen, die in der „Einleitung“ zum Bd. 1 der Livländischen Güterurkunden der Erörterung unterzogen wurden, glaubte ich der Ausdrucksweise *der andere* in Datierungen aus dem Grunde besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen, weil es mir fraglich erschienen war, ob die in den führenden Werken über die Chronologie des Mittelalters als feststehend angenommene Regel, derzufolge nach der mittelalterlichen Zählweise der Ausdruck *andern daghes nach* oder mit dem Genitiv des Festtages stets den auf das Fest unmittelbar folgenden Tag bezeichnet¹⁾, in der Tat vollkommen zutreffend sei. Was vom folgenden Tage gilt, gilt natürlich auch vom folgenden Sonntag und ebenmässig vom vorhergehenden Tage oder Sonntage.

Mir war es aufgefallen, dass in den Urkunden, mit denen ich es zu tun hatte, wo sich die Datierung vom Tage vor oder nach einem Feste natürlich sehr oft findet, gleichwohl nicht in einem einzigen Falle die Ausdrucksweise *anderen daghes* vorkommt, sondern regelmässig der Wochentag, entweder mit der Präposition *nach* oder mit dem Zusatz *nächst* (*negest*, *nigestvolgende*, *neist*), erwähnt wird, oder, wenn es sich um den vorhergehenden Tag handelt, der Zusatz *avendes* Anwendung findet. Ich hatte mich für berechtigt gehalten, daraufhin zu sagen, dass die Ausdrucksweise *and-rrn daghes nach* hier ungebräuchlich gewesen sei. Den Grund hierfür erblickte und erblicke ich darin, dass *der andere* auch die Ordinalzahl *der zweite* bedeutet, im Mittelalter der zweite nur durch *der andere* ausgedrückt wurde und, weil wohl auch schon der mittelalterliche Mensch hin und wieder im Zweifel sein mochte, ob nicht zwischen dem den Ausgangspunkt bildenden Feste und jenem *andern* Tage ein nächstfolgender sich einschiebe, mit *andern* Worten also: bei der Zählung der Festtag selbst nicht mitzuzählen sei, — derartigen Zweifeln und daraus entstehenden Irrtümern angegebenermassen vorgebeugt wurde.

¹⁾ H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bd 1, Hannover 1891, S. 6.

Ähnlich verhält es sich mit dem Ausdruck *des anderen sondages* oder *sundages*, der um so sorgfältiger erwogen sein will, als eine unrichtige Auflösung des Datums einer so datierten Urkunde einen Fehlgriff von einer vollen Woche ergeben würde. In meinen Urkunden hatte sich die Formel *des anderen sundages* (*sondages*) *na* nur in 2 Fällen nachweisen lassen, dagegen fand sich vielfach der Ausdruck *des negesten sontages na*, *des sondages na*, *am sontage na*, *des sundages na* — *nechstfolgende* oder *des sundages negest na*. Der Ausdruck *am anderen sondage vor* fand sich bloss einmal, dagegen mehrmals *des negesten sontages vor*, *des sondages vor* oder *am sundage vor*. Lauter Ausdrücke, die jeden Zweifel ausschliessen. Die Belege sind unter Pkt. 4 u. 5. S. XXIV f. der Einleitung zu „Livländische Güterurkunden“ einzeln angeführt. Indem ich der Meinung war, dass die 3 fraglich gebliebenen „anderen“ Sonntage nicht als die den betreffenden Festen, nächstfolgenden oder unmittelbar vorhergehenden aufzufassen seien, sah ich wohl ein, dass da die Gründe für diese meine Auffassung immerhin nur vorwiegend negativer Natur waren, andere Möglichkeiten offen gelassen werden müssten und ich das Ergebnis als ein bloss vorläufiges hinstellen dürfe. Von der Sammlung des Urkundenmaterials für die Fortsetzung der Livländischen Güterurkunden, welche die Jahre 1501 bis 1561 umfassen sollte, sowie etwaigen Meinungsäusserungen der Fachgenossen glaubte ich mir die Möglichkeit weiterer Klärung der Frage versprechen zu dürfen. Beide Erwartungen haben sich erfreulicherweise erfüllt.

Die Frage wurde von Dr. Paul Baron v. d. Osten-Sacken aufgenommen und von ihm in seinem Aufsatz: Der Gebrauch des Wortes „der andere“ in mittelalterlichen Urkundendatierungen Livlands, Sitzungsberichte a. d. J. 1912, S. 26–40, mit dankenswerter Gründlichkeit behandelt. Sein Resultat stimmt nun freilich mit dem meinigen nicht ganz überein. Anlangend *den anderen Tag*, so lautet es dahin, dass dieser unzweifelhaft den nächstfolgenden bedeutet, bzw. den unmittelbar vorhergehenden (S. 31). Dem gegenüber möchte ich bemerken, dass, da mein Exkurs nur das Ergebnis der in den Livländischen Güterurkunden verarbeiteten Quellen zusammenfassen sollte, der erwähnte Ausdruck sich aber in diesen Quellen nicht ein einziges Mal findet, ich mich auf eine Deutung nicht einlassen zu dürfen glaubte. Wenn ich sagte, dass der Ausdruck „hier ungebräuchlich“ gewesen sei, so hatte ich dabei auch nur dieses Urkundenmaterial und dessen Konzipienten im Auge und glaube das aufrechterhalten zu dürfen, wohl auch, dass er, wie mir scheint, absichtlich vermieden wurde. Aber selbst wenn man das gesamte livländische Urkundenmaterial heranzieht, wie Baron Sacken es getan hat, dürfte die Anzahl der Fälle, wo der Ausdruck *anderen Tages vor* oder *nach* einem Feste in Urkundendatierungen

vorkommt, gegenüber den Fällen, wo so ein Tag in nicht misszuverstehender Weise anders bezeichnet wird, sich als eine verhältnismässig so geringe erweisen, dass die Annahme absichtlicher Vermeidung jenes Ausdrucks auf der ganzen Linie zutreffen wird.

Inbetreff der Sonntage vor oder nach einem Feste konstatiert Baron Sacken nicht unwesentliche Einschränkungen der Bedeutung des Wortes *der andere* im mittelalterlichen Sinne und fasst das Schlussergebnis dahin zusammen, dass, wenn in der Datierung *des anderen Sonntages nach* oder *vor*, oder, logischer Weise, *des anderen* Wochentages nach oder vor, der Terminus a quo ein unbewegliches Fest ist, das auf den gleichen Wochentag, wie der in der Datierung genannte, fällt, der Terminus a quo bei der Auflösung mitgezählt werden muss, sobald ein Wochentag der gleiche wie derjenige des Terminus ad quem ist; und dieser *der andere* ist dann der nächstfolgende, d. h. es handelt sich nicht um ein Auseinanderliegen um 14 Tage, sondern nur um eine Woche.

Was lässt sich aus dem für die Herausgabe einer Fortsetzung der Livländischen Güterurkunden mittlerweile gesammelten Urkundenmaterial gewinnen? Es liegt für den Zeitraum von 1501 bis 1561, dem Terminus ad quem der Arbeit, nahezu vollständig und grösstenteils druckfertig vor, aber ob und wann der Druck eines so umfangreichen Werkes sich wird ermöglichen lassen, erscheint fraglich. Es empfahl sich daher, die Beantwortung der Frage nicht davon abhängig zu machen. Das Material ist genügend durchgearbeitet, um es zu Rate ziehen zu können, und die Anzahl der Urkunden (weit über 2000) ist eine genügend reichhaltige, um den Datierungsbrauch aus ihm kennen zu lernen.

Es könnten aber Zweifel entstehen, ob, mit Rücksicht auf die in diesen Zeitraum fallende Glaubensspaltung und deren Rückwirkung auf die mit den Festen der katholischen Kirche eng zusammenhängende mittelalterliche Datierungsweise, diesem Urkundenmaterial, gerechnet vom 2. Viertel des Jahrhunderts, Relevanz beizumessen sei, sowie ob nicht die allmähliche Verdrängung der niederdeutschen Sprache durch die hochdeutsche eine tief eingreifende Veränderung der kalendarischen Bezeichnungen bewirkt habe.

Weder das eine noch das andere trifft zu.

Nach wie vor wurden regelmässig die althergebrachten Diözesan- und Ordenskalender der Datierung zugrunde gelegt, mit Einschluss der Marienfeste, und obwohl während der letzten Jahrzehnte die Datierung nach Monatstagen häufiger als ehemals vorkam, blieb die Datierung nach Herren- und Heiligenfesten die bis zuletzt vorherrschende, nur nicht in den Kanzleien der beiden letzten Ordensmeister Fürstenberg und Ketteler, also von

1557 an, in deren Urkunden fast nur noch Monatsdaten vorkommen.

Anlangend die Sprachenveränderung, so hätte diese auf die uns beschäftigenden Ausdrücke gar keinen Einfluss üben können. Auch fand sie nicht so früh statt, wie vielfach angenommen wird. In der erzbischöflichen Kanzlei fand die hochdeutsche Sprache, nachdem sie unter Thomas Schöning seit etwa 1533 hin und wieder Anwendung gefunden hatte, unter Wilhelm von Brandenburg (1539—63) Eingang, in der Kanzlei des Bischofs von Dorpat unter Jodocus v. d. Recke (1543), und dabei blieb es unter seinem Nachfolger Hermann Wessal, dem letzten Bischof; doch finden sich auch noch aus dessen letzten Regierungsjahren einzelne Urkunden in reinem Niederdeutsch, so von 1558 Apr. 20. In der herrmeisterlichen Kanzlei begannen unter Heinrich von Galen seit etwa 1554 die hochdeutschen Urkunden zu überwiegen, erst unter seinen Nachfolgern Fürstenberg und Ketteler war die hochdeutsche Sprache vollkommen durchgedrungen. In den Urkunden der Manngerichte und der Vasallen blieb die niederdeutsche Sprache bis zuletzt (1561) die vorherrschende.

Wir dürfen demnach die Urkunden dieses Zeitraumes für die Datierungsgewohnheiten als ebenso beweiskräftig betrachten wie diejenigen früherer Zeit. Auch Baron Sacken hat sie ja seiner Beweisführung unbedenklich zugrunde gelegt.

Anlangend zunächst den Ausdruck *anderen dages* nach oder vor einem Feste, ohne Nennung des Wochentages, so findet sich aus dem ganzen Zeitraum eine einzige so datierte Urkunde. Ohne Ortsangabe datiert das Rigasche Domkapitel 1504 *des anderen dages na Johannis baptisten*. Eine analoge Datierung mit der Präposition *vor* fehlt vollständig. Diese einzige Ausnahme lässt die Regel insoweit unberührt, dass ich die von mir behauptete Ungebräuchlichkeit der erwähnten Datierungsweise wohl auch für diesen Zeitraum aufrechterhalten darf.

Datierungen, in denen sich die Formel *des anderen sondages* (*sundages*) findet, hatte ich aus der Zeit vor 1501 bloss drei nachweisen können. Von diesen Sonntagen fiel der eine vor, die beiden anderen fielen nach den betreffenden Festen.

Mein Urkundenmaterial für den folgenden Zeitraum (1501 bis 1561) hat ebenfalls bloss drei Fälle aufzuweisen, wo vom *anderen sondag* (*sundag*) die Rede ist und inbetreff deren es zweifelhaft sein kann, ob dieser *andere* den ersten oder zweiten (im heutigen Sinne verstanden) bedeute, nur dass alle drei Sonntage auf das Fest folgen. Es sind die nachstehenden Datierungen:

1) *Engelbrecht* und *Hans Kaver*, Gebr., † *Hinrichs* Söhne, beurkunden die Teilung ihres väterlichen Erbes. Ohne Ortsangabe [im Stift Dorpat], 1512 *des anderen sundages na paschken*.

2) *Otte van Ungerem, Otten sone*, quittiert seinem Schwager *Johann van Roszen* über 200 Mark. *In der sthatt tho Darpthe 1533 desz anderen sundages nha der hyllygen dre konnynges dage.'*

3) *Peter v. d. Pull*, † *Kerstens* Sohn, verkauft seinem Ohm *Johan Plater* 2 Heuschläge. *Im hove Wittense* [im Erzstift Riga], 1552 *des andern sondages na pinzten*.

Diesen drei Fällen stehen aber drei gegenüber, die in unbestreitbarer Weise den anderen Sonntag als den zweiten, nicht als den nächstfolgenden, erkennen lassen. Es sind die nachstehend unter a bis c verzeichneten.

a) *Thomas* [Schöning], Erzbischof von Riga, ordnet durch Schreiben, dat. *Kockenhusen* 1538 [März 26], *dinstags nach Oculi*, in dem Rechtsstreit des *Bartholomeus Patkull* und *Johann Massow* wider *Kersten Gutzleff* eine abermalige gütliche Verhandlung an, die stattfinden soll zu Lemsal, *des andern sontags nach Ostern, Miser. Dom. genant* [Mai 5]. — *Misericordias Domini* ist bekanntlich der zweite Sonntag nach Ostern.

b) Ordensmeister [Heinrich von Galen] gibt kund durch Schreiben, dat. *Helmet* 1553 [Okt. 28], *tags Simonis et Jude*, dass er gesonnen sei, *einen gemeinen landestagk uff den nechsten sontagk nach Trium regum in unser stadt Wollmar dies kumpfftigen vierfunfftzigsten jars und volgendes, nach beschluss gemeiner landtsachen, ungeferlich den andern sontagk nach Trium regum, einen richteltagk zu halten*. Das Schreiben ist an *alle Kerspils leutte* gerichtet. — Hier wird mit vollkommener Deutlichkeit der auf *Trium Regum*, welches Fest 1554 Sonnabend Jan. 6 traf, nächste Sonntag [Jan. 7] von dem auf diesen folgenden anderen Sonntag [Jan. 14] unterschieden. Das hinzugefügte *ungeferlich* tut der Deutlichkeit keinen Eintrag. Die Eröffnung der Gerichtshegung an diesem zweiten (andern) Sonntag konnte und sollte nur unter der Voraussetzung angesetzt werden, dass im Laufe der vorhergehenden Woche die allgemeinen Landesangelegenheiten erledigt sein würden. Das alles stimmt mit dem Itinerar des Meisters überein, wie auch mit der 1554 Jan. 7 tatsächlich stattgehabten Eröffnung des Landtags.

c) Derselbe ordnet an durch Schreiben, dat. *Wenden* 1554 [Sept. 2] *sontags nach Egidii*, dass die zur Untersuchung und Beilegung der zwischen den Bauern im gebiet *Tricaten*, an einem, und *Johan Stortebekern*, andersteils, vorgefallenen Grenzstreitigkeiten von ihm ernaunten Kommissarien sich auf *zukommenden andern sontagk nach Michaelis, welches ist der siehende Octobris*, an Ort und Stelle einfinden sollen. Das Fest st. Michaelis fiel 1554 [Sept. 29] auf einen Sonnabend, der auf den 7. Okt. angesetzte Lokaltermin, der hier als der andere Sonntag bezeichnet wird, war folglich der zweite Sonntag nach Michaelis.

Wenn schon die Datierung vom *anderen sondag* selten ist, so begreiflicherweise erst recht die Nennung eines Wochentages als des anderen nach einem Feste. Unsere Urkunden bieten aber zu guter Letzt einen solchen Fall und zwar einen Doppelfall, der für meine Auffassung von der Bedeutung des Wortes *der andere* gerade ebenso beweiskräftig ist wie die soeben erwähnten drei Fälle, wo es sich um Sonntage handelte.

Everth Dueker, † *Johansz* Sohn, im Stift *Derpt*, stellt dem *Dyryck Kaver* einen Schuld- und Pfandbrief aus anlässlich eines Gutskaufes und stipuliert, dass, nachdem vom Kaufschilling im ersten Termin 10,000 Mk. bezahlt worden, der auf 6000 Mk. sich belaufende Rest von *thokomende Petri und Pauli over ein jar, wen men schryfft negen und vofftych, anthoghlan*, zu Petri und Pauli mit 60 Mk. vom 1000 verrentet werden soll, bei halbjähriger Kündigung. Datirt ist die Urkunde *bynnen Derbt, des anderen myddevekens nha wynachten, welches is de twelffte dach desz maentes January in dem jar etc. eindusent vyffhunderth und acht und vofftygsten jars*. Ausserdem schuldete derselbe *Everth Ducker* demselben Gläubiger noch 1600 Mk., die er zu Petri Pauli, beginnend 1558, mit 6 vom 100 zu verrenten gelobte. Die bezügliche Urkunde ist datiert *binnen Derbt, des andern dingstags na winachten im jahr der mindern tall*¹⁾ etc. *dusent vieffhundert und acht und vofftygsten jahr*. Die vorhergehende Urkunde lässt erkennen, wie der andere Dienstag nach Weihnachten, von dem hier die Rede ist, verstanden werden muss. Der Terminus a quo, der für die Zählung der betreffenden Wochentage bestimmend war, das Weihnachtsfest 1557, fiel auf einen Sonnabend; dieser andere Dienstag, bzw. Mittwoch, waren folglich der 3. Dienstag, bzw. Mittwoch, nach dem Feste. Offenbar ist hier unter Weihnachten die ganze Weihnachtswoche zu verstehen und das verleiht dieser Datierung erhöhte Bedeutung. So verstanden, ist der betreffende Dienstag, bzw. Mittwoch, in der Tat der *andere* nach Weihnachten, wie ich das Wort der andere auffasse, aber nur unter dieser Voraussetzung, während diese Datierung nach der entgegengesetzten Auffassung einen argen Anachronismus ergeben würde.

Man ist es gewohnt, bei der Auflösung von Urkundendaten, wo es sich um die grossen Kirchenfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, handelt, als Festzeit das liturgische Triduum zu betrachten, das ausser dem Hauptfeste die ihm folgenden drei Tage umfasst. So sind m. W. unsere sämtlichen Herausgeber von Urkunden bei der Auflösung der bezüglichen Datierungen verfahren. An der Richtigkeit dieses Verfahrens braucht einen dieser einzige Fall nicht irre zu machen, zumal, da wir es hier nur mit einer Privaturkunde, noch dazu aus den allerletzten

¹⁾ sic, überflüssig, da die vollständige Jahresangabe folgt.

Zeiten Alt-Livlands, zu tun haben. Aber so ganz vereinzelt ist er doch nicht; man muss sagen: leider! Denn wenn die Regel der wir alle gefolgt sind, in die Brüche gehen sollte, würde eine grosse Menge von Urkundendaten in Frage gestellt werden müssen.

Für das Pfingstfest im Erzstift Riga sieht es schon bedenklich aus. Es datieren:

Regenten und Räte des Erzstifts Riga zu Lemsal, 1529 *dornstags in den pingest heligen dagen.*

Erzbischof Wilhelm, Kockenhusen, 1538 *donerdages in den hilligen pfingsten.*

Reinolt, Johan, Kerstien u. Conradt Gebr. von Rosen zu Lembsel, 1512 *donrstags im hilligen pfingsten.*

Peter van der Laan, zu Lemsel, 1543 *dondertags in den pinxten.*

Godel, sel. Georgens von Ungern Witwe, zu Lembsell, 1540 *freytags im pfingsten.*

Erzbischof Thomas zu Treiden, 1533 *sonnavendes in den pfinxst hilligen vierdagen.*

Dass sich die Geschäfte in Lemsal nicht immer während der eigentlichen Festtage erledigen liessen und dass die „gemeine Bezahlung“ sich nicht selten durch die ganze Pfingstwoche erstreckt haben wird, war anzunehmen, aber dass die nach dem Triduum fallenden Tage, der Donnerstag, Freitag und Sonnabend, hier ausdrücklich als zum Feste gehörig bezeichnet und von so gewichtigen Persönlichkeiten, wie den Regenten und Räten des Erzstifts sowie zwei Erzbischöfen, als heilige Tage bezeichnet werden, ist bedenklich, um so bedenklicher, als die beiden erzbischöflichen Urkunden nicht in Lemsal ausgestellt sind.

Die Tatsache erscheint genügend gewichtig, um die Aufmerksamkeit auf sie zu lenken. Wie es der Infragestellung des Ausdruckes *der andere* geglückt war, einen Fachgenossen zu wertvollen Erörterungen zu veranlassen, so steht zu hoffen, dass auch diese Frage von den Fachgenossen aufgenommen werden wird. In den vorstehenden Ausführungen habe ich mich auf das mich beschäftigende Urkundenmaterial beschränkt. Aus sonstigen Quellen werden sich gewiss weitere Beispiele anführen lassen. Es fragt sich, ob sich aus ihnen analoge Folgen ergeben werden, wie es in Ansehung des Weihnachtsfestes erwähntermassen der Fall war.

Geschlossen 1921 VI 28.

Zu Plinius hist. nat. IV 96.

Von Nicolaus Busch.

Plinius sagt nach dem von Mayhoff, Leipzig 1906, herausgegebenen Text, IV 96 vom sinus Codanus: „refertus insulis, quarum clarissima est Scatinavia, incognitae magnitudinis, portionem tantum eius, quod notum sit, Hillevionum gente quingentis incolente pagis: quare alterum orbem terrarum eam appellant. nec minor est opinione Aeningia. quidam haec habitari ad Vistlam usque fluvium a Sarmatis, Venedis, Sciris, Hirris tradunt.“

Plinius stellt also hier der unermesslich grossen Insel Scatinavia, Skandinavien, ein Gebiet an die Seite, von dem die Meinung bestehe, es wäre wohl gar noch grösser als Skandinavien. Der Name dieses Gebietes wird von den Handschriften verschieden überliefert: Aeningia, Aepingia, Aepigia, Epigia. Keine der überlieferten Namensformen ist in der Literatur ein zweites Mal erhalten. Man hat versucht, durch Emendationen einen Zusammenhang mit Bekanntem zu finden. Hugo Grotius, *Historia Gothorum*, Amsterdam 1655, S. 71 hat Feningia, Finland, vermutet, was den grundlosen Beifall von Wilser, *Die Germanen*, Leipzig 1913, S. 107 Anm. gefunden hat. Eningia, Feningia hatte auch Kruse, *Urgeschichte des Esthnischen Volksstammes*, Moskau 1846, S. 345 übernommen. Richter, *Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen I*, Riga 1857, S. 26 hatte gleichfalls Plinius von Feningien (Finland) reden lassen. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde II* S. 51 hat das Raten auf Fenningia, Finningia ebenso nachdrücklich zurückgewiesen wie den von Rydquist angenommenen Zusammenhang mit Oeningiar, Bewohner von Oeland. Die Vermutung Karl Müllers, *Fragmenta historicorum Graecorum III*, Paris 1849, S. 248 ff., es sei opinione Epigenis zu lesen und an den astrologischen Schriftsteller der frühen Alexandrinerzeit Epigenes zu denken, hat bereits Detlefsen, *Die Entdeckung des germanischen Nordens im Altertum* (Quellen und Forschungen zur alten Geographie und Geschichte, hrsgb. v. Sieglin, II. 8, Berlin 1904) S. 33 als unbefriedigend abgelehnt. Detlefsen selbst hat in seiner Ausgabe, *Die Geographischen Bücher der Naturalis Historia des C. Plinius Secundus* (Quellen und Forschungen II. 9, Berlin 1904) S. 75 Ogygia emendiert. In seiner Schrift, *Die Entdeckung des germanischen Nordens*, sagt er: „Ich glaube, dass auch hier vielmehr eine theoretische Spekulation griechischer Gelehrter zu erwarten ist, und meine schreiben zu dürfen: nec minor est opinio de Ogygia, was so zu verstehen ist: nicht minder nimmt man von Ogygia an, dass es ein alter orbis terrarum sei. In den Worten scheint mir ein leiser Spott über die griechischen Fabeleien zu liegen. Die Erklärung der Irrfahrten des Odysseus machte den Alten viel Kopfzerbrechen, man stritt sich darum,

ob sie nur im Mittelmeer oder auch in den Ozean hinaus unternommen seien, und da drehte sich der Streit besonders um die Insel Ogygia, die *νῆσος ἀργιγύτη, ὅθι τ' ὀυγαλός ἐστι θαλάσσης*, die fernab von allen anderen liegen sollte.“ In einem Nachtrag zu der Arbeit Die Entdeckung des germanischen Nordens (Quellen und Forschungen II. 8, 1909) S. 18 hat Detlefsen, auf die Ausstellungen seiner Kritiker zurückgreifend, die Frage nochmals besprochen: „Zur Verstärkung meiner Vermutung, bei Plin. 4, 96 sei der mythische Name der homerischen Insel Ogygia einzusetzen, mache ich einigen Rezensenten gegenüber darauf aufmerksam, dass derselbe sich näher an die Überlieferung der jüngeren Handschriften epigia und aepigia anschliesse als an die der älteren aeningia und aepingia. Auch sonst bieten jene bisweilen das bessere. Welche nordische Insel hier etwa gemeint sei, weiss ich nicht auszumachen.“

Detlefsen gibt in seiner Ausgabe, Die Geographischen Bücher des Plinius, ausser dem Auszug bei Dicuil 5 Codices an, die den für uns in Frage kommenden Namen bieten: A, F², E, D, R. Die Handschriften des Plinius zerfallen in zwei Stämme, einen älteren und einen jüngeren. Die älteste erhaltene Handschrift aus dem 9. Jahrh. in der Universitätsbibliothek in Leyden, Vossianus lat. Nr. 4 = A, liest Aeningia. Wie ich aus einer mir freundlich übersandten Photographie ersehe und wie mir Professor de Vries bestätigt, steht der zweite Grundstrich des ersten n auf Rasur. Aus dem Text der älteren Gruppe sind ferner die Korrekturen geflossen, die in einen Kodex der jüngeren Gruppe F, Leyden Lipsii Nr. 79, 11. Jahrh., geflossen sind und die als F² bezeichnet werden. F beginnt den Namen mit einem geschwänzten e, Aepigia. F² hat über der zweiten Silbe ein n hinzugefügt, also die Form in Aepingia korrigiert. Von den Handschriften der jüngeren Gruppe hat E, Paris 11. Jahrh., Epigia, D, Vatikan 11. Jahrh., nach Detlefsen die Vorlage von F, Aepigia, ebenso der mit D gleichwertige Codex Riccardianus, R Florenz 11. Jahrh., nach Mayhoff ein Bruder von F, Aepigia. Die älteste Überlieferung der Formen der zweiten Gruppe bietet der 825 bearbeitete Auszug des Dicuil mit Epigia. Aus den wichtigsten Repräsentanten der beiden Handschriftengruppen lässt sich für die meisten Buchstaben des Wortes eine ursprüngliche Übereinstimmung feststellen: Ae-ingia, zweifelhaft bleibt nur der dritte Buchstabe. Die älteste Handschrift A hat hier auf Rasur eine Verbesserung zu n. Die jüngeren Handschriften, auch diejenigen, deren Namensformen nach älteren Handschriften durchkorrigiert worden sind, bieten p. Da sich gegen dieses p durch die Abweichung des Vossianus Nr. 4, A Zweifel erheben, ist zunächst rein paläographisch die Frage zu stellen, aus welchem Buchstaben kann in oder vor dem 9. Jahrh. am ehesten p verlesen sein, und da muss zunächst an die Ligatur st gedacht werden (vgl. z. B. Steffens, Paläogr. I. Freiburg 1903, Bl. 39 Z. 2. v. o. postulus).

Durch paläographische Erwägungen haben wir aber damit eine Form ermittelt, auf die auch der sachliche Zusammenhang führt — Aestingia. Plinius redet von demselben Gebiet, in dem Tacitus (Germ. 44) die Aesti(i) nennt. Wie gewöhnlich angenommen wird, folgt Plinius hier einem griechischen Gewährsmann, dessen Nachrichten „etwa um Christi Geburt den Römern bekannt wurden“ (Detlefsen a. a. O. S. 37). Der Name des Landes wird von einem Volksnamen abzuleiten sein, der gebildet ist wie Lacringi, Marvingi, Savalingii, Silingi, Tervingi, Thoreilingi, Thuringi u. s. w. Aesti(i) würde sich verhalten zu Aestingi wie Marsi zu Marsigni, das nach Zeuss, Grimm, Müllenhoff und Much unter lateinischem Einfluss an die Stelle des germanischen Marsingi getreten ist (vgl. M. Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen, Heidelberg 1911, S. 164).

Die Emendation bringt den ältesten, ein Jahrhundert vor den bisherigen Nachrichten liegenden Hinweis auf die Aestii. Da Aestingia eine ausserordentlich weite Ausdehnung haben soll, hat man, nach der Vorstellung der Alten, die Völkerschaften dieses Gebietes nicht nur in der unmittelbaren Nachbarschaft der Weichsel zu suchen, sondern wir haben ein Recht, wenn andere Gründe dafür sprechen, sie sehr viel weiter nach Osten und Nordosten zu setzen. Die Quelle verlegt nach Aestingia verschiedene Völkerschaften: Sarmaten, Veneder, Sciri, Hirri. Die Sciri sind der in der Geschichte wohlbekannte Stamm der Ost-Goten, deren Namen man von got. *skeirs*, klar, rein, lauter ableitet. Much, Die Städte in der Germania des Ptolomäus (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur Bd. 41, Berlin 1897, S. 138), hat bei Besprechung des Ortsnamens Skurgon in Erwägung gezogen, dass es eine Nebenform germ. *Skūrōz-iz* oder *Skūrjōz* neben *Skīrīz*, *Skūrōz* gegeben habe, „tatsächlich steht dem got. *skeirs*, as. ags. *scīr*, aisl. *skírr* klar, ahd *skēro* schier, nnorw. dial. *skēr*, nschwed. dial. *skīr* elster, durch Wurzelvariation abweichendes aisl. *skýrr* hell, *skíór* elster, aschwed. *skyr-skuta* ans Licht ziehen gegenüber: s. Noreen Abr. 67.“ Schönfeld a. a. O. S. 200 hat sich gegen eine solche Annahme erklärt. Die Beziehungen der Skiri zu altbaltischem Sprachgebiet sollen demnächst vom Verfasser in anderem Zusammenhang erörtert werden. Hirri — das Volk wird nur an dieser Pliniusstelle genannt — ist nach Much vielleicht eine Entstellung des germanischen Volksnamens Harrii (Schönfeld a. a. O. S. 139). (Erwähnung verdient vielleicht, dass in den Sagen und Volksliedern der Esten, deren Sprache sehr frühe germanische Lehnwörter aufbewahrt hat, ein rätselhafter Name Hiro oder Iro eine Rolle spielt, vgl. Reimann in den Anmerkungen zum Kalewipoeg, Reval 1900, S. 301. Zu den hier genannten Ortsnamen ist auf zwei in der Haken-Revision von 1630 [Riga Rittersch.-Arch. Nr. 257a S. 10] im Gebiet von Karkus angeführte Dörfer hinzuweisen: Hyreküll und Weneküll.)

Zur Kosmographie des Aethicus Ister. I.

Von Nicolaus Busch.

Die Kosmographie eines Philosophen aus Istrien, des sog. Aethicus Ister, wird uns genannt in einem angeblichen lateinischen Auszug in 6 Büchern, den ein Presbyter Hieronymus angefertigt haben soll. Zunächst zur Orientierung einige allgemeine Worte über diesen Auszug. Heinrich Wuttke, der ihn im Jahre 1853 herausgab (*Cosmographiam Aethici Istrici secundum codicem Lipsiensem edidit Henricus Wuttke, Lipsiae 1853*), verlegte die in der Schrift behandelten Reisen in die vorkonstantinische Zeit und schrieb die Übersetzung dem Kirchenvater Hieronymus († 420) zu. Karl Pertz, *De Cosmographia Ethici libri tres*, Berlin 1853, liess das zugrundeliegende Werk zwischen 396 und 409 verfasst und von dem Kirchenvater übersetzt sein. Neuere Forschungen haben festgestellt, dass der uns vorliegende Text im Frankenreich in der Merovingerzeit entstanden ist, nach Teuffel, *Gesch. der Röm. Lit.* III, Berlin 1913, S. 544, um 630. Die Angaben über ein umfassendes griechisches Werk, aus dem der Auszug geschöpft sei, gelten als Schwindeleien. Buch I behandelt die Schöpfung und das Weltsystem, Buch II die Reise von Taprobane, dem heutigen Ceylon, zu den Syrten an der Nordküste von Afrika, durch die Säulen des Herkules bis nach Tyle und nach Munitia*), Schottland. Von den Bewohnern dieser Insel, die mit entblößten Beinen dahergehen und Zinn besitzen, erheben germanische Stämme Zins. Buch III behandelt den Norden Europas, zunächst die Gripphae, Turchi, die (an der Ostsee gelegene) Stadt Taraconta, dann wird cap. 34–38 eine Reiseroute erörtert, die am Anfange von Deutschland „a capite Germaniae“, bei den Inseln Viarca und Bridinnum beginnt und nach den Gadaronteninseln, den Meoparotischen Inseln, der Insel Rifarrica und den in ihrer Nachbarschaft liegenden Inseln Zhirisolda und Biza führt. Dass Küstenländer, die vom Meere aus bekannt werden, Inseln genannt werden, ist eine bekannte Erscheinung in der Geschichte der Erdkunde. Buch IV behandelt den Schiffbau. Die beiden folgenden Bücher sprechen von Reisen aus den Gebieten des Kaspischen Meeres nach Griechenland und den Mittelmeerländern, und aus Indien nach Libyen. Die Beschreibungen der Länder werden durch romanhafte und sagenartige Erzählungen, Berichte über Unternehmungen Alexander des Grossen, über erdichtete Kriege der römischen Könige,

*) Zu cymr. mynydd, abret. — monid Berg, neuschott. monadh Heide. Auch auf der von Richard von Haldingham zwischen 1276 und 1283 angefertigten sog. Herfordkarte zeigt Scotia Berge mit der Beischrift monath, die bereits Miller, *Mappae mundi*, als Gebirge gedeutet hat.

sowie durch Münchhauseniaden voller Ruhmredigkeit und Gelehrten-dünkel unterbrochen. Der Verfasser wiederholt sich häufig, überträgt mühsam zusammengesuchte Nachrichten auf andere Völker, die Sprache ist unerträglich geschraubt, zum Teil völlig unverständlich „ne Apollini ipsi explicanda“, wie Pertz gesagt hat. Die zahlreichen Handschriften sind sehr verderbt, der beste Kodex aus dem X. Jahrhundert liegt in der Vatikanischen Bibliothek. Die Angaben des Werkes sind im Mittelalter vielfach benutzt worden, z. B. von dem Anonymus Leydensis de situ orbis, der um 870 in Frankenreich schrieb.

Wuttke suchte die Inseln Viarca und Bridinnun, bei denen cap. 34 anhebt, an der Odermündung und knüpfte die übrigen Namen mehr oder weniger willkürlich an die Ostseeländer, Finland, Nordschweden, Finnmarken. Darüber ist man ja wohl einig, dass die Meoparotischen Inseln Dänemark, Südschweden und die umliegenden Inseln sind. Myoparo ist nach der Erklärung des Isidor von Sevilla († 636), Etymologiarum XIX, 418, ein aus Flechtwerk gefertigtes, mit Tierhaut überzogenes Fahrzeug, dessen sich die germanischen Seeräuber an der Küste des Ozeans bedienten. Die erfindungsreichen Bewohner dieser Inseln werden uns von Aethicus als die besten Seefahrer der Erde, als Kaufleute und Seeräuber geschildert, von ihnen hätten die Sachsen, Skithen, Griphen und Taraconta die Schiffsbauart gelernt.

Mehr Klarheit, scheint mir, kommt in diese ganze Frage, wenn man die Reise „a capite Germaniae“ an der Maas- und Scheldemündung beginnen und nach Osten der Küste entlang verlaufen lässt. Für Viarca ergibt sich dann die paläographisch naheliegende Konjekture Vlarca. Ich denke an Valacria, das heutige Walcheren. Auf der benachbarten Insel Voorne gab es einst einen Ort Brida, das heutige Brielle. Von hier würden wir zu den niederländischen Inseln und Gestaden gelangen, und tatsächlich weist der bei Aethicus cap. 35 folgende Name Gadaronthae insulae auf diese hin, vgl. anord. gat Loch, ags. geat Durchgang, holl. gat usw. und Deurloo Gat, Veergat, Westgat, Brouwershaven Gat, Bokke Gat, Schulppegat, Noordergat, Eijerlandsche Gat, Pinke Gat, Friesche Gat usw. Weiter nach Osten gelangt man zu den Meoparoten, cap. 36, wie wir bereits sahen, den Wikingern in Dänemark und Südschweden.

An die Schilderung der Meoparotischen Inseln schliessen sich (cap. 36 vgl. cap. 41) die Angaben über eine kleine Insel Tripucia oder Tripicia, deren Bewohner gleichfalls Meopari sind. Welche Insel gemeint ist, lässt sich zweifellos feststellen, sobald wir für das in Gallien geschriebene Werk eine gallische Vermittlung des Namens annehmen. A. Holder (Sprachschatz II Sp. 1956) erklärt den Namen eines Lagerplatzes des römischen Truppenkörpers Bretones Triputum als „Dreiborn“. Dieselbe Bedeutung hat auch der angeführte Name der Insel. Die in grösserem

Abstände von den übrigen dänischen Inseln nach Osten hin gelegene, in der ältesten Handelsgeschichte der Ostsee eine hervorragende Rolle spielende und auch für die mittlere Eisenzeit (451—700) archäologisch reiche Insel Bornholm ist durch drei Quellen ausgezeichnet: die Quelle in Almindingen, dem „Gemeinfeld“, auf dem in alter Zeit die Bevölkerung der Insel ihre Zusammenkünfte abhielt, die am Nordoststrande gelegene „hellige Kilde“ bei Helligdommen und die gleichfalls als wundertätig verehrte Salomonsquelle an der Nordspitze der Insel (vgl. Bombe, Wanderbuch für die Insel Bornholm, Greifswald 1912). Bei den beiden letztgenannten Quellen lassen sich im Mittelalter Kapellen nachweisen. Kirchen und Kapellen sind aber nach Weinhold, Die Verehrung der Quellen in Deutschland (Abhandl. der Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften, Berlin 1898, S.-A. S. 31 ff.) zumeist an solchen Quellen errichtet worden, die in altem, aus der Heidenzeit stammendem Ruf der Heiligkeit standen.

Der Seeweg zu den südöstlichen Küsten des Baltischen Meeres führte noch im späteren Mittelalter an der Küste von Schweden, dann an den Ålandsinseln entlang nach Estland, darauf nach Kurland. In derselben Reihenfolge behandelte z. B. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts der arabische Geograph Idrisi auf Grund normannischer Berichte die Ostseeländer: Schweden, das Land Tabast (Finland), Estland und das Land, in dem ewige Feuer verehrt werden, also das Land eines Volkes der litauisch-lettischen Gruppe. Wird in der Kosmographie die im Westen beginnende Reise weiter über das Gebiet der Meopari, Dänemark und Schweden, hinaus geführt, so liegt es naturgemäss am nächsten, an den Weg längs den Ålandsinseln nach Finland und Estland zu denken. Dafür spricht auch die Etymologie. Die in cap. 37 folgende Beschreibung gilt der Insel Rifarrica. Rifarrica lässt sich zu an. rif, dän. rev, schwed. ref Klippe und zu an. rike Reich stellen. Die Küste von Estland führt noch im 13. Jahrhundert einen Namen, der allgemein von dem Diminutiv von ref — revel abgeleitet wird, Revele = Riffküste. Der Name der Stadt Reval ist bekanntlich erst von dem der Landschaft auf die Stadt übertragen worden, ursprünglich ist nur vom Castrum in Revele, vom Schloss in Revele, die Rede.

Rifarrica benachbart sind dann 2 Inseln Zhirisolda und Biza, auf die hier näher einzugehen sein wird. Zhirisolda haben die Leipziger und St. Galler Handschrift, Varianten anderer Handschriften sind Zhirisolda, Zirsolda, Crisolda, Chrisolda; die beiden letztgenannten Formen können vom Namen eines Edelsteins crisolidus (= chrysolithus), von dem Aethicus wenige Zeilen vorher bei der Beschreibung von Rifarrica gesprochen hat, beeinflusst sein. Die Aethicus benutzende Elbstorf-Karte von 1284,

die eine grosse Anzahl von Insel- und Städtenamen doppelt anrührt, gibt einmal am Ausfluss des Kaspischen Meeres in den nördlichen Ozean die Inseln Crisolida und Biles, dann weiter südlich zwischen Riphargica insula und den Inseln Taracontum ei[vitas] et insula und Mioporen insula eine Insel, deren Beischrift gelitten hat. Miller, *Mappae mundi* V, Stuttgart 1896, S. 26, ergänzt die beiden ersten Buchstaben des Namens Ci zu Cirisolida. Die Vatikanische Handschrift hat Biza, die Leipziger, St. Gallener u. a. Bizas. Im Aethicustext ist von diesen beiden Inseln gesagt, dass auf ihnen gleichfalls barbarische Völkerschaften vom Stamme Japhets wohnen. Das Land liegt zwischen dem Ozean und den Byrrenischen Bergen. Die Bewohner haben ein ganz hervorragendes Geschick, bei ihren Kämpfen Unterstände zu errichten und Befestigungen zu untergraben. Der Wind, der dort von den Bergen weht, ist ausserordentlich rauh und kalt, sie nennen ihn Biza. Salz, heisst es unter anderem, kommt in jenen Gegenden nur selten vor und gilt gewissermassen als etwas Fremdes. Es wird deshalb gewöhnlich das Angeführte = vectum genannt. Das Bedürfnis nach Salz ist bei Pflanzennahrung unüberwindlich. So steht dem Handel mit Salz bereits in sehr früher Zeit eine besondere Bedeutung für die Annäherung der Völker zu. Für die geschichtliche Bedeutung des Salzes braucht man nur an die Hallstädter Salzwerke und die nach Hallstadt genannte Kulturperiode zu erinnern. Dass das Salz bei dem Handel, den die deutschen Kaufleute im 12. Jahrhundert im baltischen Gebiet aufnahmen, eine Rolle gespielt hat, bezeugen schon jene spöttischen Worte, die die Liven dem im Lande nach Abfahrt der Schiffe zurückgebliebenen Missionar Meinhart zuriefen: wieviel wohl jetzt das Salz in Wisby koste*). Lässt sich nun ein Volk finden, das für Salz ein Wort mit der Bedeutung das Angeführte hätte, so könnte man wohl annehmen, dass hier von diesem geredet würde. Ich muss gestehen, dass ich nach langem Suchen keine Spur eines solchen Wortes bei einem irgend wie in Betracht kommenden Volke gefunden habe. Und doch lässt sich aus dieser Stelle neues Licht über sehr frühe Handelsbeziehungen nach dem Osten gewinnen. Wenn auch ganz gewiss in Abrede zu stellen ist, dass der uns vorliegende Text in seiner Gesamtheit ein Auszug aus einem einheitlichen griechischen Werk ist, so macht doch die grosse Menge griechischer Ausdrücke, die in den lateinischen Text aufgenommen ist, ebenso die vielen syntaktischen Gräzismen die Annahme, dass unter

*) Der Durchfahrhandel mit Salz ist hier auch in späterer Zeit wichtig gewesen. Die Erinnerung an ihn lebt noch heute in den Sagen und Märchen der Letten, die die Litauer damit necken, sie hätten in Zeiten des Krieges mit Kurland und Livland in ihrer Salznot, nach Art der Schwabenstrieche, versucht, Salz zu säen. Vgl. Lerch-Puschkaitis, *Latweeschn tautas teikas un pasakas* VI, Riga 1896, S. 358.

den Quellen sich auch eine griechische befunden habe, in hohem Grade wahrscheinlich. Lassen wir zunächst die Voraussetzung gelten, dass an dieser Stelle eine griechische Vorlage benutzt worden ist, und übersetzen wir den Satz über das Salz zurück ins Griechische:

Ob hoc vulgo dicitur vectum

Deshalb wird es allgemein das Angeführte genannt

διὰ τοῦτο συνήθως λέγεται σόμα.

Τὸ σόμα ist im Griechischen alles, was gezogen, geschleppt, zusammengeschleppt wird, entspricht also dem in absolutem Gebrauch auffälligen lateinischen vectum dieser Stelle.

Damit haben wir aber die Lösung gefunden, denn es gibt noch heute eine Sprache, in der suras salzig, surumas die Salzigkeit bedeutet, das Litauische. Auch das lettische Wort suhrs hat neben der Bedeutung herb dialektisch, z. B. in der Gegend von Berson in Livland, die Bedeutung salzig. Das Wort ist unverwandt mit dem althochdeutschen sur sauer. Aus dem Begriff des Würzenden, den Geschmack Reizenden, hat sich nach der einen Seite hin die Bedeutung des Sauren, nach der anderen des Salzigen entwickelt.

Mit diesem einzigen Wort scheint sehr viel gewonnen zu sein, denn es ergibt m. E. zwingend, dass für die Kosmographie hier ein griechischer Bericht benutzt worden ist. Dass der Schreiber für die Erklärung eines fremden Wortes die eigene Sprache heranzieht, entspricht durchaus der Art, in der Isidor und auch Aethicus sonst ihre Etymologien abfassen. Und zweitens ergibt sich, dass die Kosmographie hier von einem baltischen Stamm spricht und zwar einem, der an der Ostseeküste lebt. Wir erhalten die älteste Quellenstelle, die bis jetzt mit Sicherheit für einen dieser Stämme in Anspruch genommen werden kann, σόμα Salz ist das älteste Wort, das uns durch das Schrifttum aus einer baltischen Sprache überliefert worden ist.

Dann aber können wir noch einen Schritt weiter gehen. Wir glaubten annehmen zu können, dass der Name Rifarrica aus germanischem Munde käme. Sowohl für Zhirisolda, Cirisolda, wie für Biza bieten sich germanische Etymologien. Ahd. bīsa, mhd. bise heisst Nordwind; Torp, Wortschatz der Germanischen Spracheinheit (Fick, Wörterbuch III), Göttingen 1909, S. 271 lässt das franz. bise daher entlehnt sein. Du Cange, Glossarium I, S. 688 stellt franz. bise und lat. bīsa zusammen, das sowohl den Nordwind, als ein im Norden gelegenes Land bezeichne. Und zwar ist diese Erklärung nicht etwa für die Aethicusstelle zurechtgemacht, auf sie wird überhaupt keine Rücksicht genommen — modo dicitur de aquilonari vento, modo de ipsa orbis parte aquiloni subjecta. Vgl. auch S. 694 Bīzia septentrio. Biza ist also überhaupt das Nordland.

In Zhirisolda lässt sich der zweite Bestandteil zu ahd. *salida* Wohnung, Heim, Grund, Boden stellen (Torp S. 436; Walde, hist.-etym. Wörterbuch, Heidelberg 1910, S. 723). Die Form Ciri, Gyri findet sich in Handschriften des 10. und 11. Jahrhunderts mehrfach für den Völkernamen Sciri. Vgl. Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen, Heidelberg 1911, S. 200. Zhirisolda halte ich für das Land der Skiren, die einst ihren Sitz in Aestingia hatten. Vgl. den Aufsatz des Verf. Zu Plinius hist. nat. IV 96 im 23. Bande der Mitt. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumsk.

Aethicus lässt cap. 38 die eben behandelten beiden Gebiete zwischen dem Ozean und den montes Byrrenos (Var. Birrenos, Byrrones) liegen, nach cap. 32 wohnen die Turchi bis zu den Byrrichios montes, in cap. 81 wird das Volk der Byrrones zu den entferntesten Völkern gezählt. Auch diese Bezeichnung gehört tatsächlich dem Osten Europas an. Russ. wyrej. Gen. wyreja, kleinruss. wirej, vom altruss. irij, ist nach dem Wörterbuch der russischen Sprache, bearbeitet von der Zweiten Abteilung der Kais. Akademie der Wissenschaften (russ.) I, St.-Petersb. 1895 Sp. 678 das Märchenland der Volkserzählungen, „eine warme Gegend, die weit im Osten am Meeresgestade liegt, in der die Vögel, die Insekten und die Schlangen im Winter eine Zuflucht finden, aus der sie mit dem Nahen des Frühlings wiederkehren. Afanasjew Die poetische Auffassung der Natur bei den Slaven (russ.)“. Sreznewskij, Materialien zu einem Wörterbuch der altrussischen Sprache (russ.) I St.-Petersb. 1890 Sp. 1111 weist das Wort, als Bezeichnung des Landes, aus dem die Zugvögel wiederkehren, in der 1099 verfassten „Belehrung“ des Grossfürsten Wladimir nach; in demselben Sinn gibt Nosowić, Wörterbuch des weissrussischen Dialekts, (russ.), St.-Petersb. 1870 S. 93, weissruss. wyryi. Dahl, Erklärendes Wörterbuch der lebenden grossrussischen Sprache (russ.) I, St.-Petersb. 1880 S. 318 stellt die Ausdrücke wyrej, wyraj, irej, irij, iriza, ein warmes Land, ein rätselhaftes Märchenland, ein Feenreich, ein irdisches Paradies, zu griech. $\xi\alpha\omicron$, $\iota\epsilon$ Fröling. Das griech. Wort gehört zu $\iota\delta\gamma$, uer aus $\eta\epsilon\sigma\tau$ Fröling. Da sich für den konsonantischen Anlaut der slavischen Wörter ursprüngliche Spirans annehmen lässt, die Griechen der späteren Zeit diesen Laut aber regelmässig durch β wiedergaben, geht wohl auch die Form dieses Wortes des Aethicus-Textes, Byrreni, auf eine griechische Vorlage zurück.

Die Besiedelung der Mark der Stadt Riga 1201—1600

von

Dr. iur. August v. Bulmerineq.

, Erster Abschnitt.

§ 1.

Die Grenzen der Stadtmark.

1. Als natürliche Grenzen der Stadtmark boten sich ihr im Norden das Meeresufer zu beiden Seiten der Dünamündung, im Westen die Sengaller Aa von ihrer Mündung bis zur Einmündung ihres rechten Nebenflusses, der Eckau, im Süden die Eckau und ihr rechter Nebenfluss die Misse, im Osten der Rodenpoissche See, später mit den Namen Stint-See und Jägel-See bezeichnet. Von der Südspitze des Rodenpoisschen Sees bis zur Misse war die Mark offen. Doch bot die Rummel, eine Stromschwelle in der Düna bei der Insel Dahlen, als ein von der Handelsschiffahrt nicht leicht zu überwindendes Hindernis einen Anhaltspunkt für die Grenzföhrung, der dann auch im Jahre 1226 benutzt worden ist¹⁾.

2. Der Mangel einer genau festgelegten Grenze hatte zahlreiche Streitigkeiten mit den Nachbarn der Stadt Riga, dem Bischof von Sengallen, dem Kloster Dünamünde und dem Schwertbrüderorden, zur Folge. Während der Anwesenheit des Legaten, des Bischofs Wilhelm von Modena, gelang es, diese Streitigkeiten beizulegen und der Stadtmark feste Grenzen nach aussen zu geben.

Vorbemerkung. Die folgenden Ausführungen sollten die Einleitung zu einem von dem Verfasser herauszugebenden Urkundenwerk bilden. Dieses Werk sollte mehrere Handschriften des Rigaschen Ratsarchivs umfassen, nämlich: 1. Die Berichte der Landvögte über die Einnahmen und die Ausgaben a) der Landvogtei in den Jahren 1382—1478 und 1576—1578 und b) der Kapitelsgüter 1547—1552. 2. Das auf dem alten Landbuch von 1438 beruhende Neue Landbuch der Stadt Riga 1494—1693. 3. Das Protokollbuch der Landvogtei 1637—1675 und die wichtigsten Wackenbücher des 17. und des 18. Jahrhunderts. Als aber die unter 1. und 2. genannten Handschriften in gleicher Weise wie die vom Verfasser herausgegebenen Rigaschen Kämmerer-Register (Leipzig 1909—1913) bearbeitet waren und die unter 3. angegebenen bereits in Abschrift vorlagen, ergab sich, dass der Druck dieses Werkes wegen der unerschwinglichen Kosten aufzugeben war und demnach die Einleitung als selbständiger Aufsatz zu erscheinen hatte. — Verfasser will diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dem Herrn Stadtarchivar Arnold Feuereisen und dem Herrn Stadtbibliothekar Nikolaus Busch für ihre ihm bereitwilligst gewährte Unterstützung bei seiner Arbeit auch an dieser Stelle seinen besten Dank auszusprechen.

¹⁾ Bulmerineq Ursprung S. 11 ff. Bulmerineq Verfassung, S. 22 ff.

a) Die Bischöfe Bernhard und Lambert von Sengallen hatten den auf dem rechten Ufer der Sengaller Aa liegenden, von der Aa und dem Babat-See gebildeten Holm besetzt und auf ihm auch einen Hof, das castrum Babat, auch als urbs Bernardi episcopi²⁾ bezeichnet, errichtet. Nach längeren Verhandlungen verstand sich Bischof Lambert dazu, diesen Holm mit dem Hof Babat der Stadt Riga zurückzugeben und die Königsader der Aa von dem Abfluss des Babat-Sees bis zur Mündung der Aa als Grenze anzuerkennen. Als Entschädigung für den abgetretenen Hof hatte die Stadt Riga dem Bischof 37 Mark Silber zu entrichten und ausserdem den Bewohnern des auf dem linken Ufer der Aa zu erbauenden Hofes des Bischofs das Recht der freien Fischerei im Babat-See zu gewähren. Dagegen verpflichtete sich wiederum der Bischof, auf dem linken Ufer der Aa Grundstücke weder zu verkaufen noch als Lehn zu vergeben. Ausserdem sollten die rigaschen Bürger auf dem linken Ufer der Aa Heu machen und Holz fällen, also Wiese und Wald in ihrem natürlichen Zustande nutzen dürfen³⁾. Nach dem Hof Babat erhielt das ganze nördliche Gebiet der Stadtmark auf dem linken Dünaufufer den Namen Babit. Im Jahre 1607 wurde das Gebiet Babit in die beiden Höfe Pinkenhof und Holmhof zerlegt⁴⁾. Der im 14. Jahrhundert gebrauchte Name Twiselholm, d. i. Streitholm, erinnert an die Zwistigkeiten mit den Bischöfen von Sengallen⁵⁾.

b) Zu einem für die Stadt Riga weniger günstigen Ergebnis führten die Verhandlungen mit dem Kloster Dünamünde⁶⁾. Dieses im Jahre 1201 gegründete Kloster hatte sowohl auf dem linken als auch auf dem rechten Dünaufufer weite Strecken urbar gemacht und einen den Stint-See mit der Düna verbindenden Mühlengraben angelegt. Dieser Graben wurde nun als Grenze bestimmt. Alles Land, das sich das Kloster südlich dieses Grabens angeeignet hatte, musste es wieder herausgeben und sich auch verpflichten, hier kein Land weiter urbar zu machen. Auf dem linken Dünaufufer behielt das Kloster alle urbar gemachten Ländereien, doch wurde durch eine genau bestimmte Grenze weiterem Vordringen des Klosters gewehrt. Immerhin war es sehr bedenklich, dass das Kloster Dünamünde die Herrschaft über die Mündung der Düna behielt und so die Freiheit der Handelsschifffahrt wie auch die freie Ausübung des Fischerei-Gewerbes bedrohen konnte. Auch die von dem Kloster auf Verlangen der Stadt Riga im Jahre 1263 übernommene Verpflichtung, das Gebiet des Klosters nicht ohne Einwilligung der Stadt zu veräussern, brachte der Stadt keine Sicherheit⁷⁾. Durch den Kaufvertrag vom

2) LR. II 332. 333. I 267. 3) LUB. I 76. LG. I 5. 4) Fragm. B. 2 Bl. 372: 1607 Juni 27. OE. IV. F 8. Pacht von Honighof (Holmhof) 1616 Mai 9. 5) LR. I 133. II 267. 384. 6) LUB. I 80. 87. LG. I 8. 10. 7) LUB. I 374.

26. Mai 1305 erwarb der Deutsche Orden in Livland das Kloster Dünamünde mit allen seinen Besitzungen und machte sich so zum Nachbarn der Stadt auch im Norden und zum Herrn über die Dünamündung⁸⁾.

c) Nachdem so die Grenzen der Stadtmark mit dem Bistum Sengallen und dem Kloster Dünamünde festgestellt worden waren, wurde in einer besonderen Urkunde vom 15. März 1226 die ganze Grenze der Mark durch den Legaten Bischof Wilhelm von Modena bestimmt. Zum Ausgangspunkt wurde die Rummel bei der Insel Dahlen genommen. Westlich von ihr, jenseits der Insel, verlief die Grenze in gerader Linie vom Ufer der Düna bis zum nächsten Punkt der Misse und von diesem Punkt wieder in gerader Linie bis zur Mündung des Abflusses des Babat-Sees in die Aa. Hierauf wurde die Grenze gemäss den Verträgen mit dem Bischof von Sengallen und dem Kloster Dünamünde bis zur Düna bestimmt. Östlich der Rummel wurde die Grenze ebenfalls in gerader Linie bis zu der über den Bach Pitcorga führenden Brücke und von dieser wieder in gerader Linie zur Südspitze des Rodenpoisschen Sees gezogen, worauf dann dieser See und der Mühlengraben die Grenze bis zur Düna bildeten⁹⁾. Der innerhalb dieser Grenze gelegene Teil der Düna gehörte ebenfalls zur Stadtmark. Doch hat die Stadt Riga wiederholt auch über den unterhalb gelegenen Teil der Düna bis zu ihrer Mündung die Grundherrschaft geltend gemacht¹⁰⁾.

d) Eine nicht unwesentliche Erweiterung erfuhr die Stadtmark in den Jahren 1272 und 1276 durch Schenkungen der Erzbischöfe Albert und Johann I von Riga. Nunmehr bildeten die Westgrenze der Mark die Sengaller Aa bis zum Gebiet Putelene und die Südgrenze das Gebiet Putelene und die Besitzungen Johann von Dolens¹¹⁾. Weitere innerhalb der Stadtmark von dem Deutschen Orden im 14. und 15. Jahrhundert erlangte Ländereien musste die Stadt Riga auf Grund des Vertrages von Kirchholm 1452 dem Orden wieder zurückgeben¹²⁾. Auch die Neue Mark mit Ausnahme einiger Gesinde an der Misse wurde die Stadt 1454 gezwungen dem Orden abzutreten¹³⁾. Die Grenze verlief nunmehr von der Düna wie bisher in gerader Linie bis zum nächsten Punkt der Misse, dann aber längs der Misse bis zur Mündung der Alten Straute, der Olai, (*rivulus vetus*), und erst von hier in gerader Linie zum Abfluss des Babat-Sees in die Aa. In den Jahren 1602/04 liess der Rigasche Rat die Grenze der Stadtmark abschreiten und genau bezeichnen¹⁴⁾.

⁸⁾ LUB. II 614. ⁹⁾ LUB. I 7. 10. LG I 7. ¹⁰⁾ ÄRA I 6. 2; 1579 Mai 8: Der Rigasche Rat beurkundet auf Grund von Zeugenaussagen das Recht der Stadt Riga an der Düna. Fragm. B. 2 Bl. 568: Die Stadt nimmt in der Düna sich bildende Holme für sich in Anspruch. ¹¹⁾ LUB. I 431. 447. LG. I 32. 35. ¹²⁾ LUB. XI 234. ¹³⁾ LUB XI 235. 337. ¹⁴⁾ Beilage 4n. 5.

3. Von den innerhalb dieser Grenzen gelegenen fremden Besitzungen erwarb die Stadt Riga 1518 durch Vergleich das Gebiet Titurge, 1572 und 1593 durch Kauf die Insel Steinhölm und 1573 die Marienmühle, 1621 und 1632 durch Schenkung Gustav Adolfs den Kellers-Acker und den Meistehölm und endlich 1647 durch Kauf das Gebiet Blumenthal¹⁵⁾. Den Domherrnhölm zu erwerben, gelang der Stadt aber nicht.

§ 2.

Ansiedelungsmöglichkeit:

Bodenbeschaffenheit und Verkehrsverhältnisse.

1. Zur Zeit der Gründung der Stadt Riga war das ganze weite Gebiet zwischen der See und der Rummel einerseits und zwischen der Semgaller Aa und dem Rodenpoisschen See andererseits nicht besiedelt. Es war teils von Mooren, Heiden und Sanddünen eingenommen, teils mit ausgedehnten Kiefern-, Birken- und Ellernwäldern bestanden. Eichen, Linden, Eschen und Espen werden auch in der späteren Zeit nur selten erwähnt. Nur in den Überschwemmungsgebieten der Flüsse, Bäche und Seen dehnten sich Wiesen aus. Der unfruchtbare Sandboden des mit Wald bestandenen Landes musste von jedem Versuch, ihn zum Betrieb von Ackerbau auszunutzen, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten abschrecken¹⁾. Noch Ende des 18. Jahrhunderts gab es trotz einer Kulturarbeit von fünf Jahrhunderten in der Stadtmark nur Acker 4. und 3. Grades nach dem schwedischen Schätzungsverfahren²⁾. In den Wiesentälern, wo wegen des besseren Bodens sich der Ackerbau vielleicht schon damals gelohnt hätte, bedrohte wiederum das alljährlich wiederkehrende Hochwasser am Ufer liegende Ländereien mit Wegreissen und Abschwemmung, weiter abliegende mit Übertragung von Schilf und Sand. Eine Bedrohung, deren Verwirklichung in späteren Jahrhunderten wiederholt ganze Bauerhöfe mit Gebäuden, Acker und Heuschlag vernichtete³⁾. An der Düna oder der Aa entstehende Niederlassungen wären noch dazu Überfällen durch Seeräuber schutzlos preisgegeben gewesen. Dass das Gebiet der

¹⁵⁾ M. Fuchs, *Historia mutati regiminis et privilegiorum civitatis Rigenensis* 1654. Mon. Liv. IV S. 297 f. und die Urkunden im JRA.

¹⁾ Kupfer, *Baltische Landeskunde* I S. 31. Bulmerincq, *Ursprung* S. 10 ff. Bulmerincq, *Verfassung* S. 30 ff. ²⁾ RStA. OE. IV E. 1, 1779. Tobien, *Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert* (Berlin 1899—1911) B. I S. 58 ff. ³⁾ Ausser den zahlreichen Belegen in den Wackenhüchern von Pinkenhof und Holmhof als Beispiel das Protokoll der Grenzbeschreibung der Stadtmark vom Februar 1604. Beilage 4 u. 5; ferner OE. IV. F. 1: Holmhof 1689.

Stadtmark nicht besiedelt war, ergibt sich ferner auch daraus, dass die Vereinbarung von 1226 und die Verordnung von 1232 sowie die in den späteren Aufzeichnungen enthaltenen Verleihungen zu Grundzins und Verpachtungen freies, unbesiedeltes Land zur Voraussetzung haben. Daher ist auch die von Bielenstein⁴⁾ vertretene Ansicht, dass schon vor der Gründung der Stadt Riga am Unterlauf der Düna Liven und vor ihnen gar Letten gewohnt haben, abzulehnen. Bielenstein stützt seine Ansicht mit der Behauptung, dass der Wassergraben oder Bach, an dem Riga gegründet wurde, seinen Namen Righe von den Letten erhalten habe, die diesen Namen von den Litauern entlehnt hätten. Die Liven hätten dann diesen Namen übernommen und den Deutschen weiter überliefert, ohne dass eine Lautveränderung stattgefunden hat. Zu dieser Vermutung wird Bielenstein verleitet durch den Irrtum, dass, wie er behauptet, ein Wort righe der niederdeutschen Mundart nicht angehört. Nach Walter-Lübben aber wird im Niederdeutschen das Wort ride = rie = righe zur Bezeichnung eines kurzen Wasserlaufs, eines Wassergrabens gebraucht⁵⁾. Die Stadt Riga ist demnach an einem namenlosen Wassergraben, an einer righe, gegründet worden und hat nach ihm ihren Namen erhalten⁶⁾. Das spätere Gebiet dieser Stadt war nicht besiedelt, war herrenloses Land, war von jeder Kultur unberührtes Land.

So mussten denn auch die Kauffahrer im 12. Jahrhundert bis zur Rummel die Düna hinauffahren, um Bewohner des Landes zu treffen, mit denen sie einen Tauschhandel eröffnen konnten. Dort wurde demnach auch die erste Kirche erbaut, der erste Bischofssitz begründet⁷⁾. Von dort aus hat denn auch das Kapitel der Üxküllschen Kirche Dahlen, Steinhof und das diesen Inseln gegenüberliegende Land auf dem linken Ufer der Düna urbar zu machen unternommen, ohne durch bereits vorhandene Ansiedelungen in seiner Tätigkeit gehindert zu werden. Livische Namen wie Keckau, Titiger deuten darauf hin, dass zur Ausführung der Arbeiten auf dem rechten Ufer der Düna wohnende und dem Christentum bereits gewonnene Liven und nicht etwa südlich der Misse sitzende Selen herangezogen worden sind.

Dem Bericht der Chronik: *Livones episcopo locum civitatis demonstrant* darf daher auch nicht die Deutung unterlegt werden, als ob die Liven dem Bischof Albert einen Platz für die zu gründende Stadt überlassen und eingewiesen hätten⁸⁾. Er sagt nur, dass die Liven dem Bischof einen für die zu gründende

⁴⁾ Bielenstein, *Die Grenzen*, S. 38. ⁵⁾ Lübben-Walther, *Mittel-niederdeutsches Handwörterbuch* 1888 unter dem Worte: ride. ⁶⁾ Bulmerincq, *Ursprung* S. 12 ff.; der S. 20 ausgesprochene Zweifel ist somit als beiseitigt zu erachten. ⁷⁾ Bulmerincq, *Ursprung*, S. 4 ff. ⁸⁾ Diese von mir früher vertretene Deutung ist demnach abzulehnen.

Stadt geeigneten Platz zeigten. Nicht als ob die Liven sich dessen bewusst gewesen sind, dass gerade dieser Platz die für die Entwicklung einer Niederlassung von Kaufleuten zur Stadt günstigen Eigenschaften aufwies. Sie wussten aber, dass dieser Platz wiederholt von deutschen Kaufleuten als Hafenplatz benutzt worden war und dass sich auch am Fusse des weiter vom Ufer abgelegenen Kubbesbergs vorübergehend eine Niederlassung befunden hatte⁹⁾, worauf die noch in späterer Zeit gebrachten Bezeichnungen für diese Gegend: Alt-Riga und Neu-Riga hindeuten¹⁰⁾.

2. Wenn nun auch die Bodenbeschaffenheit zur Besiedelung keinen Anreiz bot, so waren doch die Bedingungen für den Verkehr äusserst günstig.

a) Zunächst boten die Düna, die Aa sowie die beiden grossen Seen, der mit der Aa verbundene Babat-See und der mit der Düna verbundene Rodenpoissche See, die Möglichkeit, die Erzeugnisse des Bodens auf bequeme und billige Weise zur Stadt zu schaffen und zwar nicht allein im Sommer und im Winter, sondern auch im Frühjahr und im Herbst, also auch wenn der Verkehr über die Landstrasse ausserordentlich erschwert, wenn nicht ausgeschlossen war. So sind denn auch Bausteine, Bau- und Brennholz sowie das Heu auf Lodjen, Böten, zur Stadt befördert worden, während Balken geflösst wurden. Zu Beförderung von Korn und anderen schweren Lasten wurde auch die Eisfläche der Gewässer und die Schlittenbahn benutzt¹¹⁾.

b) Dem Bedürfnis nach gebahnten Wegen über Land wurde schon früh entgegengekommen. Die erste grosse Strasse, die angelegt wurde, war die grosse Handels- und Heerstrasse nach Pleskau und nach Dorpat, deren Benutzung zu allen Jahreszeiten durch den Bau einer Brücke und eines Dammes über die Niederung des Rodenpoisschen Sees schon im Jahre 1221 sichergestellt wurde. Zum Bau und zur Unterhaltung dieser Anlagen hat die Stadt Riga wiederholt grosse Summen ausgegeben und

⁹⁾ Heinrici Chr. Liv. II, 4; IV, 3 u. 4. Der Kubbesberg wird in der Chronik Heinrichs *mons antiquus* genannt, was die Übersetzung eines skandinavischen gubbesberg sein könnte und somit die von Bugge geäusserte Vermutung einer skandinavischen Niederlassung an der Düna stützen würde. Al. Bugge, Die nordeuropäischen Verkehrswege im Mittelalter, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV S. 243. ¹⁰⁾ NL. S. 101. 105 106 . . . enen hoff . . . achter deme santberge belegen . . . dar de schedinghe aff is: int erste anthogande van deme helen wege, de up dessze side is de men hetet de olde Rige to der Stad wart . . . 1495; S. 218 . . . einen Garten . . . lengst dem Wege nach Jowne Riga . . . A. d. 1602. ¹¹⁾ RK. II S. 133. 139. 141. 163. 165 usw. Zwei KR. S. 145. JRA 28 S. 76. 78. 72. ÄRA. V 5. 17: 1626 Conditiones der Amtleute: das Holz soll von den Bauern in die Nähe des Wassers zur Abfuhr nach der Stadt gebracht werden. OE. III A. 27: Bericht der Amtleute über Pinkenhof von 1674—1676.

sich daher auch die Aufsicht über den Verkehr über Brücke und Damm erzwungen und dauernd erhalten¹²⁾. Der Weg dorthin führte die Bezeichnung: der helle Nyemollesche Weg, de hele strate de dar gheyt nach der Nigen Molen¹³⁾. Als öffentliche Wege dienten ferner der helle Kirchholmische Weg, der an der Stadtmarkgrenze auf einer Brücke über die Pitcorga führte¹⁴⁾, der Weg von Kirchholm nach Neuermühlen, der die Vere überbrückte¹⁵⁾, der Bickernsche Weg, der Riga mit der Gegend zwischen dem Jägel-See und dem Stubben-See verband¹⁶⁾, endlich der Dünamündische Weg auf dem rechten Ufer der Düna¹⁷⁾. Auf dem linken Ufer der Düna dienten dem Verkehr vier grosse Heerstrassen: der Mitausche Weg, der an der Stadtgrenze auf einer Brücke über die Misse führte¹⁸⁾, der Bauskesche Weg zweigte von dem Mitauschen Weg ab und ging längs der Düna über Pussacke weiter, der Semgaller oder Kurische Weg, der gegenüber der Schalpforte begann, auf der Mitauschen Brücke über die Beverbeke und an dem Südufer des Babit-Sees entlang führte und bei Kalnezeem die Aa erreichte¹⁹⁾, und der Bullensche Weg, der zur Aa gegenüber Bullenhof führte und dort Anschluss an den Weg nach Tuckum über Schlock fand²⁰⁾. Ausserdem werden noch mehrere Wege in der Stadtmark als hele oder helle Wege bezeichnet, deren Lage und Richtung nicht näher angegeben werden kann²¹⁾. Alle diese hele Wege sind öffentliche Wege, *viae publicae*. Sie sind Grund und Boden der Stadt und daher gegen Veränderungen, namentlich gegen eine Verlegung und gegen Einpfügen durch Privatpersonen gesichert. So entschied der Rigasche Rat in seinem Urteil vom 8. August 1571: *So viel die beiden hellen Landtwegen betreffend sollen dieselben wie von alters her alsz der Stadt Grund und Boden neben du itzt gelegter brugken gemeinem besten und E. E. Rade zu gute unverändert frey pleiben, der sich kein part anzumassen befugt sein soll. Die Anlage einer Mühlenstauung wird nur insoweit erlaubt, dasz ehr dadurch weder den obgemenen wegen noch seinem Nachbarn Welling nicht hinderlich oder schedlich sein könne. Esz will auch E. E. Raht sich hirmit gegen beide parte verwaret haben, da sie über gebur in gemeiner Stadt lande gefaren und in besichtigung des wes mochte befunden werden, dasz E. E. Raht hiernit tacite nichts will eingereumet haben*²²⁾.

¹²⁾ LR. I 196. LUB. I 53. 365. LG. I 28. RK. II 125. JRA. 25: nach den Berichten der Landvögte sind in der Zeit von 1382 bis 1478 über 500 Mark für die Neuermüllsche Brücke ausgegeben worden, davon 1464–1466: 348 Mark. ¹³⁾ NL. S. 92. 95. 109. ¹⁴⁾ NL. S. 159. ¹⁵⁾ NL. S. 92. 95. 251. ¹⁶⁾ LR. II 32. ¹⁷⁾ NL. S. 95. ¹⁸⁾ NL. S. 90. 111. 253. ¹⁹⁾ NL. S. 66. ²⁰⁾ NL. S. 37. 61. EB. I 140 a. Als durch das Hochwasser im Jahre 1758 die schmale Nehrung bei Bullen durchbrochen wurde, musste der Bullensche Weg verlegt werden. OE. IV. E. 2: 1758 April 30. ²¹⁾ NL. S. 67. 70. 89. 101. 103. S. 39: lantwech. ²²⁾ Fragm. B. 1 Bl. 97.

Neben diesen öffentlichen Wegen gab es zahlreiche Privatwege, die von den Eigentümern und Besitzern einzelner Höfe eingefahren waren und daher auch von ihnen beliebig verändert oder verlegt werden konnten²³⁾, so lange als sie nicht auf Grund langjähriger, dauernder, allgemeiner Benutzung als öffentliche Landwege vom Rat anerkannt waren²⁴⁾.

Öffentliche Wege waren auch die Winterwege, die, nachdem der Boden gefroren und mit Schnee bedeckt war, in Benutzung genommen wurden, um über Acker, Heuschlag, Sumpf hinweg die Wegstrecke abzukürzen. Durch langjährige Benutzung hatten sie eine bestimmte Richtung erhalten, so dass sie auf den Karten verzeichnet wurden²⁵⁾.

c) Während über die kleinen Flüsse und Bäche der Stadtmark feste stehende Brücken gebaut waren, wurde der Verkehr über die Düna durch Fähren aufrechterhalten, von denen drei in der Stadtmark angelegt waren: die bei Pussack gegenüber Dahlen, die bei Lonings Mühle an der Mündung der Olekte und die zur Marienmühle gehörende Fähre oberhalb der Stadt²⁶⁾. Die Fähre bei der Schalpforte vermittelte die Verbindung der Stadt mit den grossen Heerstrassen nach Kurland²⁷⁾.

Zweiter Abschnitt.

§ 3.

Die Besiedelung zu Eigentumsrecht.

Erst als durch die Gründung der Stadt Riga die Möglichkeit geboten war, Erzeugnisse des Ackerbaus vorteilhaft abzusetzen, und auch ein gewisser Schutz gegen Überfälle durch Seeräuber gewährleistet war, konnte an eine Urbarmachung des Landes zwischen der Rummel und der Dünamündung gegangen werden. Doch machte die Besiedelung des Landes nur geringe Fortschritte, wiewohl der Grundherr, Bischof Albert, sowohl Weltlichen als auch Geistlichen das Recht freier Rodung an beliebiger Stelle in beliebigem Umfang verliehen hatte und der Rodende an dem urbar gemachten Lande zinsfreies Eigentum

²³⁾ Fragm. B. 1 Bl. 37. 83. 100. NL. S. 73. 187: Viehtritt darfte nicht verweigert werden. ²⁴⁾ Fragm. B. 1 Bl. 125. 1570 Juli 25: die vom Rat verordneten Commissarien verfügten in Sachen einer Wegestreitigkeit zwischen Welling und Hintze, dass der Weg *fürderlichst als gemeiner Landweg bestetigt wird*. ²⁵⁾ NL. S. 121. 500. Fragm. B. 2 Bl. 76: *Mit-tauscher winterweg*. NL. S. 93. 101; *Pulkerscher winterwech*. NL. S. 95: *der nyemollesche sommerweg*. NL. S. 11: *... hoyslage dar de winterwech over geyt*. NL. S. 40: Winterweg zur Beverbeke. ²⁶⁾ JRA. 23 S. 35 ff. ²⁷⁾ 1589 Juli 25 verlieh der Rigasche Rat die Fähre bei der Schalpforte mit einer ausführlichen Fährtaxe. ÄRA. I 9. 2.

erwarb¹⁾. So sicherte sich die Stadt Riga auch nur im Norden der Stadt zwischen der Düna und der Depena einen Raum zu einer Viehweide. Der daran anschliessende, hinter dem Sandberge liegende Raum, der in der Folge als des Rigaschen Rats Acker bezeichnet wird und unmittelbar von der Stadt genutzt wurde, ist erst später von der Stadt erworben worden²⁾. Der Ritterorden siedelte zwischen der Depena und dem Rodenpoischen See Liven an, auch werden in der Folgezeit in dem Gebiet Bickern und an der Olekte liegende Bauerhöfe genaunt, die der Hauskomtur von Riga bewirtschaftete. Auch hatte sich der Ritterorden mehrere Holme und das später den Zisterzienserrinnen gehörende Gebiet Blomendal angeeignet³⁾. Das Domkapitel nutzte auf dem Righeholm den an seinen Besitz in der Stadt angrenzenden Raum zwischen der Stadtmauer und der Speckuppe als Acker und Heuschlag, die es durch in fünf Höfen angesiedelte Bauern bearbeiten liess. Ebenso nutzte es den unterhalb der Stadt gelegenen Holm Osmesar, den Domherrnholm, als Heuschlag und Weide⁴⁾. Von grösserem Umfang waren die Rodungen des Klosters Dünamünde, das auch schon auf dem linken Dünaufer festen Fuss fasste⁵⁾.

Die rigaschen Bürger beschränkten sich darauf, Gärten, Heuschläge und auch Äcker unmittelbar vor der Stadt anzulegen. Da diese Ländereien freies Eigentum ihrer Besitzer waren, waren sie auch in der späteren Zeit nur der Gerichtsbarkeit des Rigaschen Rats unterworfen. Auf ihre Bewirtschaftung hatte der Rat gar keinen Einfluss, insbesondere konnte er auch nicht von ihnen einen Zins erheben. Auch der Forderung, ihr Eigentum gegen das Gebiet der Stadt abzugrenzen, wurde nicht immer entsprochen. Der Käufer eines zu Eigentum besessenen Landes erwarb ebenfalls zinsfreies Eigentum an dem Lande, da die Eigenschaft des Landes nach dem Zeitpunkt der begonnenen Rodung zu bestimmen war⁶⁾. Wer also den Besitz von Land zu freiem Eigentum beanspruchte, musste nachweisen, dass er oder seine Vorbesitzer bereits vor Anerkennung der Grundherrschaft der Stadt über die Mark das Land durch Rodung urbar gemacht hatten⁷⁾. Der Rigasche Rat ist daher bemüht gewesen, solche

¹⁾ Bulmerincq, Ursprung S. 15 f.; derselbe, Verfassung, S. 31 f.

²⁾ JRA. 28 S. 3 u. S. 9. EB. I 549. 851. II 88. LR. II 304. 312, ferner LR. I 198. 199. II 312. 304. III 317. ³⁾ ÄRA. IV 9. 3: Grenzbeschreitung der Stadtmark vom 3. März 1602: zehn Gesinde Ablockseime NL. S. 110: . . . *eynen hoff . . . tegen des Meysters holme negest des husz-kumpturs vern gesynden*; 1528. LG. I 25. LUB. I, 288. 1559 Dez. 15. verpfändet Gotthard Kettler 5 Gesinde *auffm Bickern, wie sie der Hauskomthur in wehren gehabt*. ÄRA. Urkunden. ⁴⁾ ÄRA. Urkunden 1547: Bericht über die Verwaltung der Kapitelsgüter 1547—1552. LG. I 15 Anm. 14. ⁵⁾ § 1. 2b. ⁶⁾ LUB. I 87. ⁷⁾ Um diesen Beweis drehte sich der von der Stadt mit dem Domkapitel durch Jahrhunderte geführte Rechtsstreit um den Besitz des Gebietes Titurge oder Titiger. LUB. III 1196 und § 1, 3.

Höfe, Gärten und Heuschläge zu erwerben und dann zu verpachten, indem er im Falle einer Veräusserung ein Vorkaufsrecht für die Stadt in Anspruch nahm⁸⁾. So wird 1356 und 1365 in dem Rentebuch für das Land, das früher Brunekin besessen hatte, ein Pachtzins verzeichnet, während 1359 in dem Kämmerer-Register *pro terra* Papen 25 Mark eingetragen werden. Nach den Berichten der Landvögte werden die Höfe Sille Claws, Stocker, Mey von der Stadt bewirtschaftet, wird Osenbrugges-Hof für 50 Mark von dem Rat gekauft⁹⁾.

Dritter Abschnitt.

§ 4.

Die Besiedelung zu Grundzinsrecht 1226–1330.

1. Die Mark hatte bis zum Jahre 1330 für Riga nur insoweit Bedeutung, als sie die Grundlage für die äussere Macht der Stadt bildete¹⁾. Eine Erweiterung der Grenzen der Stadtmark bedeutete einen Zuwachs an Macht. Es war die Zeit, in der die Stadt Riga mit dem Ritterorden auf Grund der im Frieden von Riga²⁾ erreichten Stellung um die Vormachtstellung an der Düna rang. Der Plan des Rats, durch Erwerb der Lehnsgerechtigkeit über den vierten Teil des Holms Osmesar, der dem rigaschen Domkapitel gehörenden Insel, von Menedens Witwe auf diesem Holm festen Fuss zu fassen, scheiterte zwar an der Wachsamkeit des Domkapitels. Der Rat musste sich dazu bequemen, diesen vierten Teil des Holms dem Kapitel zu verpachten³⁾. Dagegen gelang die Ausdehnung der westlichen Grenze bis zur Aa über die Misse und die Eckau hinaus infolge der Schenkungen der Erzbischöfe Albert und Johann I von Riga⁴⁾. Der Kampf mit dem Orden war zu Ungunsten der Stadt entschieden, als es dem Rigaschen Rat misslang, es zu verhindern, dass der Orden mit dem Kloster Dünamünde die Herrschaft über die Mündung der Düna erwarb⁵⁾.

2. Als im Jahre 1226 der Stadt Riga die Oberhoheit und die Grundherrschaft über die ganze in ihren Grenzen näher bestimmte Stadtmark zuerkannt wurde, musste die Stadt die Mark in dem Rechtszustande übernehmen, in dem sie sich gerade

⁸⁾ RSt. IV, 17: *hevet en man thorfacht egen binnen der stat edder stades marke, dat en sal he nemande vorcopen, de wonachtich is buten des stades marke, he en bedet erst deme rade unde do et mit ereme vulborde.* Vgl. Beilage 2. Bulmerineq. Verfassung S. 24. ⁹⁾ JRA. 25 bei den Jahren 1402 1409. 1411. 1412. 1418. 1460. RK. I S. 63, 43. LR. II 273. 345.

¹⁾ Bulmerineq. Verfassung S. 37 ff. ²⁾ Bulmerineq. Verfassung S. 1 ff. S. 13 ff. ³⁾ LUB. I 164. LG. I 18. ⁴⁾ Bulmerineq. Verfassung S. 31. ⁵⁾ LUB. I 374, II 614.

befand, insbesondere alles bis 1226 urbar gemachte Land als zinsfreies Eigentum des Besitzers anerkennen, jedoch nur soweit er es selbst bewirtschaftete. Gegen Zins vergebenes Land fiel der Stadt zu⁶⁾. Das Recht der Grundherrschaft der Stadt an dem nicht urbar gemachten Lande erfuhr dadurch eine wesentliche Einschränkung, dass auch fernerhin jeder, Weltlicher und Geistlicher, an beliebiger Stelle, in beliebigem Umfang sollte Rodungen vornehmen dürfen, wodurch er an dem urbar gemachten Lande ein frei vererbliches und frei veräusserliches Recht erwarb. Das Recht der Stadt sollte nur darin zum Ausdruck kommen, dass der zur Rodung ausgewählte Raum durch Beamte der Stadt dem Rodenden in festen Grenzen eingewiesen werden sollte und dass die Stadt nach Ablauf von acht Freijahren von dem Ackerlande einen Grundzins erheben durfte. Zur Anlage neuer gewerblicher Einrichtungen, wie Mühlen, Fischwehren, Honigbäumen, sollte die Genehmigung des Rigaschen Rats eingeholt werden müssen. Diese Bestimmungen bewirkten mittelbar eine wenn auch nicht rechtliche, so doch tatsächliche Ausschliessung Geistlicher von Erwerbungen in der Stadtmark, da sie nicht der Stadt zinspflichtig werden, noch auch sich der Aufsicht durch Beamte des Rigaschen Rats unterwerfen konnten. Die rechtliche Ausschliessung aller Geistlichen wie überhaupt aller Nichtbürger vom Erwerbe von Grundbesitz in der Stadtmark brachte die Verordnung des Rigaschen Rats vom Jahre 1232⁷⁾. Durch sie wurden zwar auch die Eigentümer von Ackerland verpflichtet, für eine genaue, einwandfreie Abgrenzung ihres zinsfreien Landes gegen das Land der Stadt Sorge zu tragen, eine allgemeine Vermessung der Stadtmark hat aber nicht stattgefunden. Es wurde nur verordnet, dass nach Ablauf der acht Freijahre das urbar gemachte Land zu vermessen sei, um die Höhe des Grundzinses festsetzen zu können. Für eine volle Hufe sollte der Stadt als Grundzins $\frac{1}{2}$ Ferding Silber, für eine halbe Hufe ein Lot Silber entrichtet werden. Die Hufe war die deutsche Hufe von 30 Morgen zu 40 Ruten in der Länge und 10 Ruten in der Breite. Über die Länge der Rute ist hier nichts gesagt. Doch ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch hier wie im Jahre 1262 in einem Verträge des Rigaschen Rats mit dem rigaschen Erzbischof Albert die Rute zu 16 Fuss gerechnet worden ist⁸⁾.

In diesem Zeitraum hat der Rigasche Rat es nicht für seine Aufgabe angesehen, die Mark planmässig zu besiedeln, sie auszubauen und dem Stadthaushalt nutzbar zu machen. Die wirtschaftliche Ausnutzung der Mark hat er den Bürgern der Stadt überlassen. Diese Gelegenheit, sich gegen einen geringen Grundzins einen umfangreichen Grundbesitz zu erwerben, ist von den rigaschen Bürgern in überraschend geringem Mass ausgenutzt

⁶⁾ LUB. I 78. LG. I 7. ⁷⁾ LUB. I 114. Beilage I. ⁸⁾ LUB. I 365. LG. I 28.

worden. Das ist wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Rigasche Rat glaubte, dem Interesse der Stadt zu genügen, wenn er Handel und Handwerk förderte und die Bürger davon zurückhielt, sich einer andern Erwerbsart, der Landwirtschaft, zuzuwenden. Auch konnte es nicht ratsam erscheinen, Liven und Selen zur Bewirtschaftung von Grund und Boden heranzuziehen, da die Stellung der Deutschen an der Düna noch nicht so weit gefestigt war, dass Undeutsche in grösserer Anzahl in der Umgebung der Stadt hätten angesiedelt werden dürfen. Doch hat der Rat den einzelnen Bürgern es nicht verwehrt noch auch verwehren können, ihren vor 1226 zu eigen erworbenen Besitz durch neue Rodungen zu erweitern und abzurunden, wenn sie nur nach Ablauf der acht Freijahre den Grundzins für das neue Land entrichteten. Auch hat er neu hinzugezogenen Bürgern die Anerkennung ihres Anspruchs auf Einweisung von Land zu Grundzinsrecht nicht versagen können. Eine sehr wesentliche Beschränkung des Ausbaues der Mark in dem Vertrag von 1226 ist in der Verordnung der Stadt von 1232 nicht wiederholt worden. Nach dem Vertrag von 1226 sollten Wald und Wiese nicht in Sondernutzung genommen werden dürfen. In Bezug auf den Wald und dessen Früchte, wie Holz, wilde Tiere und Beeren, ist diese Bestimmung auch bis in das 17. Jahrhundert aufrecht erhalten worden. Wurde ein Waldstück gewünscht und eingewiesen, so geschah das nur zum Zwecke der Rodung also zur Vernichtung des Waldes. Der nach Ablauf der acht Freijahre noch stehende Wald musste wieder der Stadt zurückgegeben werden, konnte aber von neuem zur Rodung verlangt werden. Nur für ein wildes Tier wurde eine Ausnahme gemacht, die Biene. Die Bienezucht, die Tätigkeit des Menschen, die darauf gerichtet ist, die Biene zu veranlassen, über ihren Bedarf hinaus Wachs und Honig zu erzeugen, wurde als ein besonderes Gewerbe unter den Schutz der Stadt gestellt und ihre Ausübung in der Stadtmark bestimmten Personen gegen einen Zins verliehen^{8a)}).

Was die Wiesen anlangt, so wurden sie der Sondernutzung überwiesen, um sie in Heuschläge umzuwandeln, d. h. um durch Ziehen von Gräben eine Entwässerung herbeizuführen und durch Reinigung von Schilf, Wurzeln und Sträuchern den Graswuchs zu fördern, um also durch menschliche Arbeit dem Wirken der Naturkräfte entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen, wodurch eine dauernde regelrechte Nutzung der Wiesen zur Gewinnung von Heu verbürgt wurde. Zum Schutz gegen Menschen und Tiere wurden die Heuschläge mit Gräben und Zaun umgeben und so gegen aussen abgeschlossen. Es zeigte sich auch bald, dass nächst der Anlage von Gärten bei der Stadt die Nutzung des Grund und Bodens durch Räumung von Heuschlägen mehr dem Bedürfnisse

^{8a)} Vgl. § 6, 1.

der Bürger entsprach, als die Rodung von Waldstücken zur Anlage von Äckern. Dementsprechend hat der Rat weitere Verleihungen von Land zu Grundzinsrecht nur mit der Bedingung gemacht, dass auf dem Lande keine Gebäude errichtet werden dürften⁹⁾. Es durften also nur noch Gärten angelegt und Heuschläge geräumt werden. Denn wenn auch die Bürger mit Hilfe ihres Gesindes von der Stadt aus einen Garten bestellen und die auf ihm gewachsenen Früchte und Gemüse ernten, auch von einem Heuschlage mit Tagelöhnern die Heuernte einbringen konnten, so reichte doch diese Kraft zu einer Ackerwirtschaft nicht aus. Sie beanspruchte vielmehr geübte Arbeitskräfte und vor allem dauernde Niederlassung beim Ackerlande. Die Bewilligung zur Errichtung eines Hofes auf oder neben einem Heuschlage ist nur ausnahmsweise als Gunstbezeugung gewährt worden. So weist denn auch das Grundzinsbuch von 1494¹⁰⁾ in seinem dem Grundzinsbuch von 1438 entnommenen Teil nur Heuschläge auf. Bei einigen findet sich der Zusatz: *der nun ein Hof geworden ist*¹¹⁾. Einmal lässt der Käufer eines Heuschlages verzeichnen, dass auf dem Heuschlage früher ein Hof gestanden habe, er somit das Recht habe, wieder einen Hof aufzubauen¹²⁾. So erklärt es sich denn, dass in dem ersten Rentebuch¹³⁾ ausser 26 Gärten nur 26 Grundstücke, *terrae*, als zu Grundzins verliehen verzeichnet sind. In dem zweiten Rentebuch, das in den Jahren 1349—1380 benutzt worden ist, sind zwar noch 64 Gärten und 7 Heuschläge als zu Grundzins verliehen, eingetragen, die übrigen Grundstücke aber nicht mehr. Sie sind wohl in dem von dem Landvogte geführten Buche, dem schon erwähnten Grundzinsbuch von 1438 zu suchen; nachzuweisen ist diese Übertragung nicht. In dem Grundzinsbuch der Landvogtei, dem Neuen Landbuch, sind verzeichnet: 79 Heuschläge, 15 Höfe mit Heuschlägen und 28 Höfe mit Acker und Heuschlag, also nur 121 Grundstücke. Nach der Verordnung von 1232 sollte von der Hufe $\frac{1}{2}$ Ferding, von der halben Hufe 1 Lot als Grundzins entrichtet werden. Dieser an sich schon geringe Zins wurde bald nicht mehr nach Gewicht gegeben, sondern in Pfennigen gezahlt¹⁴⁾, wodurch die Einkünfte

⁹⁾ JRA. Handschrift nr. 19 S. 111: *keyn ungewonlike gebuwete der stad tho vorfange darup tho settende*. Burspruke v. 1384: *Ok so bud de rad dat nymand wonen schal in den gharden vor der stad bi III marken rig*. Napiersky, Quellen S. 209. 49. LUB. II 412 S. 85 ff. v. J. 1502. Noch 1571 wird L. H. durch Urteil des Landgerichts v. 19. Juli untersagt, ein Gebäude auf dem Heuschlage zu errichten, und geboten, einen angelegten neuen Graben wieder zuzuwerfen. Fragm. B. 1, Bl. 96. ¹⁰⁾ JRA. 19. ¹¹⁾ JRA. 19 S. 35. 42. ¹²⁾ JRA. 19 S. 82. ¹³⁾ *Libri redituum* hrsg. von L. Napiersky. Ich habe die ursprüngliche Trennung der Bücher beibehalten. Vgl. darüber hier § 6 Anm. 10 und Napierskys Einleitung zu den *Libri redituum* S. XIX und S. XXIX. Die Rentebücher wurden von dem Kämmerer geführt. ¹⁴⁾ Über die rigasche Münze vgl. Bulmerincq, Kämmerer-Register (RK.) B. 2 S. 5 ff. LR. III 338: *Item de Schedingesche gift von 2 garden dar-*

der Stadt erheblich herabgesetzt wurden. Berücksichtigt man noch, dass der Grund und Boden durch die auf ihn verwandte Kulturarbeit und durch Rodung des umliegenden Landes bedeutend an Wert wuchs und so das Missverhältnis zwischen dem Bodenwert und dem Zins, der Rente, immer mehr zunahm, so ist es erklärlich, dass der Rigasche Rat diese zu Grundzins verliehenen Grundstücke nach Möglichkeit einzog und sie dann weiter verpachtete. In dem Rechenschaftsbericht des Landvogts vom Jahre 1578 ist die Grundrente von nur noch 91 Ländereien in Einnahme gestellt¹⁵⁾. Dabei muss aber auch der Umstand berücksichtigt werden, dass die Grundrente verschiedener Grundstücke in Vergessenheit geriet, nachdem sie von den Grundbesitzern jahrelang nicht bezahlt worden war oder infolge wiederholten Besitzwechsels, den in das Grundzinsbuch einzutragen verabsäumt wurde, nicht mehr festzustellen war¹⁶⁾. Diese 91 Ländereien sind bis auf einige wenige Ausnahmen in dem Grundzinsbuch von 1438/1494 mit Sicherheit nachzuweisen. 34 von ihnen habe ich noch in den erhaltenen Berichten der Landvögte über Pinkenhof und Holmhof für die Jahre 1675 und 1676 gefunden¹⁷⁾. Da Nachrichten über die zu Grundzins vergebenen Ländereien an der Strasse nach Mitau und an der Olekte sowie auf dem rechten Ufer der Düna für diese Jahre fehlen, kann die Anzahl aller Grundstücke mit etwa der doppelten Zahl, 68, angenommen werden. Die Rente für die 26 Gärten der beiden ersten Rentebücher im Betrage von $2\frac{1}{2}$ Mark und für die 64 Gärten des dritten Rentebuchs im Betrage von $9\frac{1}{4}$ Mark wurde von der Kämmererei eingenommen. Die Rente für die 26 Grundstücke in der Landvogtei betrug nach den Rentebüchern $8\frac{3}{4}$ Mark. Nach dem Grundzinsbuch von 1438/1494 lässt sich für die 121 Grundstücke ein Betrag von 56 Mark feststellen. 1578 betrug die Grundrente für 91 Ländereien 85 Mark 27 Schillinge. Der anscheinend höhere Betrag erklärt sich durch die Umrechnung der Mark und Oer des Grundzinsbuches in Mark und Schillinge, wobei vielfach aus Unkenntnis oder mit Absicht einfach Schillinge, für Oer gesetzt wurde. In einem Fall hat eine Erhöhung des Grundzinses beim Besitzwechsel stattgefunden¹⁸⁾.

negest 3 lot ewiges tynses; dat lot is 3 olde ore. EB. I 140a: Van deme suluen kleynen rume schal men der stad gheven alle jaer een lot pennynghe ewighes tynses. ¹⁵⁾ JRA. 28. S. 26 ff. ¹⁶⁾ Als Beispiele: JRA. 28 S. 33:

Es hat nicht gezahlt: des seligen Hanns Koninck gewesen Goldschmit sin Arve vor Aleff Huppers Have, wett nicht wo fell. Der Grundzins betrug einen Ferding. NL. S. 12. NL. S. 253 wird 1627 eingetragen: dieser Hoff soll vom alten s. h. Clas Ficken auf den h. Otto von Meppen, von diesem auf Aloff thor Haken, von diesem endlich auf Brakeroggen kommen sein. ¹⁷⁾ ÄRA. OE. III A. 27. ¹⁸⁾ Im Jahre 1528 wird bei der Übertragung eines Heuschlages durch die Witwe des verstorbenen Besitzers auf ihren zweiten Mann der Grundzins von einem Ferding auf eine halbe Mark erhöht. NL. S. 42.

Die 34 Grundstücke von 1675 – 1676 ergaben 62 Mark 22 Schillinge. Die Münzordnung von 1426 hatte nur vorübergehend eine Besserung der Münze zu bewirken vermocht. 1578 wurden 5½ Mark auf den Taler gerechnet. Die 85 Mark 27 Schillinge betrugen also nur 15½ Taler. 1676 war aber die Mark so weit im Wert gesunken, dass der Landvogt die 62 M. 22 Sch. nur noch mit 4 Rth. 30 Gr. Sch. in Rechnung stellen konnte. Die ganze Rente aus der Landvogtei lässt sich also bestenfalls auf etwa 9 Rth. Sch. veranschlagen, die wiederum nur 4 Rth. Alb. ausmachten. Berücksichtigt man nun noch, dass im Laufe der 400 Jahre der Grund und Boden, ganz abgesehen von der auf ihn verwandten Kulturarbeit, von den in ihm festgelegten Kapitalwerten eine ausserordentliche Wertsteigerung erfahren hatte, so wird sofort klar, dass diese 4 Rth. Alb. betragenden Einkünfte der Stadt von den zu Grundzins vergebenen Ländereien in einem ausserordentlichen Missverhältnis zu dem Gewinn stehen, den die Grundzinsner, die Unternehmer, aus der Bewirtschaftung des Grund und Bodens bezogen. Es war daher für die Stadt Riga von grosser Bedeutung, dass nur ein sehr geringer Teil der Stadtmark zu Grundzins vergeben worden war.

Vierter Abschnitt.

Die Besiedelung zu Pachtzinsrecht 1330 – 1600.

§ 5.

Allgemeines.

Die Niederlage der Stadt Riga in dem langjährigen Kampf mit dem Deutschen Orden in Livland, die in der Eroberung der Stadt im Jahre 1330 zum Ausdruck kam, bewirkte eine entschiedene Wendung in der Wirtschaftspolitik des Rigaschen Rats. Mit der bisherigen auf Ausdehnung der Macht der Stadt gerichteten Politik musste gebrochen werden. Das beeinflusste in entscheidender Weise das Verhältnis der Stadt zur Stadtmark. Der Besitz der Stadtmark sollte nicht mehr nur als Unterlage für die nach aussen zur Geltung zu bringende Macht der Stadt dienen. Neben der gerichtlichen und der politischen sollte vornehmlich die wirtschaftliche Seite der Grundherrschaft zur Richtschnur für die Stellung der Stadt zur Stadtmark genommen werden. Die Mark sollte einerseits die Einkünfte zur Tragung der Kosten der Verwaltung der Stadt liefern, andererseits sollten aber auch die zum Unterhalt der Bürger unentbehrlichen Nahrungsmittel an Korn und Fleisch aus der Stadtmark gewonnen und so die Stadt von der Zufuhr von auswärts unabhängig gemacht werden. Das konnte nur durch eine planmässige Be-

siedelung der Mark erreicht werden. Neben die kleinen und kleinsten Grundherren, die 1226 als freie Herren auf ihrem zinsfreien Eigentum anerkannt worden waren, neben die Besitzer von Grund und Boden zu Grundzinsrecht trat jetzt die Stadt als Mitbewerber in dem Ausbau der Stadtmark.

Der Grundzins war seinem Wesen nach zu gering, um von irgend einer Bedeutung für die Stadtwirtschaft zu werden. Er konnte nur noch als Anerkennungszins in Betracht kommen. Die Verleihung zu Grundzins wurde daher eingestellt oder doch nur ausnahmsweise als Belohnung für besondere Verdienste um die Stadt vorgenommen¹⁾. Es musste daher ein neues Verfahren bei der Verleihung von Grundstücken in der Stadtmark zur Anwendung kommen. Die neue Form der Leihe war die Pacht und zwar die Zeitpacht. Da aber der Grundherr aus dem Gegenstande der Pacht nur die zu seinem Unterhalt notwendigen Mittel gewinnen, keineswegs aber darüber hinaus einen Überschuss erzielen will, hielt sich der Pachtzins in bescheidenen Grenzen. Immerhin war er im Vergleich zum Grundzins nicht gering. Für dasselbe Grundstück, für das ein Grundzins von 9 Oer zu entrichten gewesen war, wurde 1334 ein Pachtzins von 3 Mark also 144 Oer gezahlt²⁾, für ein anderes statt 8 Oer Grundzins ein Pachtzins von 1 Mark³⁾. 1333 wurde ein Landstück für 4½ Mark verpachtet, das früher einen Grundzins von nur 2 Oer eingetragen hatte⁴⁾.

§ 6.

Die Verwaltung der Mark durch die Kämmerer 1330–1380.

Die allgemeine Aufsicht über die Stadtmark war bis 1380 den Kämmerern übertragen¹⁾.

1. Besondere Aufsicht mussten die Kämmerer auf die Bienenzucht verwenden, da die Stadt Riga eigene Bienenstöcke besass²⁾, während ausserhalb der Stadtmark wohnende Liven innerhalb der Stadtmark vor 1226 eingerichtete Bienenstöcke als zinsfreies Eigentum nutzten. Im 14. Jahrhundert verliehen die Kämmerer den Rodenpoisschen Liven sämtliche in der Stadtmark am Rodenpoisschen See, am Babit-See und auf Steinholm vorhandenen Bienenstöcke mit dem Vorrecht, neue Bienenstöcke einzurichten,

1) Als Beispiel: Georg Wieburg erhielt ein Grundstück 1569 um seiner Verdienste willen zu einem Pachtzins von 12 Mark und 1571 für weitere Verdienste zu einem Grundzins von 1½ Mark. NL. S. 127 u. 128. 2) LR. I 148. 187. 3) LR. I 210. II 273. 345. 4) LR. I 154. 188. II 133.

1) RK. II S. 120 u. 125. 2) LR. II 324. RK. II S. 130. OE. IV E. 5. Pinkenhof 1637 März 21: *bey Andresz Wilckul ist ein Immenstock, welcher zum Hoff gehört.*

gegen einen die Hälfte des Ertrages an Honig und Wachs ausmachenden Zins³⁾. Mit den Kirchholmschen Liven verglichen sich die Kämmerer dahin, dass diese Liven von ihren Bienenstöcken, alten und neuen, ein Drittel des Ertrages an Honig und Wachs als Zins zu geben hatten⁴⁾. Durch einen besonderen Beschluss des Rats wurde 1354 angeordnet, dass Bienenstöcke nur nach eingeholter Erlaubnis der Kämmerer eingerichtet werden dürften, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb der Höfe aufgestellt würden, und dass von allen der Stadt der Zins zu geben sei⁵⁾.

2. Eine Ackerwirtschaft hat die Stadt nicht betrieben. In den Registern der Kämmererei wenigstens finden sich keine Eintragungen, aus denen darauf geschlossen werden könnte. Nur vorübergehend werden gekaufte Bürgerhöfe durch die Kämmerer bewirtschaftet⁶⁾. Dagegen haben die Kämmerer es für notwendig gehalten, einzelne Wiesen durch Umzäunung der Sondernutzung durch die Stadt vorzubehalten und ihren Ertrag an Heu durch Ziehen von Gräben und durch Reinigung von Strauch und Wurzeln zu fördern, d. h. die Wiese zum Heuschlag zu machen⁷⁾. 1359 wurden dann sämtliche Heuschläge an einen Unternehmer gegen einen die Hälfte des Heuertrages ausmachenden Zins verpachtet⁸⁾. Aber im 14. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden die Heuschläge der Stadt wieder von den Kämmerern unmittelbar bewirtschaftet und die Heuernte mit Lodjen zur Stadt gebracht⁹⁾.

3. Während in den beiden ersten Rentebüchern der Kämmererei¹⁰⁾ 1334 bis 1344 neben 54 zu Grundzins vergebenen Grundstücken: Gärten und Ländereien, *terrae*, sich nur 13 verpachtete Grundstücke: *terrae, campi*, finden, ist das Verhältnis der beiden Leibeformen zu einander in dem 3. Rentebuch, 1349–1380, ein wesentlich anderes. Die Anzahl der gegen Grundzins vergebenen Grundstücke ist zwar auf 64 gestiegen, ihr stehen aber gegenüber 47 verpachtete Grundstücke, *terrae, agri, montes, prata*. Alle diese verpachteten Ländereien waren zu kurz befristeter Zeitpacht

³⁾ LR. II 374–384. ⁴⁾ LR. II 385. LG. I 71. LUB. II 894.

⁵⁾ LR. II 465. ⁶⁾ RK. II S. 137, IV, 1. RK. I S. 20, 43. S. 17, 7.

⁷⁾ RK. II S. 139. ⁸⁾ LR. II 334: *Notandum quod consules decreverunt cum consensu domini Vurnholt Cesario Dunckere omnia prata que pertinent civitati et domino Vurnholt ad secundum pro medietate feni et hec prata mundare a virgultis tenetur et cum sepe custodire ea. Item ipse habebit liberam viam per terram domini Papen quondam pertinentem. Actum a. d. 1359. Et habebit ea decem annis.* Papen Land hatte die Stadt gekauft. RK. I S. 63, 13. ⁹⁾ Vgl. die Ausgaben für die Heuernte in RK. II S. 139.

163. 180. 214. 230. 247. 263. Zwei KR. S. 159. 160. 238. ¹⁰⁾ Da die von Napiersky vorgenommene Zusammenziehung des 1. und des 2. Buches zu Lib. I und des 2. und des 3. Buches zu Lib. II unzulässig ist, habe ich die Trennung der vier Bücher: 1. 1334–1314; 2. 1344–1349; 3. 1349–1380; 4. 1380–1406 beibehalten. Vgl. § 4 Anm. 13.

vergeben. Die Fristen schwanken zwischen 20 und 2 Jahren. Doch finden sich auch Pachten auf Lebenszeit des Pächters auf gegenseitige Kündigung, auf beliebigen Widerruf durch den Verpächter oder auf so lange, als der Pächter seine Verpflichtungen erfüllen würde¹¹⁾. Vielfach erhielt der Pächter das Vorrecht vor andern auf Verlängerung der Pacht nach ihrem Ablauf¹²⁾. Vielfach wird der Zins für dasselbe Land bald erhöht, bald herabgesetzt. An Freijahren werden nur noch 2 Jahre gewährt¹³⁾ oder es wird für die ersten Jahre ein geringerer Zins festgesetzt¹⁴⁾. Die Pächter sind in der Regel rigasche Bürger, Deutsche und Liven. Letten werden als Pächter in den Rentebüchern nicht verzeichnet. Als in der Stadt wohnende Bürger werden auch nur vier genannt. Ein Lette Johann Padoem (Rat) erhält 1341 einen Garten zu Grundzins, zwei andere Nicolaus Tzettercay (Vierfuss) und Hinke Swetedene (Feiertag) hatten Teile von Türmen zur Miete; der vierte Nicolaus Zillesobe (Blauzahn) hatte 1400 ein Haus gemietet¹⁵⁾.

Andererseits werden auch schon Liven, die keine Bürger sind, als Pächter verzeichnet. Sie mussten aber als Bürgen für eine ordnungsmässige Erfüllung des Vertrages zwei rigasche Bürger stellen¹⁶⁾. Doch findet sich auch eine zweite Vertragsform, nach der zwar ein Bürger gemeinsam mit Nichtbürgern das Land pachtete, die Nichtbürger aber als die eigentlichen Bearbeiter des Landes auch als die eigentlichen Zinszahler, sockemannen, der Stadt gegenüber verpflichtet wurden. Oder es pachtete zwar der Bürger Acker und Heuschlag, verwies aber die Stadt wegen der Zahlung des Zinses auf die von ihm eingesetzten Landarbeiter, als seine sockemannen¹⁷⁾.

Im Anschluss an die Verleihung zu Grundzins wurde zunächst auch der Pachtzins in Geld festgesetzt. Doch finden sich in den Rentebüchern der Kämmererei auch schon sieben Verleihungen, in denen der Zins ganz oder teilweise in einem Anteil an der Ernte besteht. In drei von den sieben Fällen beträgt der Zins ein Viertel aller Früchte, die geerntet werden¹⁸⁾. In einem Falle sind alle der Stadt gehörenden Heuschläge für die Hälfte des Ertrages verpachtet¹⁹⁾. In drei Fällen endlich ist der Zins für den Acker in Geld, der Zins für den Heuschlag aber in Heu zu leisten, wobei er zweimal auf die Hälfte und einmal auf ein Drittel der Heuernte festgesetzt wird²⁰⁾.

¹¹⁾ LR. I 185. II 268; II 357. 358; I 191. 133; II 304. ¹²⁾ LR. II 329. I 187. II 312. ¹³⁾ LR. I 133. II 317. Vgl. auch Pragm. B. 2 Bl. 274. ¹⁴⁾ LR. II 270. ¹⁵⁾ LR. I 169. II 202. 485. 645. ¹⁶⁾ LR. I 187. II 324. 326. ¹⁷⁾ LR. I 133: *Godeke de Revalia cum suis sockemannis*. . . LR. I 196: *Waydote et sui socii*. . . Brinkmeier, *Glossarium diplomaticum*: *soca*, ein Ackermass, *aratrum*; *socomannus*, *sockemannus*, der ein zinspflichtiges Gut hat. ¹⁸⁾ LR. I 190. II 304. 358. ¹⁹⁾ LR. II 334. ²⁰⁾ LR. II 299. 322. II 330.

In der Mannigfaltigkeit dieser verschiedenen Verpachtungen zeigt sich die Unsicherheit der Übergangszeit von der Leihe zu Grundzins zum Pachtvertrag, das Suchen nach einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Form der Leihe.

§ 7.

Die Verwaltung durch die Landvögte 1380–1600.

1. Der Versuch, eine planmäßige Besiedelung der Stadtmark mit Hilfe der Kämmerer durchzuführen, erwies sich bald als aussichtslos. Sie wurde daher zwei besonders dazu bestellten Ratmännern, dem Landvogt und seinem Kumpan, dem Unterlandvogt, übertragen. Der Zeitpunkt der Trennung der Verwaltung der Stadt und ihrer nächsten Umgebung und der Verwaltung der Stadtmark, der Landvogtei, ist nicht mehr festzustellen, da ein diese Trennung aussprechender Beschluss von Rat und Bürgerschaft und auch das ältere Landbuch vom Jahre 1438, das darüber Aufschluss geben könnte, nicht erhalten sind. Doch kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Landvogtei seit 1380 bestanden hat. Das ergibt sich einerseits daraus, dass das vierte von den Kämmerern geführte, im Jahre 1380 eingerichtete Rentebuch nicht mehr Eintragungen über Heuschläge, Acker und Honigbäume enthält¹⁾. Andererseits beginnen die Rechenschaftsberichte der Landvögte mit dem Jahre 1382²⁾. Doch haben sich die Tätigkeitsgebiete der Kämmerer und der Landvögte in den ersten Jahrhunderten der getrennten Verwaltung noch vielfach durchkreuzt, wiewohl eine grundsätzliche Scheidung wiederholt versucht worden ist. Denn die Bewirtschaftung der Stadtheuschläge und die Aufsicht über die Nutzung des Waldes, soweit ihm Bauholz und Brennholz zu entnehmen war, blieb bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts den Kämmerern vorbehalten³⁾. Eine endgültige sachliche und örtliche Trennung der beiden Verwaltungsgebiete konnte erst im Jahre 1659 durchgeführt werden⁴⁾. Über die Tätigkeit der Landvögte geben die von ihnen geführten Bücher genügend Aufschluss, wiewohl von ihnen nur erhalten sind: die kurzen Rechenschaftsberichte für die Jahre 1382–1478⁵⁾, das Neue Landbuch, das Grundzinsbuch von 1494⁶⁾, der Bericht der Landvögte von 1576–1578⁷⁾, der Bericht des Landvogts über die Verwaltung der Kapitelsgüter

¹ LR. II 467 ff. ² Rechnungen der Landvogtei 1382–1478. JRA. 25.

³ Bursprake v. 1412, 9: *Item sal nen tymmerman tymmerholt howen, hec en hebbe orloff van deme kerner by 3 mk.* So noch in den Burspraken des 16. Jahrhunderts. Napiersky, Quellen S. 217. 222. 227. Vgl. LUB. 2 Abt. B. 2. 412 P. 27 u. 28. sowie RK. u. Zwei KR. ⁴ Publica B. 4 S. 232 Prot. vom 27. Mai 1657. ⁵ JRA. 25. ⁶ JRA. 19. ⁷ JRA. 28.

1547—1552⁸⁾) und eine Sammlung von Protokollen des Landgerichts aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁹⁾). Doch können zu ihrer Ergänzung und Erläuterung die Wackenbücher und die Protokolle der Landvogtei aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts herangezogen werden, da in ihnen der *von alters* bestehende Zustand der Verhältnisse in der Landvogtei bezeugt wird, um ihn für die Zukunft sicherzustellen¹⁰⁾). Die von den Landvögten geführten Landregister sind nicht erhalten^{10a)}).

2. Während die Kämmerer noch vielfach persönlich die Aufsicht über die Stadtmark ausgeübt hatten, führte der Landvogt die Verwaltung durch seine Beamten von der Stadt aus, da die Stadt keine Amtshöfe besass. Für seine Amtstätigkeit hatte der Landvogt, abgesehen von der Lieferung an Holz und Heu, eine Gerechtigkeit, d. i. eine Gebühr zu beanspruchen. Sie bestand einerseits in einer allgemeinen Gebühr, die jede Gemeinde an Bier und Fischen sowie Böttlingen zu liefern hatte, und dann in einer besonderen, die jeder Bauer an Hühnern, Eiern, Gänsen und Neunaugen geben musste; dann hatte er noch einen Anteil an der Lachsfischerei in der Düna und endlich die Einkünfte an Honig, die sehr bedeutend waren¹¹⁾). Seine Beamten waren der Landknecht und der Landwachtmeister.

a) Der Landknecht soll geschickt sein vff allerhand Landsachen, soll der Landereyen und Ackerbaus kundig sein vnd wasz ihm von den Herren Oeconomis der Landvogtei aufgelegt wirdt mit fortstellung und verrichtung der Pawren Arbeit in fleisziger Acht haben und sich daran nichts behindern laszen. Inmaszen Er dann auch auf sein Ampt in besondern Eidt soll genommen, sein Amt auch also gefüret werden soll, damit Er der Herrn Land Vogte beschuldung nicht durffe gewertig sein. Daiegen soll Er zue Jahrbesoldung haben 300 m. Vnd neben andern Stadtdienern dasz gewöhnlich Gewandt vnd Stieffeltgetdt 9 m. Dazu ihm dan ausz der Landvogtei eine Koye Hew vnd eine halbe Last Haber soll gegeben werden. Daiegen Er zuuerrichtung seines Ampts sein eigen Pferd halten soll vnd soll sich sonst keiner vermeinten Landknecht-Gerechtigkeit anzumazen befugt sein. Die wohnung soll Er auf Springenhoff haben¹²⁾). Wiewohl diese Aufzeichnung dem Anfang des 17. Jahrhunderts angehört, kann doch wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass dieselben Anforderungen an den Landknecht auch schon in den früheren Zeiten gestellt worden sind. Sein Jahreslohn war allerdings im 14. und 15. Jahrhundert viel geringer.

⁸⁾ ÄRA. Urkunden v. J. 1547. ⁹⁾ RStA. Protokolle des Landgerichts B. 1 u. 2: Fragmenta Protocolli 1547 ff. ¹⁰⁾ RStA. Oeconomic-Expedition. ^{10a)} NL. S. 124 wird auf die Landregister verwiesen. ¹¹⁾ Accidentia des Oberlandvogts. GGA. Bibl. Msk. 61 Stück 16. ¹²⁾ ÄRA. V 4. 2.

So betrug er bis 1443 nur 5 Mark und von da an bis 1478 15 Mark¹³⁾, stieg dann bis auf 40 Mark. Dazu kamen dann noch die Amptsgefälle, die auf etwa 200 Mark jährlich geschätzt werden¹⁴⁾, die ihm bei dem Lohn von 300 Mark entzogen wurden. Die Kleidung wurde dem Landknecht gleich den andern Stadtdienern von dem Kämmerer geliefert¹⁵⁾. In dem Bericht der Landvögte von 1576—1578 wird der Landknecht Amtmann genannt, welche Bezeichnung auch später noch mit der Bezeichnung Landknecht wechselt, bis im Anfange des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung Landknecht vor der neueren und besser klingenden Amtmann verschwindet. Über die Tätigkeit des Landknechts ist den Berichten der Landvögte 1382—1478 nichts zu entnehmen. Vor der Neuordnung der Verwaltung der Kapitelsgüter i. J. 1547 führte über sie die Aufsicht der Landknecht, der dafür als Gerechtigkeit das Heu und die Weide auf dem Domherrnholm und die Miete für die Reperbahn auf Kellers-Acker erhielt¹⁶⁾. Nach den Berichten von 1576—1578 bat der Amtmann seinen Wohnsitz in der Stadt und macht von ihr aus die erforderlichen Amtsfahrten zur Aufsicht über die Heuernte auf den Stadt-Heuschlägen, zur Einbringung von Brennholz und von Bauholz für die Stadtbefestigung, zum Aufgebot der Bauern und ihrer Arbeiter zu Arbeiten für den Kampf wider die Russen in Lennewarden und zur Aufsicht über die Ablieferung der fertigen Arbeiten nach Lennewarden. Nach den Protokollen des Landgerichts schlichtet der Landknecht Grenzstreitigkeiten, nimmt bei Todesfällen während des grossen Sterbens von 1552 den Nachlass der Verstorbenen in Verwahrung, überbringt dem Verpfänder das Aufgebot des Pfandes durch den Pfandbesitzer, bekreuzigt das auf einem Bauerhof gefundene, aus dem Stadtwalde gestohlene Holz, bezeugt schriftlich ein von den Rechtsfindern vor dem Landgericht eingebrachtes Urteil in einer Diebstahls-Sache, verklagt einen Wesseneck wegen Misshandlung von Bauern¹⁷⁾. Er übte also auch die mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbundenen Amtshandlungen aus. 1578 wird der Amtmann bei seinen vielfachen Verrichtungen von einem Gehilfen, seinem Folger, unterstützt¹⁸⁾.

¹³⁾ Im Jahre 1442 wurde allen Stadtdienern der Lohn von 5 auf 15 Mark erhöht. Zwei KR. S. 248: 2. Beilage ¹⁴⁾ ÄRA, V 4. 2. Bestallung des Landknechts Gerdt: *an gelde 40 m. 9 Ellen wand zu 6 m. auch scho und stiefel 69 m. eine Fleischbank thut jharlich zur hewer 150 m. freie Wohnung 300 m. freie accise 50 m. bürgerliche Freiheit von 4^{al} Schott 12 m. von grosz und klein Schott frey —, wachfrey —, wallfrey —, Holtz frey 80 m. ein kleid auf die Reisc, stiefel vnd scho, Pawrenfelle, die nicht geringe 200 m. Hew frey 30 m. machelohn 2 m. Springenhof 200 m.* Gerdt war um 1577 Landknecht. JRA. 28 S. 45. ¹⁵⁾ Zwei KR. S. 149.

¹⁶⁾ ÄRA. V 4. 2: Bestallung des Siebeneiche i. J. 1547. ¹⁷⁾ Fragm. I Bl. 4. JRA. 19 S. 97. Fragm. I Bl. 14. II Bl. 584. I Bl. 25. II Bl. 321.

¹⁸⁾ JRA. 28 S. 76. 79. 84 usw.

b) Der Landwachtmeister ist der oberste Polizeibeamte, der für Ruhe und Ordnung in der Stadtmark zu sorgen hatte. Er wurde vom Landvogt ernannt und hatte einen Amtseid zu leisten^{18a)}. Seine Aufgabe war, bei vorkommenden Verbrechen die Schuldigen zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, alle Vorladungen vor das Landgericht auszuführen, entlaufene Bauern der Stadt ausfindig zu machen und bei der Ausantwortung zuge-
laufener Bauern mitzuwirken. Unzüchtige Personen hatte er zur Anzeige zu bringen. Im Sommer hatte er noch bei den Strusen in der Düna darauf zu sehen, dass kein Feuerschaden, Auflauf oder Unrat geschehe. Trotz dieser vielfachen Verpflichtungen wird er vor 1577 nicht ausdrücklich erwähnt. Als Besoldung erhielt er 1577 120 Mark¹⁹⁾, später 150 Mark, ausserdem noch 8³/₄ Ellen Gewand 54 M., Stiefelgeld 9 M., Schuhgeld 2 M. und freie Wohnung auf Springenhof, wo auch das Gefängnis seiner Aufsicht unterstellt war. Für die einzelnen Amtshandlungen durfte er eine bestimmte Gebühr erheben²⁰⁾.

3. Am 1. Juni 1604 vereinbarten Rat und Bürgerschaft, dass die Stadtmark in drei Distrikte einzuteilen und jeder Distrikt einem vom Rat ernannten Amtsverwalter zu unterstellen sei, der unter Aufsicht eines Ratsherrn und je eines Gliedes der Grossen und der Kleinen Gilde seine Amtsgeschäfte führen sollte²¹⁾.

§ 8.

Das Landgericht.

1. Sämtliche Bewohner der Stadtmark hatten ihren Gerichtsstand vor dem Vogt der Stadt Riga, ausgenommen die Personen, die ihren Wohnsitz auf Ländereien des Erzbischofs, des Domkapitels, des Ritterordens und des Klosters der Zisterzienserinnen hatten. Seit der Einrichtung der Landvogtei war das Landgericht das für sie zuständige Gericht. Es wurde gebildet von dem Landvogt, dem Unterlandvogt und dem Landsekretär. Vor dieses Gericht mussten alle Zivil- und Strafsachen gebracht werden. In dem Bericht der Landvögte von 1577/78 werden 5 Diebe zum Tode, 2 Diebe und 1 Hexe zur Verweisung aus der Stadtmark verurteilt. Ferner wurden Strafgelder erhoben wegen Schwängerung, Körperverletzung, Schläge, Verleum-

^{18a)} Fragm. B. 2 Bl. 587: der Landwachtmeister berichtet *bei seinem Eide, damit er E. E. Rathe verwandt*. ¹⁹⁾ JRA. 28 S. 52 u. 65. ²⁰⁾ Die Gebühren betrugen: für die Meldung einer unzüchtigen Person 5 M., für eine Ladung 12 Sch. für eine Ladung zum Endurteil 1 M., für Ausantwortung eines leibeigenen Bauern 6 M., für eine Inventur 1 M., für eine Einweisung 1 M., von einem Arrest 18 Sch. ÄRA. V. 4. 2. ²¹⁾ ÄRA. V, 1. 1: Kastenordnung vom 1. Juni 1604. Beilage 6.

dung, Beschimpfung, Diebstahl und Ungehorsam gegen das Gericht. Für die Rückgabe des Gestohlenen hatte der Kläger als Gebühr den dritten Pfennig zu entrichten¹⁾.

2. In Zivilsachen entschied das Landgericht entweder selbst oder brachte in schwierigen und zweifelhaften Fällen die Sachen zur Entscheidung vor den Rat, so z. B. als das Landgericht im Mai 1605 darüber im Zweifel war, ob die Bestimmung des Stadtrechts, dass die Klage wegen Ausantwortung eines Länflings binnen Jahr und Tag anzustellen sei, noch der gegenwärtigen Rechtsanschauung entspreche oder ob nicht vielmehr die allgemein verlangte zweijährige Verjährungsfrist zu fordern sei²⁾. Bei Handlungen, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörten, wirkten die Rechtsfinder als Urkundspersonen und Sachverständige mit³⁾. Gegen Entscheidungen des Landvogts in Verwaltungssachen war das Landgericht als Berufungsgericht zuständig⁴⁾.

3. In Strafsachen wurde der Bestand des Landgerichts durch Hinzuziehung zweier Rechtsfinder verstärkt. Über ihre Bestellung war nichts zu ermitteln, namentlich auch nichts darüber, ob sie für die einzelnen Gerichtstage oder für einen bestimmten Zeitraum aufgeboten wurden. Da sie aber in den Protokollen des Landgerichts auch die älteste⁵⁾ genannt werden und in einigen dem Ende des 16. Jahrhunderts angehörenden Protokollen das ursprüngliche Eltisten gestrichen und Rechtsfinder überschrieben ist⁶⁾, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sie die von der Gemeinde gewählten und vom Landvogt bestätigten Gemeindeältesten waren⁷⁾. Sie wirkten bei der Urteilsfällung mit. Nach Abschluss der Verhandlungen wird ihnen die *sake bevolen tho erweigen und wes ein lantrecht desfals vermach intho brengen, syndt uthgetreden und darnach wider ingebracht* . . .⁸⁾. Das eingebrachte Urteil hatte dann der Landvogt auszugeben und seine Vollstreckung anzuordnen. Das Urteil lautete meist auf Lösung von Hals und Hand. War auf Todesstrafe zu erkennen gewesen, konnten die Rechtsfinder eine Milderung des Urteils beim Landvogt beantragen, worauf dann der Landvogt den Kläger oder die Verwandten des Erschlagenen zu veranlassen hatte, ihre Einwilligung dazu zu geben, dass der Verbrecher seinen Hals durch Zahlung einer Geldsumme löste. War die Einwilligung nicht zu erreichen, dann musste der Landvogt das Todesurteil ausgeben und vollstrecken lassen. So hatten am 16. Februar 1568 die Rechtsfinder über einen Litauer, der einen Bauer

¹⁾ JRA 28 S. 39 ff. ²⁾ Fragm. B. 2 Bl. 298 vgl. mit B. 2 Bl. 360 u. B. 1 Bl. 347 und § 17, 3. ³⁾ Fragm. B. 2 Bl. 20. ⁴⁾ OE. IV. E. 5. S. 16. Am 5. Mai 1638 gibt der Landvogt den Bescheid: *Die Syllenecken, so auff gelt gelaszen seint, sollen das 4. Korn schneiden lassen. In fal sie sich darüber werden beschweren, mügen sie es gerichtlichen suchen.* ⁵⁾ Fragm. B. 1 Bl. 25. ⁶⁾ Fragm. B. 1 Bl. 481. 482. ⁷⁾ Fragm. B. 2 Bl. 191, 1603: *Laurenz Kilke Eltister und Rechtfinder.* ⁸⁾ Fragm. B. 1 Bl. 22, 1558.

erstochen und vor Gericht sich zu einer Geldzahlung an die Verwandten erboten hatte, nachdem ihnen die Sache erklärt und auferlegt war, auszutreten und sich zu bereden, das Urteil eingebracht: *weil er mit dem Schwert gespielet, soll er auch mit dem Schwert gestraft werden. Doch die Gnade stehet bei der Obrigkeit und den Freunden.* Da die Verwandten des Getöteten, das Erbieten des Litauers zur Geldzahlung trotz dreimaliger Wiederholung vor Gericht anzunehmen, ablehnen und verlangen, dass der Täter nach landläufigem Recht gerichtet werde, bringen die Landvögte die Sache noch vor den Rat, der es aber bei dem Urteil der Rechtsfinder bewenden lässt⁹⁾. Als der Landvogt mit den beiden Oeconomi hinausgefahren war, um das Pincken-Gesinde wegen der dort einzurichtenden Hoflage zu besichtigen, wurden sie von dem Ehepaar Pincke beschimpft und bedroht, *haben Röhr und Pulverflaschen bei der Hand gehabt.* Die Pincken entschuldigen sich: *es wäre aus Schmerz und Wehmut und unbedachten Muts geschehen, seine Voreltern und Eltern hätten hier gewohnt, baten um Verzeihung. Die Rechtsfinder haben ihnen die Hälse abgesprochen. Die Sache soll einem Erbaren Rat vorgetragen werden, Beklagte immittelst in Haft gehen, der Elteste sich verbürgen*¹⁰⁾. In einer Ehebruchsache urteilen die Rechtsfinder: *es soll geschehen, was Recht ist, worauf die Landvögte beschliessen, die Sentenz der Eltisten dem Rat vorzulegen, um fernerer Bescheid zu erhalten*¹¹⁾.

4. Nachlass- und Vormundschaftssachen gehörten ebenfalls zur Zuständigkeit des Landgerichts. Lag ein Testament nicht vor, dann wurde der Nachlass des Verstorbenen zu gleichen Teilen unter die Erben verteilt. Die Witwe erhielt ihr Eingebrochenes als Voraus und einen Kindesteil aus dem Nachlass. Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben, wie auch zwischen den Kindern der sich wieder verheiratenden Witwe und dem Stiefvater waren vor dem Landgericht zu regeln und zu verschreiben¹²⁾. Unmündigen hatte der Landvogt einen Vormund aus der Zahl der nächsten Verwandten zu ernennen, der auch die Bewirtschaftung des Gesindes, des Bauerhofes, der Unmündigen zu übernehmen und für ihre Erziehung zu sorgen hatte. Geld- und Wertsachen hinterbliebener Unmündiger waren vom Landknecht dem Landvogt zu überbringen, der sie bis zur Volljährigkeit der Unmündigen auf dem Rathause aufzubewahren hatte, soweit sie nicht zur Begleichung der Kosten der Beerdigung und der Schulden des Verstorbenen sowie zur Erziehung der Kinder verwandt werden mussten. Der Vormund hatte nach Ablauf der Vormundschaft vor dem Landgericht Rechenschaft

⁹⁾ Fragm. B. 1 Bl. 53; vgl. auch B. 1 Bl. 22. 451–454. 481. B. 2 Bl. 3. 309.

¹⁰⁾ Fragm. B. 2 Bl. 372, 1607 Juli 20. Vgl. § 14 Anm. 8. ¹¹⁾ Fragm. B. 1 Bl. 481, 1590. ¹²⁾ Fragm. B. 2 Bl. 20. 28; 173. 174. Publica B. 4

S. 307 Senatus consultum vom 19. Sept. 1659.

abzulegen¹³⁾. Für die Regelung des Nachlasses hatten die Glieder des Landgerichts eine Gebühr zu beanspruchen¹⁴⁾.

Von erblosem Gut fielen zwei Drittel an die Stadt, das letzte Drittel erhielt der Landvogt, der davon wieder ein Drittel dem Landwachtmeister und dem Wehstneek ausreichen musste¹⁵⁾.

5. Im Jahre 1604 wurde von Rat und Bürgerschaft vereinbart, dass das halsgericht beim Landt Vogte allein sey, sonstens aber andere Civilschuld, schlege und Keyffsachen von den Verwaltern des Rathes in einem jeglichen district geschlichtet und entschieden werden¹⁶⁾. Diese Vereinbarung ist aber nicht zur Anwendung gekommen, vielmehr ergibt sich aus einer Verordnung des Rigaschen Rats vom Jahre 1659 über die Accidentien¹⁷⁾, dass es bei der alten Ordnung geblieben ist, nämlich: es gehören alle Civil alsz Criminalsachen, sowoll in der Landvogtei als die in der Vorstadt vorgehen, an das Landgericht und sollen selbige von den Oeconomis draussen in den Höfen nicht gerichtet viel weniger die Strafgeder daselbst eingenommen sondern alles ans Landgericht verwiesen, vom OberLandt Vogt exequiret und alle Strafgeder, es geschehe die Cognition aufm Rahthause oder daheim ohn Unterscheid der Stadt vollkommenlich berechnet werden, jedoch die geringe Gränzstreitigkeiten, so die Bawren unter sich vorgehen, können von den Oeconomis sowoll als auch den Beampten geschlichtet werden. So waren denn auch am 20. Juni 1642 vor den Oeconomis sechs blumenthalsche Bauern verklagt worden, dass sie ihre Grenzen durch Erweiterung ihrer Äcker in Hofesheuschläge und andere Gelegenheit zu weit eingefahren. Die Rechtsfinder erkennen, dass jeder Bauer den Schaden mit 40 Mark büssen oder mit 8 Paar Ruten gestrichen werden soll¹⁸⁾.

§ 9.

Die Gemeindeverfassung.

1. Die Bauern der Stadtmark waren in Einzelhöfen angesiedelt. Ein Dorf wird nur einmal in dem älteren Teil des Neuen Landbuchs bei Gelegenheit einer Grenzbezeichnung erwähnt¹⁾. Da es ohne Namen verzeichnet wird und später nicht mehr nachweisbar ist, glaube ich annehmen zu dürfen, dass es sich bei

¹³⁾ OE. IV. E. 5 S. 133. Fragm. B. 1 Bl. 14. B. 2 Bl. 578; B. 1 Bl. 3. JRA. 28 S. 71 f. ¹⁴⁾ Fragm. B. 2 Bl. 20, 1600: Jedoch der Herrschaft nach alter Gerechtigkeit, sofern etwas vorhanden, ihr Gebühr vorbehalten. Fragm. B. 2 Bl. 173, 174. ¹⁵⁾ OE. IV. E. 5 S. 133. Über den Wehstneek § 9, 3, d. ¹⁶⁾ ÄRA. V. 1. 1 Kastenordnung vom 1. Juni 1604, Beilage 6. ¹⁷⁾ OE. IV. E. 5. S. 133 f. ¹⁸⁾ OE. IV. E. 5 S. 62. Vgl. § 7, 2, a.

¹⁾ NL. S. 44: also men over de bruggen geyt to deme dorpe dat up der Pele licht. Vgl. S. 290, Ergänzungen.

diesem Dorfe nicht um eine Vereinigung mehrerer Gesinde, sondern nur um die vorübergehende Teilung eines Gesindes in mehrere Höfe gehandelt hat. Dasselbe ist von dem 1647 erwähnten Pucktszemischen Dorfe anzunehmen, das 1670 Dorf Buckheim genannt wird. Es ist ohne Zweifel gleichbedeutend mit den Gesinden Jürgen und Michel Puckst und Martin Pucksten, die 1637 zusammen $1\frac{1}{2}$ Haken ausmachten²⁾. Bei der Revision von 1607 werden zwei ganze Gesinde Peter und Paul Pugst sowie Jürgen und Everdt Pugst, ferner zwei halbe Gesinde Heinrich Aunpugst und Michel Aunepugst genannt. Aus dem Zusatz zeem lässt sich nicht auf Dorf schliessen, da verschiedene ganze und halbe Gesinde 1607 den gleichbedeutenden Zusatz zeemath haben^{2a)}. Wann die Zusammenfassung einer Anzahl von Einzelhöfen, Gesinden zu einer Gemeinde stattgefunden hat und welche Gründe dafür massgebend gewesen sind, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit angeben. Erwähnung der Gemeinden geschieht schon im Bericht der Landvögte vom Jahre 1398. Ihre Bildung wird daher wohl gleichzeitig mit der Einrichtung der Landvogtei geschehen sein. Sie werden in den Berichten von 1398—1400 neben der Mark genannt³⁾ und zwar mit der dem Russischen entlehnten, heute noch allgemein gebrauchten Bezeichnung: *pagasts*⁴⁾. Diese Bezeichnung findet sich auch in dem Bericht über die Verwaltung der Kapitelsgüter 1547—1552, in den Berichten der Landvögte 1576—1578 und in dem Protokoll über die Revision der Landvogtei von 1607 sowie auch noch in den ersten Wackenbüchern des 17. Jahrhunderts⁵⁾. Dann tritt an ihre Stelle die den neuen Verhältnissen entsprechende Bezeichnung: Wacke⁶⁾. Dieser Wechsel von Paggast und Wacke fällt

²⁾ OE. I 1: Erläuterungen zum Fischerel-Vertrage zwischen dem Rigaschen Rat und dem Herzog von Kurland: *Actum in Pucktszemischen Dorffe den 6 Martii des anno 1647 Jahres*; OE. IV E. 5 Holmhof 1670 und Revision von Pinkenhof 1637 März 2 Dussel Paggast. ÄRA. III. 11. 4. ^{2a)} ÄRA. III. 11. 4. Revision von 1607: Springen Paggast: *Deider Zemath ein ganz gesindt; Sarne Zemath ein halb gesindt*; Pincken Paggast: *Bukkel semath ein halb gesindt*. Bei der Revision von Holmhof 1661 April 30 werden an Stelle der früheren Pietze und Warkul Paggaste fünf Zehmat, darunter auch Warekuls Zehmat mit nur 6 Gesinden verzeichnet, während das Pietze-Gesinde unter Straupen Zehmat zu finden ist. OE. IV. F. 5. 1675 werden mit den Namen dieser fünf Zehmate fünf Gesinde bezeichnet. ³⁾ JRA. 25 S. 11: *ungeldium expositum in negotio marchie et pagastis*. ⁴⁾ E. Berneker, Slavisches Etymologisches Wörterbuch, Heidelberg 1908—1913 I S. 337: *gost*: von *r. по-ростить* „wo einkehren“, „sich aufhalten“ gebildet das *Postverbale noröer* Kirche nebst Kirchhof, Kirche mit Wohnungen für Kirchendiener und die dazu gehörigen Ländereien, Dorfgemeinde, Kirchdorf mehrerer Gemeinden, die zu einem Kirchspiel gehören . . . Aus dem R. le. *pagasts* Gebiet, Bezirk, kirchlicher Bezirk, bestimmte Leistung der Bauern an den Gutsherrn. Vgl. Ulmann *Leit.-deutsches Wörterbuch*, Riga 1872, unter *pagasts*. ⁵⁾ ÄRA. Urkunden 1547 S. 48. JRA. 28 S. 9 f. Beilage 7. OE. IV. E. 5. ⁶⁾ Vgl. § 9, 3, a.

also zusammen mit der Einführung der Gutswirtschaft und der Auflösung der alten Gemeinden, Paggaste, unter Beibehaltung ihrer Bezirke.

Bei einigen Gemeinden lässt sich der Grund ihrer Bildung feststellen. So war der Puncken-Paggast das frühere von dem Domkapitel der Stadt Riga abgetretene Gebiet Titiger⁷⁾. Der Steinholmsche Paggast umfasste die 10 Gesinde auf Steinholt, den Riga erst 1572 erwarb⁸⁾. Der Kilcken-Paggast war der frühere grosse zwischen der Rummel und Blomendal liegende Meyenhof, der 1333 Heinrich Mey für 4½ Mark jährlich auf 20 Jahre verpachtet gewesen war⁹⁾. Der Kampen-Paggast zwischen dem Stubbensee und dem Jägel-See war das frühere Gebiet Bickern, *terra super Putker*¹⁰⁾. Die Bauern dieses Gebiets, meist Fischer, hatten vor alters, wie 1672 berichtet wird, eine Gilde gebildet¹¹⁾. Für die Bildung der übrigen Gemeinden werden wohl ähnliche äussere Gründe massgebend gewesen sein.

Hervorzuheben ist, dass die Bürgerhöfe und die Stadthöfe nicht zu einem Gemeindeverband gehört haben. Noch am 1. Mai 1654 werden auf dem rechten Dünaufer neben den vier alten Gemeinden aufgezählt: der Wack von 4 Gesinden, Blumendahl oder Kengeragge, die Kruseragschen im Kengeragschen. 1657 wurden sie zusammen mit Steinholt mit der Bezeichnung Jungfernhof unter einem Amtsverwalter vereinigt¹²⁾. Wurde ein besetztes Gesinde einem Bürger verliehen, dann verblieb es in dem Gemeindeverband, da ja der Bauer in seinem Gesinde weiter blieb und nur die Leistung an Zins und Arbeit Gegenstand der Leihe war. Die Verleihung eines unbesetzten Gesindes machte das Gesinde zum Bürgerhof. Es schied somit aus dem Gemeindeverband aus. 1606 ging der ganze Kilcken-Paggast ein, als die beiden letzten noch besetzten Gesinde mit dem Lande der unbesetzten Gesinde dem Oberkämmerer Johann Friedrichs verliehen wurde¹³⁾. Doch 1654 wird der Kilcken-Paggast wieder mit sechs Bauern genannt¹⁴⁾.

⁷⁾ JRA. caps. C. 16: 1518 April 2. ⁸⁾ JRA. caps. B. 42/43. ⁹⁾ LR. II 133. I 188. Vgl. § 3 u. § 5. ¹⁰⁾ LR. II 318. 330 v. J. 1354. ¹¹⁾ In

diesem Jahre wurde in dem Nachlass des vorstädtischen Kapitāns Didrich ein Kasten mit den Privilegien, einem hölzernen Apostel und etlichem Zinn-gerät dieser früheren Gilde gefunden und aufs Rathaus gebracht. Das hölzerne Bild und die Privilegien sollten in der Ratskanzlei verwahrt und die Zinn-geräte dem Inspektor von Lemsal als Tafelgeschirr übergeben werden. Publica B. 16 S. 363: Prot. v. 26. Januar 1672. ¹²⁾ OE. IV. E. 5 S. 63 f. S. 73 ff. ¹³⁾ Fragm. B. 2 Bl. 320. Im Revisionsbericht von 1607 werden

zwei Gesinde zum Struppen-Paggast verzeichnet, die seit 1597 dem Land-vorgt Hausmann, und zwei weitere Gesinde, die je einem Bürgermeister auf Lebenszeit verliehen waren. Beilage 7 u. JRA. 21 S. 231. Die Ende des 16. Jahrhunderts drei Bürgermeistern verliehenen Paggaste Kampe, Kilcke und Steinholt blieben als Gemeinden erhalten. GGA. Bibl. Msk. 61 St. 16. ¹⁴⁾ OE. IV. E. 5 S. 63.

2. In dem Bericht der Landvögte von 1577—1578 werden 12 Gemeinden genannt: 4 auf dem rechten Ufer der Düna: Springe, Marten Bulle, Jasper Kampe und Frantz Kilcke und 8 auf dem linken Ufer der Düna: Nickla, Hans Siksten und Marten Schmit an der Düna, Stroupe an der Dünamündischen Grenze, ferner um den Babit-See: Matthies Pincke, Jurgen Dussel, Jacob Pletze und Marten Warkallen¹⁵⁾. Die Gemeinden sind mit dem Namen des Gesindes des Gemeindeältesten bezeichnet. Dieser Name blieb der Gemeinde meist erhalten, auch wenn der Wirt eines anderen Gesindes zum Gemeindeältesten bestellt wurde¹⁶⁾. Von diesen 12 Gemeinden war der Kilcken-Paggast 1606 eingegangen; dagegen war durch Erwerb der Insel Steinholtm durch Kauf in den Jahren 1572 und 1593 ein neuer Paggast, der Steinholtmsche, hinzugekommen¹⁷⁾. So weist denn der Revisionsbericht von 1607 wiederum 12 Gemeinden auf. Nur zwei von ihnen, Nickla und Marten Schmit, haben andere Namen erhalten, Puncke und Schadding¹⁸⁾. Alle diese Gemeinden umfassten 1607 285 Gesinde. Davon waren 156 volle oder ganze Gesinde, d. h. von einem ganzen Haken, und 80 halbe Gesinde, d. h. von einem halben Haken. Dazu kamen dann noch 49 kleine Landstellen, die von 45 Ehebowen, 2 Einfüßlingen und 2 Badstübern bebaut wurden oder bebaut worden waren¹⁹⁾.

3. Die Beamten der Gemeinde waren der Älteste, der Rechtsfinder und der Schildreiter.

a) Der Älteste oder Wagger. Die lettische Bezeichnung wagaris ist ohne Zweifel von waga¹⁹⁾, die Furche, das Land, abgeleitet. Das Buch, in dem die Ländereien der Bauern verzeichnet werden, das Landbuch, wird das Waggenbuch²⁰⁾ genannt. Die hochdeutsche Form ist dann Wackenbuch. Das Landgeld wird in ihm als Wackengeld eingetragen. Das Gebiet, das Land der Gemeinden, Pagasten, führt die Bezeichnung Wacke. Die über die Wacke geführten Register werden als Zins- und Wackenregister bezeichnet²¹⁾. Die Bezeichnung Wagger begegnet zuerst im Revisionsbericht von 1607: es werden als Wagger verzeichnet: im Warkal-Paggast Thomas Warkal, im Dussel-Paggast Gerdt Bönhasz, im Pincken-Paggast Andres Pinck, im Puncke-Paggast Jürgen Punck, im Schadding-Paggast Bartolmes Schadding, im

¹⁵⁾ JRA. 28 S. 10—12. ¹⁶⁾ 1607 ist Jakob Bönhasz Wagger des Dussel-Paggast. Beilage 7. ¹⁷⁾ JRA. caps. B. 42/43. ¹⁸⁾ ÄRA. III, 11, 4 und Beilage 7. ¹⁹⁾ Ullmann, Lett.-deutsches Wörterbuch Riga 1872.

²⁰⁾ OE. IV. E. 5 S. 148: 1642 bei der Revision im Schaddingschen wird festgestellt, dass *Wilm Jasper vermöge Waggenbuchs ein Ganz-Häcker ist*; ferner S. 150 Godelhof, *dies Land ist im waggenbuch Murkatken-Land ein ganzer Haken*.

²¹⁾ OE. IV. E. 1. Das Pinkenhofsche Wackenbuch von 1676—1677 enthält: der Bauern Zins- und Wacken-Register für die Dusselsche, Pinkenhofsche und Strupsche Wacke. OE. IV. E. 5 S. 63 f. bei der Revision von 1654 werden verzeichnet neben Kilcken-, Kampen- und Springen-Paggast: Bullen-Wack, der Wack von 4 Gesinden und Blumendahl oder Kengeragge,

Kampen-Paggast Frantz Kampen. Bei den übrigen sechs Gemeinden ist verabsäumt worden, den Wagger zu nennen²²⁾. In den Berichten der Landvögte wird nur die Bezeichnung *de oldeste*, Eltister angewandt, in den Protokollen des Landgerichts aber auch die Bezeichnung Wagger. Er wird auf Vorschlag des Landvogts von den Bauern gewählt und dann *mit ihrer gewöhnlichen acclamation aufgehoben*²³⁾. Seine Hauptaufgabe war, wie schon der Name andeutet, die Aufsicht über das Land und seine Bewirtschaftung durch die Bauern²⁴⁾. Dann hatte er auch die Bauern zur Arbeit aufzubieten und bei der Arbeit zu beaufsichtigen²⁵⁾. Die der Stadtherrschaft schuldige Gerechtigkeit hatte er einzusammeln und in der Stadt abzuliefern²⁶⁾. Er hatte darauf zu achten, dass die Gemeindeglieder Sonntags regelmässig den Gottesdienst besuchten, und die Weggebliebenen zur Anzeige zu bringen²⁷⁾. Über in der Gemeinde vorgekommene Verbrechen hatte er dem Landvogt zu berichten; für Verhaftete hatte er sich zu verbürgen²⁸⁾. Er hatte auch darauf zu sehen, dass weder die Bauern noch ihre Beiwohner verbotene Beschäftigungen wie Bierbrauen, Kaufschlagen, d. i. Vorkäuferei, betrieben²⁹⁾. Bei Feldzügen war er der Anführer des Aufgebots der Bauern³⁰⁾. Einer der Ältesten wurde zum Profoss bestellt³¹⁾. Für seine Mühewaltung erhielt er ein Zehrgeld oder eine Gerechtigkeit oder er wurde von einer Leistung als Bauer befreit³²⁾. Bei Lässigkeit in seiner Amtsführung wurde er bestraft³³⁾.

²²⁾ Beilage 7.

²³⁾ OE. IV. E. 5 Revision von Godelhof, vgl. auch Revision von Pinkenhof 1637 und 1657 Juni 11: bei der Revision von Steinhof wird von den Bauern der neue *Amtsverwalter alten Gebrauche nach aufgehoben und zu der neuen Verwaltung mit Handgebung Glück gewünscht*.

²⁴⁾ OE. IV. E. 5 S. 66, 1638: der Landvogt besichtigt mit dem Amtsverwalter und dem Ältesten die Felder der Gesinde. ²⁵⁾ Zwei KR. S. 160: *dem oldisten sine Gerechtigkeit, dat he de Buren thohope brachte*. JRA. 28 S. 72. 73. 78. OE. IV. E. 5, 1638: die Arbeiter sollen nicht mehr zur Arbeit aufgeboten werden, da sie ihre Zeit jetzt selbst wissen. ²⁶⁾ ÄRA. V. 5. 17, 1633: der Amtmann wird dafür sorgen, dass die Ältesten die Gerechtigkeit an Fischen, Gänsen und Hühnern rechtzeitig einsammeln und abliefern. JRA. 28 S. 70: die Ältesten erhalten eine Tonne Bier als ihre Gerechtigkeit bei der Ablieferung der Fische und anderer Gerechtigkeiten.

²⁷⁾ ÄRA. V. 5. 17, 1626. Conditiones der Amtleute, ferner OE. IV. F. 2. ²⁸⁾ Fragn. B. 2 Bl. 348, 1607: der Wagger klagt über des Pucksten Weib. Fragn. B. 2. Bl. 309, 1605: der Wagger beantragt die Bestrafung eines Bauern. Fragn. B. 2 Bl. 318, der Wagger wird als Zeuge vernommen. Fragn. B. 2 Bl. 375, 1607: der Älteste soll sich für die in Haft genommenen Beklagten verbürgen. ²⁹⁾ ÄRA. IV. 8. 1: Wetteordnung von 1592 S. 55. ³⁰⁾ JRA. 28 S. 80: der Amtmann begibt sich mit 9 Ältesten und 12 Westneeken nach Lennewarden, also dat ein jeder alse mit seinen Westneeken tho erem Folcke sehen scholde. ³¹⁾ JRA. 28 S. 76: *Hans Springe ein nie Regiment laten maken, wie he vor en Profasz mit den Buren ut solde*.

³²⁾ Vgl. Ann. 25 u. 26. OE. IV. E. 5 S. 169: Wagger, Schildreiter und Rechtsfinder sind frei von Arbeit. JRA. 28. S. 69. ÄRA. II 8. 1. Wetteordnung von 1592: der Älteste soll den 4. Pfennig von allen ins Gericht gebrachten Sachen erhalten. ³³⁾ ÄRA. II 8. 1, 1592: der Älteste soll *umb 40 Mark oder in mangelung dessen am leibe gestraffet werden*.

b) Der Rechtsfinder. Seine Befugnisse werden von dem Ältesten ausgeübt³⁴⁾. Er ist in der Hauptsache Urkundsperson. Sein Gutachten wurde zur Feststellung von alten Gewohnheiten eingeholt. Bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten hatte er auf Grund seiner Ortskenntnis mitzuwirken. Geringe Streitigkeiten unter den Bauern soll er schlichten³⁵⁾. Anfang des 17. Jahrhunderts bei Einführung der Gutswirtschaft werden besondere Rechtsfinder ernannt und ihnen die Befugnisse der Ältesten übertragen, soweit sie nicht der Amtsverwalter auszuüben hatte, da der Älteste als Aufseher der Landarbeiter Gutsbeamter wurde. Seine Verpflichtungen und Rechte, wie sie von alter Zeit her bestanden haben, werden in den Vorschriften für die Inquisition in Holmhof vom 3. Februar 1700 angegeben³⁶⁾. Diese Vorschriften bringen auch Aufklärung über die Verpflichtungen des Gemeindeältesten oder Waggers. Der P. 24 dieser Vorschriften lautet: *Weil 2 Rechtsfinder im Holmhoffschen verordnet seyn. . . Und danebst ihnen zu vermahnen, weil ihnen die Ehre ist zuerleget über andere Bauerschaft ein Obsicht zu haben, dasz sie ihr Amt treulich nachkommen und auf einen jeden Baurgesind wohl achtgeben, dasz er nicht muthwilliger und faulerweise sein Land und Wirthschaft verlasze, und wan er solches verspühret bey der Herrschaft kundt thun, wie auch wann Streitigkeiten unter ein und andere vorfiele oder das benachbarte Vieh in das Korn aufm Acker Schaden gethan und sie von der HofesHerrschaft erfodert werden, solchen Streitigkeit und Schaden zu besichtigen und taxiren, so sollen sie als Gewissens-Leute nicht mit Unbedacht verfahren, sondern solches alles wohl mercken und erkündigen und davon der HofesHerrschaft raport geben, worüber hernach laut Haus- und Landt-Manier die Sache mit der HofesHerrschaft überleget und die Parten entschieden werden.* Ausserdem war ihm noch die Aufsicht über die Kirchhöfe übertragen. Über die Einnahmen von Begräbnissen hatte er alle Vierteljahr dem Landvogt Rechnung zu legen³⁷⁾.

c) Im 17. Jahrhundert findet sich für Waggar die dem Polnischen entlehnte Bezeichnung Starost³⁸⁾. Der Älteste-Starost

³⁴⁾ Ältester und Rechtsfinder Laurenz Kilcke . . . Fragm. B. 2 Bl. 191. Vgl. § 8, 3. ³⁵⁾ OE. IV. E. 5 S. 22, 62, 133 ff. JRA. 28. S. 39 ff. JRA. 19 S. 253. OE. IV. E. 5, 1638: der Rechtsfinder berichtet über die Leistungen der Bauern an den Pastor von Bickern. ³⁶⁾ OE. IV. F. 5. ³⁷⁾ OE. IV. E. 5 S. 141. 1637. ³⁸⁾ OE. IV. E. 5, 1637 März 2: der Anstrang wird den Landarbeitern als ihr Starost vorgestellt und ihnen befohlen, ihm zu gehorchen, ferner S. 11 u. 12. ARA. V. 5, 17, 1626; Conditions der Amtleute: sie sollen einen Waggar als Aufseher über die Landarbeiter halten. OE. IV. E. 5 S. 63 ff. Bei der Revision von Holmhof 1675 berichtet der *Hoffeswakgar* oder Starost über die Arbeiten auf dem Hof Holmhof. OE. IV. E. 5 S. 145, 1638: der Amtmann bittet um einen *Waggar* oder *Starost*. OE. IV. E. 5, Pinkenhof 1638 Februar 14: *wenn die Arbeiter nicht zur Arbeit kommen,*

darf aber nicht mit dem Ältesten-Wagger der früheren Zeit verwechselt werden. Der Starost ist nicht Gemeindebeamter, sondern Beamter der Gutsherrschaft. Er ist der vom Landvogt ernannte Aufseher über die von den Bauern, den Gesindeswirten, für den Gutshof zu stellenden Landarbeiter. Er wird von dem Landvogt oder dem Amtsverwalter oder dem Gutsächter besoldet. Auch werden ihm, falls er ein Gesinde hat, neben dem Lohn die Leistungen an Zins, Gerechtigkeit und Arbeit teilweise erlassen³⁹⁾.

d) Der Schildreiter, lettisch wesznick, westneck, westneek, abgeleitet von wehsts, die Nachricht, also eine Person, die eine Nachricht: eine Anordnung des Landvogts, eine Ladung vor das Landgericht, ein Aufgebot zur Arbeit überbringt. Er wird auch nach seinem Wohnsitz als Entfottling⁴⁰⁾, Kammerneek, Peirtneek, Badstüber bezeichnet⁴¹⁾. Einmal finde ich auch die Bezeichnung *jatneek oder Schildreuter*⁴²⁾. Die gewöhnlichen Bezeichnungen sind westneck und Schildreuter. Er hatte eine doppelte Aufgabe zu erfüllen, da er sowohl der Gehilfe des Waggers-Rechtsfinders als auch des Landwachtmeisters war. In letzterer Eigenschaft hatte er bei Vorladungen vor Gericht, bei Pfändungen, beim Aufspüren begangener Verbrechen, bei Verhaftungen mitzuwirken, als auch diese Handlungen selbständig vorzunehmen⁴³⁾.

soll der Starost des Tages hernach sie befuget sein zu pfenden. OE. IV. E. 5 S. 145: der Rechtsfinder begutachtet einen in Godelhof anzustellenden Starost. OE. IV. E. 5, Godelhof 1638 Februar 2: der auf dem Heythof eingerichtete Viehhof soll von einer Hofmutter mit Hilfe eines Starosts bewirtschaftet werden. ³⁹⁾ OE. IV. E. 5 S. 63, 1654: die Landvögte bestimmen, dass der Wagger auf sein eigen Brod zur Hofesarbeit kommen soll. OE. IV. E. 5 S. 29, 1640 August 13: Deputat des Ältesten, das er zu seinem halben Haken in Pinkenhof erhält: 6 Loff Roggen, 10 Loff Maltz,

1 Lospunt Hopfen, 3 Lospunt Saltz, ein Schwein, 2 Loff Habern, ein Loff Gersten zu Grütze, ein Loff Gricken zu Grütze, 1/2 Loff Erbsen, 3000 Strömlinge, 10 m. an Gelde. Hierbey noch, da er sich werde gebürlich und fleisig verhalten, soll ihm 2 Riksdahler zu einem Rock gegeben werden. OE. IV. E. 1, 1696: der Starost oder Wagger sitzt nicht, wie im ganzen Lande gebräuchlich, auf Land, sondern erhält seinen Lohn vom Arrendator.

⁴⁰⁾ Einfüssling, d. h. ein Füssling, ein Arbeiter zu Fuss, ein Fussgänger im Gegensatz zum Arbeiter mit einem Pferde. ⁴¹⁾ JRA. 28 S. 69: Ausgaben des Amtmanns: *Erstlich so hebbe ick den Olsten und Entfottleinge, Kammernecken, Peirtnecken ock SchiltReideren edder Westnecken einem jedern*

nha dem olden sine Gerechtigkeit gegeben. ⁴²⁾ OE. IV E. 5 S. 69: 1654, Bullen-Wack. Vgl. Anm. 45 Schluss.

⁴³⁾ Fragm. B. 2 Bl. 117: der Westneck macht Aussagen über eine Mörderbande; Bl. 346: verfolgt mit dem Landwachtmeister Diebe; Bl. 546: berichtet, dass ein zur Ausantwortung vorzustellender Bauer entwichen sei; Bl. 574: berichtet mit dem Landwachtmeister über einen Einbruch; Bl. 583: pfändet zwei Tonnen Bier; Bl. 400: bringt einen Dieb zur Haft; Bl. 415: pfändet ein Fuder grünes Holz; Bl. 541: berichtet über eine Verfolgung von Polen mit der undeutschen Wache; Bl. 321: wird wegen Amtsmisbrauch verklagt. JRA. 28 S. 71: der Westneck vernagelt die Wohnung eines Verstorbenen; S. 72:

Als Gehilfe des Wagers hatte er insbesondere im Auftrage des Landvogts Schulden und rückständige Gerechtigkeit von den Bauern einzufordern⁴⁴⁾. Als Lohn erhielt er Geld oder ein Stück Land frei von Leistungen⁴⁵⁾; dann hatte er auch Anspruch auf Gebühren⁴⁶⁾.

§ 10.

Die Bauerhöfe, Gesinde.

1. Die Bauern wurden in der Stadtmarch in Einzelhöfen, Gesinden, angesiedelt, die sich bis auf den heutigen Tag mit ihren alten Namen erhalten haben. Pachtverträge mit den Bauern aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind nicht erhalten. Da die Bedingungen der Pachtverträge bei allen die gleichen waren, konnte man sich beim Abschluss der Verträge mit einer mündlichen Verabredung begnügen und brauchte die Schriftform nur ausnahmsweise anzuwenden¹⁾. So sind denn auch erst von 1510 an einzelne Verpachtungen im Neuen Landbuch verzeichnet. In ihnen wird das Gesinde dem Bauer für seine, seiner Frau und

bewacht in der Nacht aus dem Stint-See geholte Balken; S. 78: holt mit dem Ältesten Wallholz zur Stadt; S. 80: führt im Kriege mit dem Ältesten *das folk*; S. 75: zeigt er an, wie Schanzkörbe anzufertigen sind. ⁴⁴⁾ OE. IV. F. 8: Honnighof-Holmhof, Pachtvertrag von 1616 Mai 9. ⁴⁵⁾ Nach den Wackenbüchern des 17. Jahrhunderts hat der Westneck einen Viertelhaken frei von Arbeit und Zins. OE. IV. E. 5, 1637. Dussel-Pagast: *Jurgen Meddenecken ganzen Haken besitzt Jane Medden, welcher Kister und Schildreuter ist, thut aber wenig.* Ferner: *Matz Allops geweseen Westnecks Land.* Bei der Revision 1607 werden zwei Westnecke als Landbesitzer verzeichnet. OE. IV. E. 5 S. 146: 1638 und Beilage. 7. ÄRA. V. 4. 2: wird der Westneck auf einem undatierten, der Handschrift nach dem 17. Jahrhundert angehörenden Zettel nicht Einfüssling, sondern *Inspendiger, Einspenniger* (von span, ein Stück Land) genannt und erhält als Lohn: 30 Rth. = 450 alte Mark, 10 Ellen zum Gewand, 2 Rth. Macherlohn, 45 M. Stiefelgeld und freie Wohnung. OE. IV. E. 5 S. 146, 1638: der Amtmann berichtet, dass der Westneck sich von seinem Lande nicht unterhalten könne, dass aber ein Anderer das Land für 120 Mark pachten wolle; *könnte der Westneck mit gelt unterhalten und contentieret werden.* OE. IV. E. 5, S. 69, 1654: *Bullen Wack: Otto Mauritz ist ein jatneck oder Schildreuter und ist frey*; d. h. von Arbeit und Zins. ⁴⁶⁾ JRA. 28 S. 69 wird die dem Schildreiter gebührende Gerechtigkeit erwähnt; vgl. Anm. 41. S. 75: erhält er ein Zehrgeld. OE. IV. E. 5. S. 133, 1659: der Westneck hat Anspruch auf einen Anteil an allem an die Stadt fallenden erblosen Gut.

¹⁾-Vgl. Anm. 3 und OE. IV. E. 5 S. 17, 1638 Mai 19: Der Landvogt verordnet: *das er disz Jahr noch bey dem alten gelte verbleiben soll nemblich 8 Rth. nach Verfliessung eines Jahres Zeit soll er zur Arbeit schicken oder ein mehrers geben und sein abschrift immittelst widerschaffen. abschrift, copia* bedeutet Urkunde, also hier die alte Vertragsurkunde.

seiner Kinder Lebenszeit verpachtet²⁾. Da auch in Verpachtungen an Bürger in dieser Weise die Zeitpacht bestimmt wird, glaube ich mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass diese Zeitbestimmung von Anfang an üblich gewesen ist. Das wird auch durch folgenden Bescheid des Landgerichts vom 7. Juli 1638 bestätigt: *E. E. Landgericht helt diese Einweisung des heuschlages Zwerck-Plawe genandt uf Segguszen und seines itzigen Eheweibes Annae auch Sohns Jochims lebtagen, so lang sie sich gehhörlich und gehorsam verhalten werden, für genehm³⁾*. Zur Rodung eingewiesen wurde immer ein fest umgrenztes Stück Land⁴⁾. Die ersten zwei Jahre waren nach landüblichem Gebrauch Freijahre⁵⁾. Nach ihrem Ablauf hatte der Pächter jährlich zu leisten: einen Zins in Korn, eine Gerechtigkeit in Heu und in Holz sowie in Gänsen, Hühnern, Eiern, Fischen, ein Landgeld und Arbeit. Die einzelnen Bauerhöfe waren alle von gleicher Grösse. Sie betrug einen Haken zur Anlage von Hof, Garten und Acker. Im Revisionsbericht von 1607⁶⁾ werden die Gesinde in volle oder ganze und halbe Gesinde eingeteilt. In den Protokollen des Landgerichts des 17. Jahrhunderts wird der Haken als volles Land, der halbe Haken als halbes Land bezeichnet, z. B. *Jurgen und Michel Pucks gantzen Haaken besitzen itzo Pawel und Casper Rauicke, gehorchen nuhr für einen 1/2 Haaken; des Pawel Rauicken Vater lebe noch und könne nicht leugnen, dass die Rauicken auf einem vollen Lande sitzen⁷⁾*. Den für seine Wirtschaft erforderlichen Heuschlag konnte sich der Bauer in der Nähe seines Hofes räumen oder auch durch Kauf erwerben⁸⁾. Der Umfang der zu einem Hof gehörenden Heuschläge war daher sehr verschieden, während Hof, Garten, Acker immer einen ganzen oder einen halben Haken ausmachten oder vielmehr zu einem ganzen oder einem halben Haken gerechnet wurden.

²⁾ JRA. 19 S. 103, 105, 145 aus den Jahren 1511, 1510, 1560. ³⁾ Seggus hatte den Heuschlag gegen zwei andere Heuschläge im Austausch erhalten. OE. IV E. 5 Pinkenhof.

⁴⁾ EB. II 145, 1506: Hof auf der Olekt: *also he bereden is und afgetekent von dem lantfagede dotor tid wesende so syne graven und schedinge mede bringet*. JRA. 19 S. 139, 1553: *ein gesynde aver der Dune . . . mit alle syner thobehoringe und grentzen glichs desulve in synen graven und kulen licht*. EB. II 18, 1494: *einen hof m. s. t. over der Dune . . . szo des rudes bref darup gemaket de schedinge medebringet*.

⁵⁾ OE. IV. E. 5, Pinkenhof 1637: *Andres Meschekuige 1/2 Haaken lieget theilsz wüst theilsz wirdts von Austring bearbeitet, wirdt Meschekuige itzo genandt; Austring hat sich erbohten, dasz er dieselbe Ländere so meistentheils wüst ausgraben und hergegen 2 Hoffstell von seinen vorigen Ländern dem Hoff abstehen will, deszen begehrte er 2 Jahre Freyheit, welches die II. Landvögte angenommen*. OE. IV. E. 5, Holmhof 1670: *der Bauer habe landüblichem Gebrauch nach 2 Freijahre gehabt und wolle nun weg*. ⁶⁾ Beilage 7.

⁷⁾ OE. IV. E. 5 Pinkenhof 1637 März 2; ferner daselbst: *Ante Trentzen halbes Landt hat Anting, welcher auch Jacob Trentzen halbes Landt hat, gehorchet aber nur für 1/2 Haaken, stehet auch zu reformiren*. ⁸⁾ Viele

2. Während also bei den zu Grundzins vergebenen Ländereien das deutsche Landmass, die Hufe, von 400 Geviertruten in Anwendung gekommen war, wurde bei Besiedelung der Stadtmark, ebenso wie bei der Besiedelung des deutschen Ostens dem slavischen Landmass, dem Haken, der Vorzug gegeben⁹⁾. Über die Grösse des rigaschen Hakens fehlen zwar unmittelbare Nachrichten; sie lässt sich aber nach Berichten aus dem 17. und 18. Jahrhundert berechnen. So wird in dem Bericht über die Revision des Stadtgutes Pinkenhof vom Mai 1775 hervorgehoben, „dass dieses Guth nicht auf Revisions sondern auf Bauern- oder Zahlhaacken berechnet wird und zwey dieser Haacken auf einen Revisions-Haacken gehen“¹⁰⁾. Da nun ein Revisionshaken 60 schwedischen Tonnstellen zu 14000 schwedischen Geviertellen entspricht und da eine schwedische Tonne gleich 2 rigaschen Lof zu setzen ist und demnach also eine Tonnstelle gleich 2 Lofstellen und folglich ein Revisionshaken gleich 120 Lofstellen ist, so ist ein rigascher Bauern- oder Zahlhaken gleich 60 Lofstellen zu rechnen¹¹⁾. Und in der Tat rechneten die schwedischen Landmesser eine rigasche Lofstelle gleich 7000 schwedischen Geviertellen, wie sich aus den im rigaschen Stadtarchiv aufbewahrten Karten von pinkenhöfischen und holmhöfischen Gebietsteilen ergibt. Andererseits wird im Jahre 1779 bei Berechnung der Huddenhöfischen Wacke ihr als Norm ein Viertelhaken gleich 15 Lofstellen zugrunde gelegt. In Wirklichkeit enthielt damals im Babitschen Gebiet der Viertelhaken durchschnittlich 18 Lofstellen Ackerland mit 46 Lofstellen Heuschlag¹²⁾. Auf den vollen Haken wären demnach 72 Lofstellen zu rechnen gewesen. Doch ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Gesinde, die alle ursprünglich einen Haken gross waren, im Laufe der Zeit einerseits durch neue Rodungen und durch Aneignung von Teilen wüster Gesinde nicht unwesentlich erweitert, andererseits aber auch durch Liegenlassen unfruchtbarer Landstücke oder durch Naturereignisse wie Hochwasser erheblich verkleinert worden waren, während sie im Wackenbuch immer noch mit einem Haken

Bauern besaßen Heuschläge auf der Spilwe. OE. IV. E. 5 S. 44–47, vgl. Publica B. 4 S. 282, 1659 Juli 31. ⁹⁾ Über den Haken vgl. Müller, Liv-

ländische Agrargesetzgebung (Riga 1892) S. 97 ff. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert (Berlin 1909/1911) B. 1 S. 53 ff. ¹⁰⁾ OE. IV E. 1. ¹¹⁾ Im Mai 1431 bekundet bei einem Verhör über die

Verhältnisse in Kurland der 70 Jahre alte piltensche Bürger Jakob Sandow, dass er von seinen Eltern und alten Leuten gehört habe, *quod verus uncus terrae debet contineri spacium seminis sexaginta modiorum dictorum vulgariter lope de terra culta dumtaxat*. Ein anderer Zeuge *Sifridus plebanus in Poszen Curon. dioc.* erklärt dagegen, dass *spacium unci continet triginta modios vulgariter lope semonis et est communis illa observancia, dicit ultra quod prata et nemora sunt accessoria ad illos uncus*. LUB. VIII 440. Der 2. Zeuge verwechselt wohl die Hufe zu 30 Morgen mit dem Haken zu 60 Lofstellen. ¹²⁾ OE. IV. E. 1.

verzeichnet blieben. Auch Trägheit, Unglücksfälle, Armut auf der einen Seite und Fleiss, Tüchtigkeit und Erwerbssinn auf der andern Seite haben vielfach Verschiebungen der Grenzen der einzelnen Gesinde und damit Veränderungen ihrer wirklichen Grösse verursacht, so dass schon bei den Revisionen des 17. Jahrhunderts ganze Gesinde nicht mehr zu ermitteln waren, wiewohl ihre Namen immer noch im Wackenbuch verzeichnet standen¹³⁾.

Die ordnungsmässige Grösse eines rigaschen Hakens ist demnach auf 60 Lofstellen anzusetzen. Das ergibt drei Felder zu 20 Lofstellen mit einer Aussaat von etwa 20 Lof Roggen, die einer Ernte von 80 Lof Roggen entspricht, da im Durchschnitt nicht mehr als 3 Korn über der Saat geerntet wurde¹⁴⁾.

Die zu einem Gesinde gehörigen Heuschläge waren durch neue wiederholte Rodungen, durch Erwerb alter Heuschläge auf der Spilwe und auch durch Aneignung von Heuschlägen unbesetzter Gesinde vielfach so vergrössert worden, dass viele Wirte einen Teil ihrer Heuschläge verpachten mussten, was der Rat insoweit duldete, als er einerseits nur die Verpachtung an Auswärtige verbot, um zu verhindern, dass der Stadt Land der Mark entfremdet¹⁵⁾ wurde, andererseits aber den Verkauf des zur Bewirtschaftung des Gesindes nicht erforderlichen Heues nur an rigasche Bürger gestattete¹⁶⁾.

Als Weide stand dem Bauer der Stadtwald und wildes Heide-land zur Verfügung. Bauholz und Brennholz durfte er sich aus dem Stadtwalde und den benachbarten Gebieten des Ritterordens holen¹⁷⁾.

¹³⁾ OE IV. E. 5. Pinkenhof 1637 März 2: *Mellenbardt hat nur ein Gartenstel gehabt; in deszen stel der Pawel Schnidker wohnet, welcher auch etwas von Konkusz Ländern wie auch Jurgen Kalleis 1/2 Haaken besitzt. Ferner: Jacob Radtnecken gantzen Haaken besitzt itzo Lips Clüwe, ist Rechtsfinder, worauf ein Paur Tönisz zuvor mit Jacob Radtnecken gleich gewohnet, derselbe Clüwe helt auch Suschen Landt halbe Haken zwischen Kurben und Bennousz, so ihm seinem Berichten nach H. Bürgermeister Ulrich nachgegeben, hat 3 statliche Heuschläge dabey, wie auch Stück Landes im Busch, worauf der Duschel zu sprechen; noch soll er haben 2 Stück von — Loff Hofes Lande zwischen König und Madden; noch hat er des Atlops Vattern 1 Stück Landt von 1 Lobstete bey Melne Meesche genommen, welches dem Atlops zu restituiren zusamt den Heuschleggen. Ferner: Michel Waulziben Landt hat Gert Waidsibe, gehorchet für 1/2 Haaken und gibt kein Heu, ist wol im Wackenbuch für einen gantzen Hecker verschrieben, aber nach fleisziger inquisition ist nicht mehr als 1/2 Haaken befunden worden, whereby es die H. LandtVögte verbleiben laszen. Jacob Webersz Landt stehet zur ferneren inquisition, dan man keine Nachrichtung haben können; vgl. OE. IV. E. 5. S. 59, 1638.*

¹⁴⁾ OE. IV. F. 1. Beilage zum Wackenbuch von Holmhof Ostern 1680.

¹⁵⁾ LR. I 188: *nullus colere debet dictam terram nisi ibidem velit residere.* Vgl. ÄRA. Urkunden, 1550 Oktober 6. OE. IV. E. 5, 1670 September 15: Verbot der Verpachtung von Heuschlägen an Kurländer. ¹⁶⁾ OE. IV. F. 5, Pachtvertrag von Holmhof 1616 Mai 9 P. 13: Der Amtmann und Pächter wird verpflichtet, darauf zu sehen, dass von den Bauern Korn, Heu, Holz, Kohlen und Fische nicht nach Mitau geführt werden, dass vielmehr Alles nach Riga zum Verkauf an die Bürger gebracht wird.

§ 11.

Zins und Gerechtigkeit.

Dem im Neuen Landbuch von 1494 erhaltenen Vorwort zum alten nicht erhaltenen Landbuch von 1438 ist zu entnehmen, dass in dem alten Buch verzeichnet war, in welchen Gegenden der Stadtmark die Undeutschen die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel zu geben schuldig waren, sowie auf welche Gerechtigkeit die Landvögte Anspruch hatten. Also Zins und Gerechtigkeit hatte der Pächter zu leisten und zwar den Zins in einem Teil der Ernte. Im Laufe der Zeit hat sich die ursprüngliche Leistung nur insoweit verändert, als sich ein einheitlicher Satz sowohl für den Zins als auch für die Gerechtigkeit herausgebildet hat, der in einem auf Aufforderung der Landvögte durch die Amtleute im Jahre 1637 abgegebenen Spruch als von alters her feststehend bezeichnet wurde. Danach bestand der Kornzins in dem vierten Korn, der Heuzins in einem Drittel der Heuernte, der Holzzins in der Hälfte des vom Bauer aufgeschlagenen Holzes¹⁾.

1. Dass der Kornzins in dem vierten Teil der Ernte zu bestehen hatte, wird schon im 13. Jahrhundert bezeugt. Im Jahre 1240 verpachtete der Rigasche Rat dem rigaschen Domkapitel den 4. Teil der Insel Osmesar, die später Domherrnholm genannt wurde, für diesen Satz, wobei vereinbart wurde, dass dem Rigaschen Rat als dem Verpächter die Wahl zustehen sollte, ob ihm der vierte Teil des geschnittenen und aufgestapelten Getreides oder der vierte Teil des ausgedroschenen und ausgemessenen Kornes zu liefern sei²⁾.

Ob sich der Rat auch bei der Verpachtung der Bauerhöfe diese Wahl vorbehalten hatte, ist nicht mehr festzustellen. Sicher ist nur, dass der Zins während des ganzen Zeitraums bis 1600 in dem 4. Korn bestanden hat³⁾. Als beim Übergang zur Gutswirtschaft die Landvögte zur Neuordnung der Verhältnisse das bisher geltende Recht feststellen liessen, gaben die Amtleute im Jahre 1637 den Spruch ab: „dasz der Herrschaft von allerhand Getreide das 4. Korn gebühret, wans geschnitten wird, und sey überall solches gebräuchlich“⁴⁾. Das Verfahren zur Feststellung des 4. Kornes wird in dem Zusatz: wans geschnitten wird, angedeutet und durch folgenden Bescheid des Landvogts

(Seite 235) ¹⁷⁾ LUB. XI. 335. 337 und JRA. caps. d. 1535 Juli 23.

¹⁾ JRA. 19 S. 1.

²⁾ LUB. I 164. LG. I 18. Vgl. § 6, Anm. 18.

³⁾ Vgl. § 6 Anm. 18.

⁴⁾ OE. IV. E. 5 S. 8. *E. E. Rahts schlus wegen des schnits*, der am 21. Juli 1638 dem Amtmann von Pinkenhof eröffnet wurde, ist nicht erhalten OE. IV. E. 5 S. 28.

klargestellt: Im Mai 1638 bei der Revision von Pinkenhof verfügt der Landvogt: *die Sillenecken so auff gelt gelaszen seint, sollen das 4. Korn schneiden laszen.*⁵⁾ Es sollte also ein Viertel des Kornfeldes für die Stadt gemäht werden. Bestimmt wurde dieses Viertel durch den Landvogt oder seine Beamten. Das wird bestätigt durch eine andere Anordnung des Landvogts vom Mai 1654 für den Kampen-Paggast: *anstatt des Schnitts sollen sie stehende Gerechtigkeit erlegen, jedoch auf vorher geschehene Bereitung des H. Land Vogts nebst den Amtsverwaltern und Eltesten, so vor Jacobi noch geschehen soll*⁶⁾. Der bisher hier noch übliche Anteil an dem zu schneidenden Getreide wird also ersetzt durch eine nach Besichtigung der Kornfelder durch Schätzung festgestellte Menge Korn. Dem entspricht auch die Ausdrucksweise in der Beschwerde der Kallsemnecke vom Mai 1638, dass *sie 4 Loff vorm Schnitt*⁷⁾ *nicht geben könnten, hätten schlechte und kleine Länder, presentirten 6 Loff zu geben*⁸⁾. Nachdem das Korn auf dem für die Stadt ausgewählten Viertel geschnitten war, hatte der Bauer das geerntete Getreide besonders zu dreschen und in der Klete, der Vorratskammer, aufzubewahren. In dem Bericht des Landvogts von 1577 und 1578 wird ausdrücklich verzeichnet, dass die Bauern das vierte Korn aus den Kleten geliefert hätten, also das ausgedroschene Korn⁹⁾. Ebenso lieferten die Steinholmschen Bauern nach dem Bericht über die Verwaltung der Kapitelsgüter 1547—1552 als Zins ausgedroschenes Korn⁹⁾. Die Ablieferung des Kornzins hatte schon im Herbst zu geschehen. Das war aber nur möglich, wenn, wie angegeben, der volle Zinsbetrag beim Kornschnitt festgestellt wurde. Eine Feststellung des Zinsbetrages nach dem Ergebnis der ganzen Ernte an Korn hätte erst im Frühjahr erfolgen können, da das Dreschen des Getreides, abgesehen von der erforderlichen Saat, eine Arbeit ist, die im Laufe des Winters ausgeführt wird. Dass aber das 4. Korn nicht erst nach Beendigung des Dresches der ganzen Ernte festgestellt wurde, lässt sich auch dem Bericht über die Verwaltung der Kapitelsgüter 1547—1552 entnehmen. Nach ihm wurde das Korn durch die Bauern in zwei Terminen zur Stadt gebracht, wobei an dem zweiten Termin der an dem vollen Zinsbetrag noch fehlende Rest geliefert wurde. Nun wurde aber der rückständige Rest an Roggen in den fünf Jahren schon am 22. August, 31. Oktober, 11. November, 24. Oktober und 29. August, der rückständige Rest an Gerste aber am 3. Oktober, 24. Dezember, 11. November, 25. November und 21. Oktober,

⁵⁾ OE. IV. E. 5 S. 16. ⁶⁾ OE. IV. E. 5 S. 16. ⁷⁾ Der Schreiber wollte schreiben: vor den Schnitt 4 Loff, schrieb aber vor den Loff vorm Schnitt, strich dann vor den und schrieb 4 über vor; es soll heißen: 4 Loff für den Schnitt; vgl. Anm. 12. ⁸⁾ JRA. 28 S. 4 u. 9. ⁹⁾ ÄRA. Urkunden 1547.

also zu einer Zeit abgeliefert¹⁰⁾, zu der der Drusch der ganzen Ernte noch garnicht beendet sein konnte. Da nun die Annahme, dass das 4. Korn auf Grund einer Schätzung vor dem Schnitt festgestellt worden sei, unvereinbar wäre mit der Anordnung von 1654, nach der eine solche Schätzung als eine Neuerung an Stelle des Schnitts eingeführt wurde, und da die weitere Annahme, dass, wie nach dem Vertrage von 1240 der 4. Teil des geschnittenen und gestapelten Getreides zu geben war, nach dem Wortlaut der angeführten Quellenstellen nicht zu rechtfertigen wäre, so wird man zu der Annahme gezwungen, dass ein Viertel des bestellten Kornfeldes vor dem Schnitt für die Herrschaft ausgewählt wurde. Die Ernte wurde dann mit Hilfe der von den Landvögten der Stadt vorbehaltenen Arbeiter ausgeführt¹¹⁾.

Dass dieses Verfahren für den Pächter wie auch für den Verpächter überaus lästig sein musste, kann keinem Zweifel unterliegen. Da es überdies dem Verpächter nicht die geringste Gewähr dafür bot, dass er den ihm zukommenden Zins in seinem vollen Betrage erhielt, so konnte es auch nur so lange als ausreichend anerkannt bleiben, als es der Stadt, dem Verpächter nur darauf ankam, sich aus ihrem Grundbesitz nur die zu ihrem Haushalt erforderlichen Mittel zu verschaffen. Als mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts mit dieser Anschauung gebrochen wurde, musste auch ein anderes, zweckmässigeres Verfahren, das sowohl die Stadt als auch den Bauer befriedigen konnte, gefunden werden. Das geschah im Jahre 1638. In diesem Jahre machten die Landvögte den Bauern den Vorschlag, als Kornzins anstatt des 4. Kornes „eins vor allen“ 4 Lof Roggen und 4 Lof Gerste vom Haken zu geben. Die Bauern nahmen diesen Vorschlag bereitwilligst an¹²⁾, da sie dadurch von der lästigen Aufsichtigung durch die Stadtbeamten befreit wurden und da sie damit auch in den günstigsten Jahren nur zu einem bestimmten Zins verpflichtet wurden, während sie in schlechten Jahren auf ganzen oder auch nur teilweisen Erlass ihrer Verpflichtung rechnen konnten. Die Bauern erboten sich daher auch, dem Amtmann wie bisher als seine Gerechtigkeit je drei Groschen für Roggen und Gerste und ausserdem noch zwei Hühner zu geben, wiewohl er diese Gebühren mit dem Wegfall oder wenigstens mit der starken Einschränkung seiner Aufsichtstätigkeit nicht mehr hätte beanspruchen können. Der Rat bestätigte diese Vereinbarung am 18. August 1638¹³⁾.

Bei einer Aussaat von 20 Lof hätte der Zins in guten Jahren vom Haken 15 Lof Roggen und 15 Lof Gerste betragen, da höchstens 3 Korn über der Saat geerntet werden konnten¹³⁾.

¹⁰⁾ ÄRA. Urkunden 1547 S. 4. 7. 13 usw. ¹¹⁾ ÄRA. V. 5. 17, 1626 März 22 P. 6; sowie § 12 Anm. 8. ¹²⁾ OE. IV E. 5 S. 8. ¹³⁾ Vgl. § 12 Anm. 32a wegen der Berechnung des Kornzinses zu 4 Lof Roggen und 4 Lof Gerste.

2. Für die Nutzung seiner Heuschläge hatte der Pächter als Zins ursprünglich die Hälfte der Heuernte abzuliefern. Das bestimmte schon der Pachtvertrag des Rats mit dem Domkapitel vom Jahre 1240. Auch noch 1359 geschah die Verpachtung sämtlicher Stadtheuschläge an Zesar Duncker nach diesem Satz¹⁴⁾. In der Folge wurde jedoch bei einer Verpachtung von Acker und Heuschlag der Heuzins auf ein Viertel des Ertrages ermässigt und zuletzt auf ein Drittel festgesetzt¹⁵⁾. So wurde 1486 beim Verkauf des Louteren Hofes von den dazu gehörigen Heuschlägen die dritte Kuje als Zins gefordert¹⁶⁾. Nach einer dem Jahre 1540 angehörenden Eintragung im Neuen Landbuch verlieh der Rat die ihm zukommende dritte Kuje eines Bauern-Heuschlages¹⁷⁾. Dementsprechend lautet denn auch der Spruch der Amtleute vom Jahre 1637: *das dritte Teil vom Heu und das beste gebühret der Herrschaft*. Um diesen Anteil der Stadt festzustellen, hatte der Pächter das gewonnene Heu in drei Kujen zu stapeln und davon dem Landvogt Anzeige zu machen, worauf dann der Landvogt durch den Landknecht die der Stadt zu liefernde Kuje bezeichnen liess. Dieses Verfahren hatte den Misstand, dass der Pächter sein Heu weder abführen noch verkaufen konnte, solange diese Bezeichnung nicht stattgefunden hatte¹⁸⁾. Da auch der Stadt dieses Verfahren nicht zweckmässig erscheinen musste und auch hier keine Gewähr dafür geboten war, dass auch wirklich der ganze Ertrag der Ernte zur Teilung kam, so wurde dieses Verfahren noch vor dem Jahre 1637 durch ein anderes ersetzt. Rat und Bauerschaft vereinbarten, dass der Vollhacker 2 Kujen, der Halbhacker aber 1 Kuje Heu als Zins zu geben habe unabhängig von dem Umfang und der Güte der Heuschläge. Die Zinskuje sollte eine Länge von sieben Faden haben¹⁹⁾. Über die Höhe und die Breite der Kuje wird hier

¹⁴⁾ LR. II 334. ¹⁵⁾ LR. II 299. 322. II 330. ¹⁶⁾ LG. I 567. Beilage 2.

¹⁷⁾ JRA. 19 S. 117, 1540: *Dcs is dar noch cyn hoy-schlach . . . dar jarlinges drie koyen hoyes vp fallen, daran de cyne nemblich de drudde jarlinges dem erbaren Rade thokompt . . . desulhige drudde koye hoyes hebben de obgemelten beiden landtvogede hern Hinrick Götten tho obgedachten hafe gegunt, darfur jarlinges drie ferdinge tho geuen van dem fadem.*

¹⁸⁾ Oec. Exp. IV E. 5, 1637 Juli 22: *worhey sie alle erinnert worden, das Heu nicht ehe zu verkauffen noch wegzuführen, es habe denn die Herrschafft zuvor den gebührenden dritten Teil ausgezeichnet.*

¹⁹⁾ OE. IV. E. 5, 1637 März 2: *Bei der Revision von Pinkenhof wird gerügt, dass für einen ganzen Haken nur eine Kuje Gerechtigkeit-Heu gegeben wird, da doch ein voller Hecker 2 Kujen zu geben schuldig ist und ein halber Hecker 1 Kuje von 7 Fadern.* OE. IV F. 8: *die Pächter von Holmhof werden 1616 und 1626 verpflichtet, die Kuje Heu zu zehn Faden zu liefern. Danach wurde dann im 17. Jahrhundert bestimmt, dass die von den Bauern dem Amtmann-Pächter zu liefernde Kuje Heu zehn Faden lang sein müsse.* OE. I nr. 8 1696. OE. IV. E. 5 1670 Pinkenhof. *Das war die durchschnittliche Länge einer gewöhnlichen Kuje Heu.* JRA. 19 S. 42: 1528. Zwei KR. S. 159. 161. ARA. Urkunden 1547.

nichts bestimmt und wird auch sonst nichts festgesetzt, auch dann nicht, wenn die Preisbestimmung für die Kuje Heu nach laufendem Faden erfolgt²⁰⁾. Höhe und Breite einer Kuje müssen also gewohnheitsmässig fest bestimmte Grössen gewesen sein. Es ist anzunehmen, dass sie je einen Faden betragen haben. Eine Annahme, die durch die Tatsache unterstützt wird, dass 2—2½ Fuder Heu auf den laufenden Faden einer Kuje Heu zu rechnen sind²¹⁾.

3. Das bei Rodungen im Walde gewonnene Holz behielt der Bauer teils als Bauholz, teils als Brennholz. Ausserdem durfte er so viel Holz aus dem Stadtwalde holen, als er für seine Wirtschaft brauchte. Eine gewisse Beschränkung dieses Rechts lag aber in der Bestimmung, dass er eine gleiche Menge Holz, als er für sich anführte, auch in die Stadt teils als Gerechtigkeit für die Herrschaft, teils zum Verkauf an die Bürger zu führen hatte²²⁾. 1502 wurden besondere Brennholz-Wraker angestellt, damit sowohl die Bürger als auch die Bauern zu ihrem Recht kämen²³⁾. In der Folge, wann wird nicht berichtet, wurde dieses Recht des Bauern weiter beschränkt, da der Stadtwald zu stark ausgehauen wurde. Anfang des 17. Jahrhunderts wird es als eine alte Freiheit der Bauern bezeichnet, dass der Vollhacker sechs, der Halbhacker drei und der Einfüzling zwei Faden Holz dem Stadtwalde entnehmen dürfe²⁴⁾. Ebensoviel mussten sie dann aber auch für den Rat aus dem Walde zu den Ufern der Aa oder des Babat-Sees schaffen, von wo es dann auf Lodjen zur Stadt geführt wurde. Ein solcher Faden Brennholz war 6 Fuss lang und 6 Fuss hoch, die einzelnen Holzscheite mussten nach

²⁰⁾ Vgl. Anm. 17. Ferner ÄRA. Urkunden 1547 S. 62 ff. Zwei KR. S. 159. 161. ²¹⁾ 1555/56 wurden für den laufenden Faden Heu 1½—2 Mark und für das Fuder Heu 3 Ferding gezahlt. Zwei KR. S. 159. 161. Im 17. Jahrhundert wurden 12 Fuder auf die Kuje gerechnet. 1659 wird bestimmt, dass das Gerechtigkeit-Heu in Fudern zu liefern sei, und 1764, dass ein Fuder Heu dreissig L/2 zu wiegen habe. OE. V. E. 2. IV. E. 5 S. 121. OE. IV. E. 2. Pachtvertrag v. Pinkenhof 1764 P. 7. OE. IV. F. 2. 1691 Holmhof. OE. I u. II S. 165 ff. ²²⁾ Im Jahre 1571 verlangte die Grosse Gilde, dass die Stadt-Bauern so viel Holz für das Rathaus, die Kämmererei, die Sysebode, die Wachthäuser anführen sollen, als man sonst zu kaufen pflege, und dass die Bürger-Bauern, die auf den Höfen der Bürger wohnen, ebenso wie die Stadt-Bauern in der Stadt Busch Holz aufhauen und auf dem Markt für Geld verkaufen sollen. Mon. Liv. ant. IV: Ältermannsbuch S. 206. Vgl. JRA. 28 S. 76 f. ²³⁾ LUB. 2. Abt. II 412 P. 28. ²⁴⁾ ÄRA. V. 5. 17: *Conditiones der Amtleute 1626 P. 5, 8: soll auch sehen auf die Stadt-Pauren, dass über die alte freiheit nemlich der hele hækker zue 6, der halbhækker zu 3, der Einfüzling zu 2 fadem [kein Holz hawen]. P. 6: damit das Holz bequemer in die Loddigen gebracht werden könne, sollen die Bauern es in die Nähe des Wassers bringen. Vgl. JRA. 28 S. 76 f. OE. IV. E. 5, 1670: es wird den Oleinschen und Plakanschen Bauern eingeschränkt, dass zwar ein ganzer Haken 12 Faden Holz aufzuhauen die Freiheit habe, dass sie aber wie zuvor die Hälfte der Herrschaft abzuliefern hätten.*

alter Gewohnheit 5 Span lang sein, wie ebenfalls 1637 von den Amtleuten bezeugt wurde²⁵⁾).

Da der Bauer das Holz nicht seinem eigenen, durch besondere Pflege geförderten Walde entnahm, so war diese Leistung ihrem Wesen nach gar kein Zins, sondern nur eine Verpflichtung zu einer Arbeit, zum Aufhauen und zur Anfuhr einer bestimmten Menge Holz. Sie wird daher als Gerechtigkeit bezeichnet und in den Wackenbüchern als solche eingetragen.

4. Eine Leistung der Bauern besonderer Art war die Gerechtigkeit. Darunter wird eine Gebühr als Gegenleistung für Inanspruchnahme von Amtshandlungen verstanden. Diese Inanspruchnahme war entweder eine dauernde wie die des Rats, der die Herrschaft über das Stadtgebiet ausübte, und des Landvogts, dem die unmittelbare Verwaltung der Stadtmark übertragen war, oder sie war eine zeitweilige, wie die des Landsekretärs, des Amtmannes, des Landknechts, des Wachtmeisters, des Waggers, des Wehstnecks, die für ihre einzelnen Amtshandlungen eine Gebühr zu beanspruchen hatten.

Dem Rat wurden als Gerechtigkeit von jedem Haken Landes gegeben: zu Martini 2 Gänse, zu Weihnachten 4 Hühner und zu Ostern 40 Eier. Ausserdem hatten die Bauern, die auch Fischer waren, einen Teil der gefangenen Fische, namentlich Lachse, dem Rat zu liefern²⁶⁾. Als seine Sonder-Gerechtigkeit hatte der Landvogt aus jeder Gemeinde eine Tonne Bier und einen Böttling oder Fische und von den Dünafischern 132 Lachse jährlich zu erhalten²⁷⁾, sowie einen Teil von dem in der Landvogtei gewonnenen Honig, der im 17. Jahrhundert auf 20 $\%$ von jedem Haken Land festgesetzt wurde²⁸⁾. Für diesen Zeitraum ist die dem Landvogt zukommende Menge an Honig nicht festzustellen. Sie kann aber nicht gering gewesen sein, da der Landvogt davon eine halbe Last, d. i. 120 Lispfund der Stadt abgeben konnte²⁹⁾.

Wiewohl der Zins und die Gerechtigkeit nach dem Umfang des Landes berechnet wurde, so haftete der Bauer für die ordnungsmässige Erfüllung der Leistungen nur mit seiner fahrenden Habe und mit seinem Vieh und seinen Pferden, denn der Grund und Boden war Eigentum der Stadt.

²⁵⁾ OE. IV. E. 5 S. 8, 1637; 1790 wird der Faden zu 6 Fuss zweibrändig Holz gerechnet. Zwei Brand dürfte gleich 5 Span sein. Der Kreuzfaden wird zu 9 u. 8 Fuss 2 Brand lang angegeben. OE. B. 13: Forstei Olai.

²⁶⁾ ÄRA. V. 5. 17. Conditiones der Amtleute 6, 4 und Bestallung des Amtmanns Dröge 1633: OE. IV E. 5 u. IV F. 1-5. Ferner OE. IV F. 8: Die Pachtverträge von Holmhof 1616 ff., namentlich 1661. OE. IV. E. 5 S. 121 ff.

²⁷⁾ Accidentia des Oberlandvogts vom April 1595. GGA. Bibl. Msk. 61. Stück 16. OE. IV. E. 5. S. 121 ff. ²⁸⁾ OE. IV. E. 1: 1689. ²⁹⁾ JRA. 25. Berichte der Landvögte 1382-1478.

§ 12.

Arbeit und Landgeld.

1. Über von den Bauern zu leistende, täglich wiederkehrende Arbeiten fehlen für diesen Zeitraum alle unmittelbaren Nachrichten. Sie sind aber auch garnicht zu erwarten, da die Stadt Riga in dieser Zeit gar keine Amtshöfe mit Ackerland in der Mark besessen hat, somit auch nicht Arbeit der Bauern unbedingt nötig hatte. Zur Burg Babat gehörte keine Ackerwirtschaft, denn ihre nächste Umgebung, selbst der Hügel, auf dem sie lag, waren verpachtet¹⁾. Mit Korn wurde sie von der Stadt aus durch die Kämmerer versorgt²⁾. Im Gebiet Putker, Bickern hat es im 15. Jahrhundert einen Stadthof gegeben; es werden dort in den Jahren 1454—1464, nach der Verwüstung der Mark durch den Ordensmeister Haus, Dornse, Klete und Herberge, aber keine Riege wieder aufgebaut³⁾. Im Jahre 1578 werden die in das Gebiet Bickern zur Abwehr eines drohenden Einfalls der Russen gelegten Hofleute von der Stadt aus mit Hafer versorgt⁴⁾. Da auch sonst in den Kämmereregistern, den Rentebüchern und in den Berichten der Landvögte irgend welche Hinweise auf eine dort eingerichtete Ackerwirtschaft fehlen, so ist anzunehmen, dass dieser Hof ebenso wie der 1607 zum ersten und letzten Male erwähnte Hof Babat nur als Viehhof genutzt worden ist. Die Hoflage Honighof-Holmhof wurde im 17. Jahrhundert daher auch auf dem wüsten Gesinde Kaule Paul errichtet⁵⁾. Die sonst in den bezeichneten Quellen genannten Stadthöfe waren Bürgerhöfe, die der Stadt heimgefallen oder von der Stadt gekauft worden waren und zeitweilig bis zu ihrer Wiederverpachtung von den Landvögten bewirtschaftet wurden⁶⁾. Der hinter dem Sandberge an dem Wege nach dem Georgenhospital diesseits der Gertrudkirche liegende Stadtacker war sowohl im 14. als auch im 15. Jahrhundert verpachtet und wurde erst im 16. Jahrhundert durch die Landvögte bewirtschaftet⁷⁾. Wenn nun auch die Stadt zur Bearbeitung von Feldern keine Arbeiter nötig hatte, so bedurfte sie doch der Arbeiter zur Ernte des „4. Korn“ und zur Heuernte. Zu diesem Zwecke hatten sich die Landvögte die Arbeit von sämtlichen Bauern sechs

¹⁾ LR. II 332. 333. ²⁾ RK. I S. 51, 37. ³⁾ JRA. 25: die Berichte der Landvögte in den genannten Jahren. ⁴⁾ JRA. 28 S. 54 und 60.

⁵⁾ ÄRA. III, 11, 4 Revision der Landvogtei 1607: es werden nur die auf dem Hof vorgefundenen Rinder und Pferde, aber keine Ackergeräte verzeichnet. Bei der Revision von Blomendal am 2. Febr. 1638 wird beschlossen, in dem Heuthof auf dem linken Ufer der Düna einen Viehhof unter einer Hofmutter, der ein Starost beigegeben werden sollte, einzurichten, wohin dann die Bauern ihren Korn-Zins führen sollten, da auf der Fahrt zum Hanphof viel Korn verschüttet würde. OE. IV E. 5. ⁶⁾ Vgl. § 3.

⁷⁾ LR. I 198. 199. II 312. 304. III 317. Vgl. § 3.

Wochen lang, drei zur Heu- und drei zur Kornzeit, vorbehalten⁸⁾. Eine ähnliche Verpflichtung zur Aushilfe bei Erntearbeiten, aber nur für sechs Tage, drei zur Heu- und drei zur Kornzeit, wird in dem Pachtvertrage des Jahres 1584 für auf dem Kellers-Acker liegende Gärten zu Gunsten dieses Ackers beurkundet⁹⁾. Diese Verpflichtung findet sich noch in den Wackenregistern der späteren Zeit¹⁰⁾. Die Henschläge der Stadt waren im 14. Jahrhundert verpachtet gewesen¹¹⁾. Später hatten die Landvögte für die Heuernte Sorge getragen und zu ihrer Ausführung die Bauern einzeln oder gemeindeweise durch die Ältesten aufbieten lassen. Die Aufsicht über die Arbeiter führten die Gemeindeältesten, die dafür ein Zehrgeld von 6 Schillingen für den Tag erhielten, während den Arbeitern nur Roggen zur Bereitung von Bier ausgereicht wurde¹²⁾. Die Abfuhr der Heuernte zur Stadt wurde durch die Kämmerer auf Lodjen bewirkt, die dazu aufgebotenen Arbeiter erhielten, auch wenn sie Bauern waren, einen Tagelohn von einem Schilling¹³⁾. Ein Schilling täglich war der gewöhnliche Lohn der Arbeiter. Ihn erhielten auch die Ligger und die Träger¹⁴⁾.

Der Kornzins wurde von den Landvögten aus den Kleten empfangen und zur Stadt geführt¹⁵⁾.

Während die Verpflichtung der Bauern, zur Zeit der Heuernte 3 Wochen Arbeit zu leisten, in den erforderlichen Erntearbeiten auf den Stadtheuschlägen ihre Erklärung findet¹⁶⁾, kann eine Erklärung für die Verpflichtung der Bauern zu einer Arbeitsleistung von 3 Wochen zur Zeit der Kornernte nur darin ge-

⁸⁾ ÄRA. V. 5. 17: Conditiones der Amtleute P. 6. ⁹⁾ ÄRA IV. 9. 1, 1584: der Rat pachtet einige Gärten auf dem Kellers Acker von den Jesuiten: *Reservat denique societas sibi operas hortulanorum hactenus consuetas in anno tributum scilicet pro metendis graminibus et tributum pro colligendis frugibus, sed ita ut per eos dies victum a Patribus habeant ut antea*. Vgl. OE. II C. 2. ¹⁰⁾ OE. II. C. 2. Praestanda der Bauerschaft

p. 9: *In der Heuzeit wird von jedem diesseits der Düna belegenen Wirten ein Kerl auf 3 Tage gegeben; die jenseitigen aber helfen in den Miszeheuschlägen 2 Wochen und wenn die Witterung ungünstig auch die 3. Woche*. (Ende des 18. Jahrhunderts). OE. IV. E. 5: 1637 pachtete ein Fischer einen kleinen Holm an der Olekte für 50 Mark und 3 Wochen zur Arbeit. OE. IV F. I, Holmhof, Wackenbuch von 1702: Die Bauern sollen in der Heu- und Kornerntezeit drei Wochen auf eigen Brot zur Hofesarbeit kommen, so landgebräuchlich ist. ¹¹⁾ LR. II 334. Vgl. auch RK. II S. 139 u. 141. ¹²⁾ JRA. 28: S. 52. 70. 78 f. ÄRA. Urkunden 1547: Verwaltung der Kapitelsgüter S. 68 f.: Heuernte auf dem Domherrenholm. Zwei KR. S. 160. u. 161. ¹³⁾ RK. II S. 139, 163 usw. Zwei KR. S. 160. 161. ¹⁴⁾ Zwei KR. S. 230. Erst 1673 wurden die Bauern verpflichtet, das Heu in die Stadt zu führen. Publica B. 18 S. 164: 1673 Dez. 10. ¹⁵⁾ JRA. 28 S. 4 u. 9. Vgl. Fragm. B. I Bl. 31/32.

¹⁶⁾ Die Heuernte auf einem Henschlage dauerte meist 4 Wochen; über die Zahl der Arbeiter wird nichts berichtet, sie kann aber nicht gering gewesen sein, da auf dem Kellers-Henschlage 2, auf dem Henschlage des Domherrenholms sogar vier Älteste zur Aufsicht über sie verwandt wurden. ÄRA. Urkunden 1547: S. 68. 70. 72. 74. 75. JRA. 28 S. 70. 78 u. 52.

funden werden, dass die von den Bauern gestellten Arbeiter zu den Erntearbeiten auf dem für die Stadt ausgewählten Viertel der Bauerfelder verwandt wurden¹⁷⁾.

Da nun einerseits die Zeit der Heuernte und der Kornernte nicht feststand und andererseits auch nicht alle zu stellenden Arbeiter zu gleicher Zeit gebraucht werden konnten, so musste jedem einzelnen Bauern jedesmal angesagt werden, wann und wohin er entweder selbst zu kommen oder den Arbeiter zu stellen hätte¹⁸⁾.

Wenn nun auch die Verpflichtung des Bauern zur Arbeitsleistung keine persönliche war, sondern durch Stellung eines Arbeiters erfüllt werden konnte, also als eine Sachleistung anzusprechen ist¹⁹⁾, so war sie doch dadurch sehr lästig, dass der Tag der Erfüllung unbestimmt war. So erklärt es sich, dass der Bauer trotz der geringen Arbeitspflicht und der drohenden Strafe wegen Ungehorsams und Versäumnis das Aufgebot zur Arbeit öfter unbeachtet liess. So brachten die Rechtsfinder über den Bauer Thomas Bittit, weil er zur Arbeit gefordert mutwillig ausgeblieben, sich der Pfändung einer Kuh durch den Stadtbeamten widersetzt und schliesslich auch dem Amtmann Widerstand geleistet hatte, das Urteil ein: *dass er seinen Hals lösen soll und sich vom Gericht abfinden soll*²⁰⁾. Ähnliche Urteile finden sich in nicht geringer Zahl in den Protokollen des Landgerichts²¹⁾.

Ausser der Erntearbeit hatten die Bauern noch die Verpflichtung, die Gerechtigkeit in die Stadt abzuliefern²²⁾. Ferner wurden die Bauern zweimal im Jahre zu Reinigungsarbeiten vor den Landpforten der Stadt aufgeboten; vor den übrigen Pforten und an der Düna war die Reinigung durch Arbeiter der Stadt auszuführen²³⁾. Von einer Verpflichtung der Bauern zu andern

17) § 11 Anm. 11. 18) ÄRA. IV. 9. 1, 1616: der Oberlandvogt wird von den Jesuiten ersucht, alter Gewohnheit nach den Einwohnern auf dem Kellers Acker zur gewöhnlichen Arbeit ansagen zu lassen. Vgl. ÄRA. IV. 9. 2. 1616 August 20. Erst 1638 nach Einführung der neuen Arbeitsordnung wurde das Anbieten der Arbeiter eingestellt, *da sie ihre Zeit selbstn sollen wissen und in Acht nehmen undt sofern sie sich nicht selbstn werden einstellen, soll der Starost des Tages hernach sie befueget sein zu pfenden*. OE. IV. E. 5 Pinkenhof 1638 Februar 14. 19) 1578 wird die Ausantwortung eines Bauern verweigert, weil er mehr denn 3 Jahre hier gehauset, der Landvogtei Unpflicht neben anderen in der Landvogtei gesessenen Bauern allzeit ertragen und die Seinen zur Arbeit geschicket. Nach den Wackenbüchern des 17. u. 18. Jahrhunderts ist der Bauer niemals persönlich zur Arbeit gekommen, sondern hat immer einen Arbeiter an seiner Stelle gesandt. OE. IV. E. 5 S. 16 u. 17. 20) Fragm. B. 2 Bl. 24: 1600 Juli 19. 21) Fragm. B. 2 Bl. 308. 340. 453. 455. 22) OE. IV. E. 5 S. 121 ff. ÄRA. V. 5. 17: *Conditiones der Amtleute* 1626. Bestallung des Amtmannes Clas Dröge 1633. 23) JRA. 28 S. 73. LUB. 2. Abt. B. 2, 412: 1502. 1552 berichtet der Landvogt, dass nach altem Recht die Bauern vor den Landpforten zweimal im Jahre rein zu machen hätten. Mon. Liv. ant. IV: Ältermannsbuch S. 67. RK. II S. 142. 166 usw. Zwei KR. S. 241.

Arbeiten war für diesen Zeitraum nichts zu ermitteln. Doch scheint es, dass die Bauern ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten gegen Bezahlung oder Beköstigung: Hering, Brot, Bier aufgebieten werden durften. Wenigstens wird zum Jahre 1578 berichtet, dass der Amtmann zweimal im Babit-See für Rechnung des Rats durch aufgebotene Bauern Fische für Gastmähler fangen liess, weil in der Stadt damals gerade keine Fische zu bekommen waren²⁴⁾. Auch zur Anfuhr von Heu pflegten die Kämmerer sich aufgebotener Bauern gegen Bezahlung zu bedienen²⁵⁾.

Als eine Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur ist es anzusehen, dass zu Tagfahrten der Ratsglieder und zu Feldzügen jeder Bauer sich mit Pferd und Wagen oder Karren zu stellen hatte²⁶⁾. Eine Vertretung war nur im Falle von Krankheit zulässig²⁷⁾. Dazu wurde bald der einzelne Bauer, bald eine Gemeinde, bald die ganze Bauerschaft der Stadt aufgebieten. So zog in den Jahren 1577—1578 beim Einfall der Russen in Livland ein Teil der Bauerschaft unter Führung ihrer Ältesten und Schildreiter zur Belagerung des Schlosses Lennewarden, das die Russen erobert hatten, während der zuhause gebliebene Teil gemeindeweise Schanzkörbe anfertigen und nach Lennewarden führen musste²⁸⁾.

2. Das Landgeld. Weder in den Berichten der Landvögte von 1382—1478 noch in den Berichten von 1576—1578 wird des Landgeldes Erwähnung getan. Auch in dem Neuen Landbuch und in dem Bericht über die Verwaltung der Kapitelsgüter von 1547—1551 ist über das Landgeld nichts zu finden. Es ist daher anzunehmen, dass über die Bauerländer auch vor dem 17. Jahrhundert ein besonderes Land- oder Wackenbuch geführt worden ist^{29a)}. Das Landgeld wird erst erwähnt, als im Anfang des 17. Jahrhunderts die der Grundherrschaft entsprechende Wirtschaftsform durch die Form der Gutswirtschaft ersetzt wurde und die Stadt Riga, um die zur Bewirtschaftung der neueingerichteten Gutshöfe erforderlichen Arbeiter zu erhalten, den Bauer von der Zahlung des Landgeldes befreite und ihm dafür eine ihr entsprechende Leistung von Arbeit auferlegte. Es ist anzunehmen, dass dieser Tausch im Einvernehmen mit den Bauern vorgenommen wurde, wie ja auch die Änderung bei der Feststellung des Kornzinses erst nach Verhandlungen mit den Bauern mit ihrer Einwilligung geschah. Wiewohl der Bauer nicht selbst zur Arbeit zu kommen

²⁴⁾ JRA. 28 S. 74. 80. ²⁵⁾ Zwei KR. S 160. 161. ²⁶⁾ NL. S. 103. 106. 109. 117. 139. LR. I 132. 195. II 327. ²⁷⁾ NL. S. 103, 1510: *Er soll holden eyn reysick perdt vnd harnesch vor de vnmilden Ruszen edder to eynes ersamen Rades behoff in syner personen effte so he bowisliken kranckheyde hadde, dorch eynen anderen to volghende.* NL. S. 140 1553: *vnd wanner Ein Erbar Radt tho da- gefarden schicken werdt vnd de gebore kompt sal und wil he ein perdt mit dhon.* ²⁸⁾ JRA. 28 S. 58: *de buren mit dem Fenlin nach Lännewarde.* Ferner S. 72. 75. 80. 81. ^{29a)} Vgl. Anm. 39.

hatte, sondern nur einen Arbeiter in den Gutshof zu schicken hatte, so wünschten doch einige Pinkenhöfer Bauern, bei der Zahlung eines Landgeldes zu bleiben. Diesem Umstande allein verdanken wir die Kenntnis davon, in welcher Beziehung das Landgeld zur Arbeit zu bringen ist. So beschwerten sich die Bauern Seyboth und Sauting, die einen halben Haken bearbeiteten: *könten nicht zur arbeit schicken, hetten vor diesem an gelt 60 m. gegeben und dazu Hoffs Bier verkrüget, bahten das sie dabey möchten verbleiben. Ist erkant: Sie sollen uff diesmal noch bis zu künfftigen Ostern bei dem alten verbleiben bisz uff fernerer disposition²⁹⁾*. Am 5. Mai 1638 wird dem Jürgen Seggus wegen eines Feuerschadens gestattet: *das er disz Jahr noch bey dem alten gelte verbleiben soll nemlich 8 Rth., nach Verfliessung eines Jahres Zeit soll er zur Arbeit schicken oder ein mehrers geben³⁰⁾*. Ferner: *Die Syllenecken, so auff gelt gelassen seint, sollen das 4. Korn schneiden laszen³¹⁾*. Wer es also ablehnte, an Stelle des Landgeldes Arbeit zu leisten, hatte keinen Anspruch auf die Ermässigung des Kornzinses. Der Wert der jährlichen Leistung eines Vollarbeiters wurde mit 20 Rth. berechnet³²⁾. Da nun das Landgeld 120 Mark gleich 8 Reichsthaler vom Haken betrug, so kommt in dem Betrage von 20—8 gleich 12 Reichsthaler der Wert der Ermässigung des Kornzinses zum Ausdruck. Denn bei einer Aussaat von 20 Lof in jedem Felde konnten bestenfalls 15 Lof Roggen und 15 Lof Gerste als Zins erwartet werden, da der Ertrag auf nicht mehr als drei Korn über der Saat berechnet wurde. Nach Abzug des neuen Kornzinses von 4 Lof Roggen und 4 Lof Gerste würde der verbleibende Rest bei einem durchschnittlichen Preis von einem halben Reichsthaler für das Lof in Geld berechnet 11 Rth. ergeben^{32a)}.

Mit diesem Landgeld darf nicht verwechselt werden das in den Wackenbüchern des 17. Jahrhunderts verzeichnete Land- oder Wackengeld, das von dem Voll-, Halb- und Viertel-Häcker im Betrage von 2 Mark 54 Sch., 1 Mark 27 Sch. und 27 Sch. zu leisten war. Der in den Beträgen 2 M. 54 Sch. und 1 M. 27 Sch. enthaltene fremde Bestandteil im Betrage von 18 und 9 Sch. ist bei der im Jahre 1689 nach dem Satz von 3 Sch. gleich 1 Groschen vorgenommenen Umrechnung in 36, 18 und 9 Groschen nicht berücksichtigt worden³³⁾. Dieses geringe Land- oder Wackengeld war eine Grundrente, der nur die Bedeutung eines Anerkennungs-zinses zugesprochen werden kann. Das alte Landgeld findet sich in den Wackenbüchern des 17. und 18. Jahr-

²⁹⁾ OE. IV. E. 5 S. 16. ³⁰⁾ OE. IV. E. 5 S. 17. ³¹⁾ OE. IV. E. 5 S. 16. ³²⁾ OE. IV. E. 5. S. 34. ^{32a)} Diese Sätze wurden bei der Berechnung des Ertrages von Holmhof im Jahre 1680 angewandt. OE. IV. F. 1. Vgl. § 11 Anm. 13. ³³⁾ OE. IV. E. 1 Pinkenhof 1680 und 1689 vgl. mit OE. IV. F. 1: Holmhof 1689 und OE. IV. E. 5. S. 64.

hundreds unter der Bezeichnung Leydegeld³⁴⁾. So verordnen die Landvögte im März 1693 bei der Revision von Pinkenhof³⁵⁾: *Es müszen keine Arbeiter mehr auff Leyde gesetzt noch mehrere Leyde-Gelder genommen werden, als anitzo bey dem Guhte verordnet und im Wackenbuche aufgeföhret ist, und dafern mehr Leydegelt einem Bauren solte angesetzt werden, so bleibet der Herr Arrendator der Stadt wegen sothaner übersetzung als einer unbefugten Rente responsabel. Wann aber derjenige, der jetzo verordnete Lydenek die Leyde zu halten unvernögend würde, so kan man demselben wieder zur Arbeit gehen laszen und an deszen Stelle einen andern, der gleiche Arbeit zu praestiren schuldig, dieselbe Leyde verdingen, damit dasz jetzo verordnete Quantum der Leyde-Gelder beybehalten werde, welche Verwechselung gleichfals dem Cassa Collegio musz notificiret werden.*

Es ist anzunehmen, dass das Landgeld ursprünglich geringer gewesen ist als 120 Mark für den Haken Land und erst mit der andauernden Entwertung der Mark bis zu dieser Summe gesteigert worden ist. In den nach den Berichten der Landvögte von 1382—1478 in der Kämmerei eingezahlten Beträgen kann aber das Landgeld nicht enthalten sein, da diese Summen dazu zu gering sind, sondern entsprechend dem Bericht des Landvogts von 1578 nur die Grundrente und die von den Bürgern zu zahlenden Pachtzinse für Gärten und Höfe, Strafgelder und den Erlös aus dem Verkauf von Heu und Körn aufweisen können. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts betrugen die Grundrente und der Pachtzins für Höfe und Gärten 56 und 55½ Mark³⁶⁾; im Jahre 1578 wurden gezahlt an Grundrente 72 Mark und an Pachtzins 745 Mark, wobei 1578 an Grundrente 13 Mark und an Pachtzins 191½ Mark rückständig blieben³⁷⁾. Die in den Berichten von 1382—1478 verzeichneten Einkünfte betrugen aber 1382 nur 97¾ Mark, stiegen dann bis 1416 auf 143 Mark. Das Jahr 1417 ergab nur 118 Mark, 1418 aber die hohe Summe von 260 M., die dann weiter 1424, 1425 und 1426 auf 345, 425 und 445 M. stieg. In den folgenden Jahren ist die Summe wieder geringer, steigt aber 1434 auf 537 M. und hält sich auf über 400 M., um 1447 den höchsten Stand mit 598¾ M. zu erreichen. Die drei Unglücksjahre 1453—1455 bringen nur 313, 310, 300 M.; später hält sich die Summe auf 450—500 M., einige ungünstige Jahre wie 1464, mit 240½ M. und 1470 mit 250 M. sowie das besonders günstige Jahr 1460 mit 589½ M. abgerechnet³⁸⁾. Es ist hieraus ersichtlich, dass das Landgeld in diesen Summen nicht enthalten gewesen sein kann, sondern in besonderen, den Wacken-

³⁴⁾ Brinckmeier, Glossarium diplomaticum: leudis, leida, jede Leistung und Abgabe; leiden, Lasten tragen; mit der Steuer, Heerfahrten und anderer Nothdurfft leiden. ³⁵⁾ OE. IV. E. 3 Nr. 5 P. 4. ³⁶⁾ LR. II u. III.

³⁷⁾ JRA. S. 16 ff. u. S. 26 ff. ³⁸⁾ JRA. 25 bei den einzelnen Jahren.

büchern des 17. und 18. Jahrhunderts entsprechenden Landbüchern verzeichnet worden ist, über das dann besondere Berichte gegeben sein müssen, die nicht erhalten sind³⁹⁾.

§ 13.

Anspruch auf Unterstützung.

Bei der nach den Grundsätzen der Grundherrschaft geführten Verwaltung der Stadtmark hätte eine Unterstützung der Bauern durch die Stadt Riga, als die Grundherrin, garnicht in Frage kommen können, da die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Bauern so gering waren, dass sie mit Ersparnissen in den guten Jahren mit Leichtigkeit die bösen Jahre und Einbussen durch Unglücksfälle hätten überwinden können müssen. Da der Bauer aber keine Ersparnisse machte, so haben doch die Landvögte unter besonderen Umständen ihm Unterstützungen gewähren müssen, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine Wirtschaft ordnungsmässig weiterzuführen. Solche Umstände waren entweder allgemeiner Natur, wie Misswachs, Pest und Verwüstung in Kriegszeiten, oder besonderer Natur, wie Hochwasser, Krankheit, Feuerschaden und grosser Reichtum an Kindern. Die Form der Unterstützung war vornehmlich das Darlehn, dann aber auch Bewilligung von Freijahren und Erweiterung des Landes oder Ansiedelung erwachsener Söhne auf Neuland oder auf wüsten, d. h. unbesetzten Gesinden. Da den Wackenbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts entsprechende Bücher für diesen Zeitraum nicht erhalten sind, in den Berichten der Landvögte aber nur das Darlehn erwähnt wird, so kann hier auch nur das Darlehn behandelt werden, das ja auch die wichtigste Form der Unterstützung darstellt. Gegenstand des Darlehns waren Pferde, Vieh, Ackergerät, Geld, Saatkorn, Brotkorn und Heu. Jedes Darlehn war in Geld zurückzuerstatten. Bei Darlehn an Getreide hatte sich ein ganz bestimmter Preis nach einem von alters feststehenden Satz herausgebildet. Die Nachricht hierüber ist in dem Bericht über die Verwaltung der Kapitelsgüter 1547–1552 erhalten. Für Roggen und für Gerste betrug der Preis 21 Schillinge für das Lof und für Hafer 12 Schillinge für das Lof¹⁾. Es konnte daher sofort bei der Bewilligung des Darlehns sein Wert in Geld fest-

³⁹⁾ Auf ein solches Landbuch wird im Protokoll des Landgerichts vom 25. Juni 1548 verwiesen. Fragm. B. 1 Bl. 3.

¹⁾ ÄRA. Urkunden 1547 S. 48 ff. Der Marktpreis betrug damals für Roggen 36 Sch. und für Hafer 21–24 Sch. für das Lof. Für Gerste war der Marktpreis nicht zu ermitteln. ÄRA. Urk. 1547 S. 57 f. 1556 zahlte der Kämmerer für das Lof Hafer 24 Sch. Zwei KR. S. 155. 161. Vgl. RK. II Sachverzeichnis, Preise.

gestellt werden. Beurkundet wurde die Verpflichtung der zurückzuzahlenden Geldsumme, da die Bauern des Lesens und Schreibens unkundig waren, dadurch, dass diese Summe in römischen Zahlzeichen auf einen runden Stock eingeschnitten wurde, worauf der Stock so gespalten wurde, dass der Schnitt die Zahlzeichen in der Mitte teilte und von jeder Hälfte die Zahl abgelesen werden konnte. Der Gläubiger behielt dann die eine Hälfte und übergab dem Schuldner die andere Hälfte. Am Verfalltage wurden dann die beiden Hälften zusammengestellt und so die schuldige Summe einwandfrei festgestellt. Daher wurde auch das Gewähren eines Darlehns mit „auf die Stöcke schneiden“²⁾ bezeichnet. Ausserdem wurden alle Darlehne in Korn und Heu in das Kornbuch und das Heubuch der Landvogtei eingetragen³⁾. Die Bücher sind nicht erhalten. Als ein verschwindend kleiner Rest eines Kornbuchs des 14. Jahrhunderts sind die noch zu lesenden acht Eintragungen auf den beiden ersten abgeschabten Seiten der Berichte der Landvögte von 1382—1478 anzusehen. Sie betreffen Darlehne an Korn, Gerste und Hafer zur Saat⁴⁾. Erbeten und bewilligt wurden die Darlehne bei Gelegenheit der Ablieferung des Kornzinses im Herbst jedes Jahres und auch im Frühjahr bei der Rückzahlung des Darlehns. Zurückzuerstatten war nämlich das Darlehn im Frühjahr des der Bewilligung folgenden Jahres⁵⁾. Da bei diesen Gelegenheiten der grösste Teil der Bauerschaft versammelt war, nannte man eine solche Versammlung Pagast und auch Pageide. Das erhaltene Darlehn hiess dann Pagast-Korn, Pagast-Gerste, Pagast-Hafer⁶⁾. Während Pagast sich von selbst erklärt, ist eine Erklärung für Pageide schwer zu finden. Ullmanns⁷⁾ Übersetzung von pagaid mit Zins kann nicht befriedigen. Pagaidit bedeutet etwas warten, pagaide wird in der Bedeutung von zeitweilig, vorläufig gebraucht. Pagaide könnte also erklärt werden als die Versammlung, auf der die Zinsleistung nicht erfüllt, sondern durch die Gewährung des erbetenen Darlehns eine nur vorläufige Regelung erfuhr. Der Ort war wohl meist die Gemeinde. 1578 wurde aber die Frühjahrspageide in dem Hause des Landvogts abgehalten, wobei sich der Landvogt für die Bewirtung der Versammlung 30 Mark berechnete⁸⁾.

²⁾ JRA. 28 S. 15. ³⁾ JRA. 28 S. 15: Volgt wes von eins Erbaren Rades Buren in der Pageide Anno etc. 78 in Maio vor dat Anno 77 vorgestreckte Korn empfangen. Anno 1578 in Maio hebbe ick in minem Huse Pageiden geholden und vor all dat korn, so ohn Ludt des KornBokes vergangen 77 Jars up die Stocke geschneden an Geldt entfangen 2003 m. Noch entfangen Ludt des HoyBokes an Hoygeldt 230 m. 30 sz. ⁴⁾ JRA. 19 S. 1 u. 2: *Predslowe tenetur 5 culmet siliginis. Item 2 culmet siliginis. Olde Draecae tenetur 1½ culmet siliginis. Pretszem tenetur mihi 2. Wardote ½ lope siliginis et 1 lope ordci to der zat. Goudel 2 lope ordci to der zat. Warese 2 culmet ordci et 2 lope avene to der zat. Arnt 1 lope avene to der zat. Evert 2 lope ordci to der zat.* ⁵⁾ JRA. 28 S. 53. ⁶⁾ ÄRA. Urkunden 1547 S. 48 ff. JRA. 28 S. 15. 65. ⁷⁾ Lettisch-deutsches Wörterbuch, Riga 1872. ⁸⁾ JRA. 28 S. 15. 65.

In den Berichten der Landvögte von 1382—1478 wird im Jahre 1463 verzeichnet, dass der Landvogt für die Bauern neun Kühe gekauft und sie ihnen zum halben Einkaufspreis überlassen habe. Sonst werden in diesen Berichten nur Darlehne in Roggen, Gerste und Hafer zur Saat verzeichnet. Meist wird nur der Kaufpreis eingetragen⁹⁾, 1464 aber auch die Menge, nämlich: 50 1/2 Mark für 2 Last 16 Lof Saat-Gerste und 22 3/4 Mark für 1 Last 18 Lof Saat-Hafer. In den Berichten von 1576—1578 wird verzeichnet, dass die Bauern für dargeliehenes Korn in der Pageide von 1577 1738 Mark 9 Sch. und in der Pageide von 1578 2003 Mark gezahlt haben, und auf denselben Versammlungen für dargeliehenes Heu 1577 569 Mark und 1578 230 Mark 30 Sch. Der Bericht des Landvogts über die Verwaltung der Kapitelsgüter 1547—1552 enthält genaue Angaben über die dem Ältesten und jedem der neun Bauern von Steinholm in den fünf Jahren an Getreide ausgereichten Darlehne und über den von ihnen empfangenen Korn-Zins. Danach haben die zehn Bauern:

gegeben: an	Roggen	5	Last 1/2	Lof,
	„ Gerste	4	„ —3	„
	„ Hafer	1	„ 9	„ und
erhalten: „	Roggen	4	„ 13	„
	„ Gerste	5 1/2	„ —3	„
	„ Hafer	2 1/2	„ —1	„ ¹⁰⁾

Daraus ergibt sich die überraschende Tatsache, dass die Bauern an Roggen fast ebensoviel als Darlehn erhalten, wie sie als Zins gegeben haben; an Gerste und Hafer aber übertrifft das erhaltene Darlehn ganz erheblich den gegebenen Zins.

§ 14.

Der Bauer und sein Gesinde.

1. Gesinde bedeutet die Hausgenossen, die gemeinsam mit dem Bauer, dem Wirt, den Hof bewohnen, das zum Hof gehörende Land bearbeiten. Von dieser Hausgenossenschaft, *familia rustica*, ist dann die Bezeichnung Gesinde auf den Hof übertragen worden. Man sprach von einem Gesinde mit Acker, Heuschlag und anderem Zubehör und übertrug dann auch die Bezeichnung Gesinde auf den Hof mit Acker, Heuschlag und Zubehör. Da das Gesinde und der Bauer, der Hof und der Wirt zusammengehörten, wurde auch der Hof, das Gesinde mit dem Namen des

⁹⁾ JRA. 25. 1453: 49 m. gegeben vor saat dem volke; 1468 6 m. 6 sz gegeben vor sathkorne. ferner 1454: 6 1/2 M. für Saathafer; 1461: 27 M. für Saatgerste; 1469: 18 M. 24 Sch. für Saathafer und 4 M. 3 Sch. für Saatgerste. ¹⁰⁾ ÄRA. Urkunden 1547 S. 48 ff.

Bauern, des Wirts bezeichnet. Da ferner das Gesinde regelmässig vom Vater auf den Sohn weiter übertragen wurde, blieb der dem Gesinde einmal gegebene Name an dem Gesinde haften und blieb ihm auch erhalten, wenn ein Fremder mit anderem Namen das Gesinde pachtete. Ja, in einem solchen Falle wurde der Name des Gesindes, an den man sich gewöhnt hatte, auf den neuen Bauer-Wirt übertragen. So erklärt es sich, dass die Gesinde, d. h. Hof mit Acker und Heuschlag Personen-Namen haben, Vor- und Zunamen¹⁾.

Derselbe Vorgang ist zu beobachten bei der Bezeichnung der Gemeinde mit dem Namen des Gesindes des Waggerg, des Gemeindeältesten²⁾.

2. In dieser Übertragung der Namen kommt der enge Zusammenhang zwischen dem Bauer und seinem Gesinde zum äusseren Ausdruck, ein Zusammenhang, der schon mit dem Pachtvertrag gegeben war, da das Gesinde auch der Frau und den Kindern des Bauern verpachtet wurde. Daraus hatte sich schon früh gewohnheitsmässig die Rechtsanschauung herausgebildet, dass überhaupt die Kinder des Bauern ein Recht auf das Gesinde des verstorbenen Vaters hätten. So wurde 1548 vor dem Landgericht der Kerstine Bulle als „des Hofes eingeborener Tochter“ ihr Recht auf das Gesinde ihres verstorbenen Vaters nach dem Tode der Mutter durch einen Vertrag mit dem Stiefvater gesichert. So musste Matz Kurbe seinen Stiefkindern das Gesinde überlassen, als sie das Land ihres verstorbenen Vaters selbst zu bearbeiten wünschten³⁾. Bei einer Vererbung eines Gesindes

1) ÄRA. III. 11. 4: Revision der Landvogtei 1607: sämtliche Gesinde haben Personennamen, z. B. *Thomas Pletz ein voll gesindt; Hans Grabben ein halb gesindt wird nun Spirr genant*, ferner: *Kaule Paul da der Hoff auff steht. Henrich Pullex sonst Engelmatz genant 1/2 gesindt*. Oec. Exp. IV E. 5. Revision von Pinkenhof 1637 März 2: z. B. *Andres Meschekuige 1/2 Haaken lieget theilsz wüst theils wirdts von Austrin bearbeitet, wirdt Mescheskuye itzo genandt*. EB. II 1297: 1563 März 12 . . . *ein stücke erflandes in dem Bicker . . . mit cynem gesynde Herman Kasze genant mit aller syner thobehoringe nutt und bequemeit, wie solchs in synen grentzen inhalt des kopbriefs gelegen*. BCA. Urkunden. 1568 August 25: Der Administrator Chodkewicz schenkt Nikolaus Francke und seinen Erben: *colonom seu familiam rusticam apud praedium Johannis Bram ad Dunam sitam Hans Bauban dictam idque cum omnibus ad eam familiam ab antiquo pertinentibus agris terris piscationibus commodis utilitatibus iuribus et praerogativis quocumque modo competentibus . . . nec non agrum seu fundum ante portam Jacobeam . . . cum plena potestate praefatum colonum nec agrum seu fundum praedictum tenendi habendi possidendi utifruendi aedificandi restaurandi extruendi nec non donandi dandi vendendi hypothecandi locandi et alienandi*. Am 7. Mai 1582 beurkundet Klaus Francke, dass er dem Riga'schen Rat bei Abtretung eines Fischers an der Düna vor Riga gelegen Bauwan geheissen angelobt habe *ermitteltes Gesinde oder deszelbigen zugehörigen Lande ohne des Rats Vorwissen nicht zu veräussern noch auch darauf ungewöhnliche Gebäude zu errichten*. ²⁾ Vgl. § 9, 2. ³⁾ Fragm. B. 1 Bl. 3. B. 2 Bl. 20. Ferner: Fragm. B. 2 Bl. 372, 1607: Pineke sagt aus, dass

an mehrere Söhne oder an Söhne und verheiratete Töchter fand eine tatsächliche Teilung des Landes nicht statt. Eine Teilung wurde nur dann vorgenommen, wenn ein friedliches Zusammenleben und Zusammenarbeiten mehrerer Wirte nicht zu erreichen war⁴⁾. Waren die zusammen wohnenden Familienglieder eines Gesindewirtes so zahlreich geworden, dass die Einkünfte des Gesindes zu ihrem Unterhalt nicht ausreichten und daher eine Verarmung des Wirts drohte, dann wurde dem ältesten Sohn ein wüstes, d. h. unbesetztes Gesinde oder ein Stück Neuland eingewiesen. Denn nach altem livländischem Recht blieb des Vaters Gesinde dem jüngsten Bruder vorbehalten⁵⁾.

3. Gegen seinen Willen konnte dem Bauer sein Gesinde von dem Grundherren, der Stadt Riga, weder ganz noch teilweise genommen werden. Als 1590 der Bürgermeister Otto von Meppen sein Land durch einen Streifen Land des Mackatt-Gesindes abzurunden wünschte, willigte der Rat darin erst, nachdem der Bauer gutwillig das Landstück abgetreten hatte⁶⁾. Eine zwangsweise Aussetzung von Bauern aus ihren Gesinden hat, soviel ich habe ermitteln können, nur einmal stattgefunden. Als nämlich in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts drei Amtshöfe eingerichtet werden mussten, um eine geregelte, ordnungsmässige Bewirtschaftung der Stadtmark nach dem neuen Grundsatz der Gutswirtschaft durchführen zu können, und sich nicht genügend grosse und viele wüste d. i. unbesetzte Gesinde zur Einrichtung eines Hofes im Pinken-Pagast an geeigneter Stelle fanden, hat sich der Rat nach reiflicher Überlegung gezwungen gesehen, auch besetzte Gesinde zu diesem Zwecke einzuziehen. Doch wurde jedem der ausgesetzten Bauern „eine andere Stätte

seine Eltern und Voreltern das Pincken Gesinde besessen hätten. OE. IV F. 1 Holmhof 1700: 1/2 Straupe Andres Erbbauer ins 3. Glied. OE. IV. F. 3: Am 31. Mai 1744 eröffnet der Landvogt Bewehrt dem Stallmeister Meitzen in Holmhof, dass der Sohn des verstorbenen Straupe Jacob des Landes Usence und aller Billigkeit gemäss das Gesinde des verstorbenen Vaters zu erhalten habe, während die Stiefmutter, falls sie wieder heirathe, wüstes Land erhalten könne. ⁴⁾ Fragm. B. 1 Bl. 3. 1548: Nachdeme overst de alle beyde de Steyffvader sampt syner eefrowen Anna der moder und ock de swager sampt syner eefrowen Kerstynen samptlicken im have beth int drüdde jahr gewohnet. So is doch etlich thwyst, hat und unenicheyt tusschen se underanderen also tusschen deme Steyffvader und deme Swager erwassen ock also hart, dat de eyne wedder den anderen scharpp inth recht geklaget und entlich doitslach edder ander ungelucke tho vermoeden were gewesen. Dar dan de hern lantvagede also her Johan Butth borgermeyster und her Peter Bonnynekhusen myth rechte ingeseyn und se myth lantrechte to entscheyden gesynnet gewesen. Do se thosamende yrstlyken thom offentlichen handell gewysset hebben, des so hebben se sick underandern tosamen leyfflyken und fruntlichen vordragen wii hyr nafolget: der Schwiegersonn verlässt mit seiner Frau den Hof und soll erst nach dem Tode seiner Schwiegermutter zurückkehren. ⁵⁾ OE. IV E. 2 Pinkenhof 1766 P. 4 und 5.

⁶⁾ JRA. 19 S. 173.

und Gelegenheit“ nach eigener Wahl in der Stadtmärk eingewiesen⁷⁾. Die Bauern wurden also für ihren Verlust entschädigt, soweit in einem solchen Fall eine Entschädigung möglich ist. Sonst hat der Rigasche Rat weder selbst die Aussetzung eines Bauern vorgenommen noch dahingehenden Anträgen zugestimmt. So als im Jahre 1685 das Plücken Gesinde als geeigneter Platz für das einzurichtende Pastorat Pinkenhof in Aussicht genommen wurde, erklärte der Rat, dass das kein genügender Grund dafür sei, den Bauer aus seinem Gesinde zu vertreiben, wenn er nicht gutwillig auf den ihm als Ersatz angebotenen halben Haken ziehen wolle, da er das Land schon 30–40 Jahre bebaut habe⁸⁾. Rechtlich zulässig war aber die Aussetzung eines Bauern aus seinem Gesinde, falls er die Wirschaft dauernd vernachlässigte und trotz wiederholter Ermahnungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen nicht veranlasst werden konnte, auch Strafen wegen Ungehorsams, Trägheit und Nachlässigkeit nichts fruchteten. Aber in einem solchen Falle der Aussetzung wurde das Gesinde einem andern Gliede seiner Familie oder zum mindesten einem Angehörigen derselben Gemeinde eingewiesen⁹⁾.

4. Ebenso wie der Bauer nicht willkürlich ausgesetzt werden durfte, durfte er auch nicht seinerseits das Gesinde willkürlich aufgeben. Wollte er das Gesinde nicht mehr behalten, durfte er den Pachtvertrag aufsagen, kündigen, worauf er sich mit dem Landvogt wegen der Bedingungen, zu denen das Gesinde abzugeben war, zu einigen hatte. So wird am 7. April 1638 folgende Vereinbarung verschrieben: *Es haben die H. Landvögte des Hans Zehlskalls Gelegenheit in Augenschein genommen und weil er angehalten zu räumen, als haben die Herrn die Rye von ihm für 100 m. gehandelt; immittelst soll er noch in der säezeit 4 Wochen zur Arbeit kommen. Dessen umb so viel landesz alsz er noch mitt seinem Miste kan bestreiten umb Gärtsten ausszsäen angehalten. Ist ihm auch solches zugelassen*¹⁰⁾.

⁷⁾ Fragm. B. 2 Bl. 372: Den 27. Juny Anno 1607. H. Henrich v. Ulenbrock, H. Eberhard Hauszman, H. Jochim Rigeman Landvögte G. g. Caspar Ritter der Amtmann furgestellt von wegen der neuen hofflage so bei Pincken wie es am besten anzurichten bei seinem Gewissen befragt worden. Berichtet, das er keine bessere gelegenheit wüste, als da der Pincken selber wohne, item Krumin, Drucke, Skuien und Rappe müsten dazu kommen; könte wol 3 felder machen in jedem 2 lust Roggen zu sechen. Fischerey zimblich, können teiche machen lassen. Garrikay ist wüst und mit darzu zu nemen. Gemelte Bauern als Pincke, Krumin, Drucke, Skuien, Rappe seind furgestellt und ihnen umb andere stätte und gelegenheit under der Stadt Gebiet umbzusehen und der Herrn Verordnung nachzukommen, befohlen worden. Vgl. § 8 Anm. 10. ⁸⁾ Publica B. 29 S. 496 f. ⁹⁾ Belege hierfür sind zwar aus der Zeit vor 1600 nicht erhalten; dagegen finden sie sich in grosser Zahl in den Landbüchern des 17. Jahrhunderts, auf die nur ganz allgemein verwiesen werden kann, insbesondere auf OE. IV. E. 5: Pinkenhof 1637 und 1670. ¹⁰⁾ OE. IV E. 5 S. 147.

Konnte eine Einigung nicht erreicht werden, musste das Gericht angerufen werden. So urteilten die Rechtsfinder bei der Revision von Godelhof am 8. Februar 1638: *Weil Herman Junge auff sein Land nicht bleiben will, als soll er es lassen sein; immittelst aber soll ihm ein Pferd und eine Kuh genommen werden unnd ein anderer auff sein Land gesetzt werden; weil er aber das Korn ausgesät, alss soll er dessen noch zu geniessen haben. Es soll ihm auch wegen das er seine Gerechtigkeit an Holtz nicht gegeben laut Clas Drögen Aussage noch ein Kessel genommen werden; alsdann mag er passiren*¹¹⁾. Auch ein Verkauf oder eine Verpfändung des Gesindes durch den Pächter war nicht erlaubt¹²⁾. Konnte aber ein Wirt wegen Altersschwäche und aus Mangel an Hilfe durch einen Sohn oder einen andern Verwandten oder einen Schwiegersohn oder auch wegen Verarmung infolge von Unglücksfällen seine Wirtschaft nicht weiter ordnungsmässig versehen, dann konnte er sich durch den Landvogt einen Hilfwirt, einen Hälftner, geben lassen oder sich ihn mit des Landvogts Einwilligung auswählen¹³⁾. Der Hälftner haftete dann gemeinsam mit dem Wirt für die Erfüllung der Leistung von Zins, Gerechtigkeit und Arbeit. Eine tatsächliche Teilung des Gesindes wurde so vermieden und gleichzeitig ein Nachfolger für die Wirtschaft bei erblosem Tod des Wirts gesichert.

5. Für das Verhältnis des Bauern zu seinem Gesinde ist der schon für das 16. Jahrhundert bezeugte Umstand bemerkenswert, dass die Vertretung des Gesindes vor dem Landgericht dem Bauern und nicht etwa dem Rigaschen Rat, als dem Vertreter der Grundherrin, der Stadt Riga, als dem Verpächter, zustand, so namentlich bei Streitigkeiten über die Grenze zwischen einem

¹¹⁾ OE. IV E. 5 S. 142. ¹²⁾ OE. IV E. 3: Pinkenhof, Pachtvertrag 1693: der Pächter wird verpflichtet, Verkauf und Verpfändung von Gesinden zu verhindern und über dahin zielende Versuche sofort zu berichten. OE. IV E. 2, 1764 September 28: Als 1764 der Bauer Bliesko sein Gesinde, da er keinen Sohn hatte, für 500 Rth. zu verkaufen gedachte, verweigerte das Kassa-Kollegium der Stadt Riga seine Einwilligung in den Verkauf, aber nur mit der Begründung, dass man keinem Bauer die Freiheit zum Verkauf seines Gesindes geben dürfe, da sich sonst mehrere finden und mit dem Gelde davongehen würden. Also es wurde nicht die Möglichkeit zum Verkauf des Gesindes durch den Bauer bestritten, sondern die Einwilligung zum Verkauf nur aus Gründen der Zweckmässigkeit verweigert. Das Gesinde Sackepaut Bliesko umfasste $\frac{1}{2}$ Haken; 1 Wirt, 1 Wirtin; 1 Mann, 1 Weib; 4 Töchter; 6 Kühe, 2 Pferde, 1 Füllen; 12 Rth. Landgeld; 1 Rth. Kirchengeld. ¹³⁾ OE. IV E. 5 1637 März 2, Pinkenhof: Jurgen Drentz will den Reinhol Sipol für seinen Puschnack haben. OE. IV E. 5 S. 16 1638: Ist Anton Semman anbefohlen sein Landt vnd heuschläge zu theilen und einen Kerl auf die helffte zu setzen. — S. 15 Labbrens Caupé wird vom Landvogt gestattet, auf des Jacob Kaupen Land zu ziehen, als sollen sie sich vergleichen und beyde um die 4. Wochen richtig zur arbeit schicken. Vgl. auch OE. IV E. 1 1689 u. 1691: der Bauer darf den genommenen Hälftner nicht willkürlich entlassen, sondern muss ihn dauernd behalten.

auf Stadtgrund liegenden Gesinde und einem Bürgerhof¹⁶⁾. Der Bauer übte also in einem solchen Falle ein Recht aus, wie es sonst nur einem Eigentümer des Grund und Bodens zugestanden wird. Daher erklärt es sich auch, wie der Bauer auf den Gedanken kommen konnte, sein Gesinde zu verpfänden oder zu veräußern. Gegenstand des Kaufs hätten ja immer nur das vererbare Nutzniessungsrecht, sowie die Gebäude, Aussaat und Saat, Pferde und Vieh sein können. Bei wiederholtem Besitzwechsel durch Kauf lag aber doch die Gefahr vor, dass auch der Grund und Boden des Gesindes der Stadt entfremdet wurde. Daher das Verbot des Verkaufs und der Verpfändung des Gesindes als wohlbegründet angesehen werden muss.

§ 15.

Der Bauer und sein Nebengewerbe.

Um ihre Arbeitskraft voll zur Geltung zu bringen, wozu der eine Haken Land bei einer zahlreichen Familie nicht genügend Gelegenheit bot, haben die Bauern neben der Landwirtschaft meist noch ein anderes Gewerbe betrieben. Diese Gewerbe gewannen in der Folge eine solche Bedeutung für den Haushalt der Stadt und auch für den der Bürger, dass der Rat sie nicht allein dem Schutz der Stadt unterstellte, sondern auch ihre hin und wieder versuchte Einstellung verhinderte. Für den obrigkeitlichen Schutz beanspruchte der Rat als Gerechtigkeit oder Gebühr einen Teil des Ertrages.

1. Die Fischerei. Sie wurde ausgeübt im Meere, im Babit- und im Rodenpoisschen oder Stint- und Jägel-See, sowie in den Flüssen Düna und Semgaller Aa. In allen diesen Gewässern war die Fischerei grundsätzlich allen freigegeben¹⁾, was wiederholt zu Streitigkeiten zwischen den Fischern der Stadt und den Fischern des Ritterordens sowie des rigaschen Propts Veranlassung gegeben hat. Eine Regelung der Fischerei konnte erst nach langwierigen Verhandlungen erreicht werden. So kam es erst 1533 zu einem Vergleich zwischen der Stadt Riga und dem Landmarschall, wonach die Fischerei in der Aa und dem Babit-See allen Fischern der Stadt Riga, des Ordensmeisters und des Landmarschalls freigegeben wurde, mit Aus-

¹⁶⁾ Fragm. B. 1 Bl. 1 1547: Grenzstreit zwischen dem Bauer Martin Seggus (Saghusen) und Godert Durkop; vgl. JRA. 19 S. 67. Fragm. B. 1 Bl. 4, 1548: Grenzstreit zwischen dem Bauer Laurenz Kaltzer und Melchior Kerckhoff in Vertretung seiner Schwiegermutter, der Evemenschen. JRA. 21 S. 139 ff.: Urteil des Rigaschen Rats vom 12. Dezember 1567 in Sachen eines Grenzstreits zwischen Mathias Welling und einigen Bauern.

1) LUB. I 76. 78. 80. LG. I 5. 7. 8.

nahme der Zeit des Rodogen-Fangs in der Slokebeke, während der Abfluss des Babit-Sees in die Aa, die grosse Gathe (Naba), für alle Fischer das ganze Jahr hindurch gesperrt sein sollte, es sei denn, dass der Ordensmeister, der Landmarschall oder die Stadt Riga Fische für ihre Gäste nötig hätten. Die Länge der Zugnetze, Waden, wurde auf höchstens 44 Faden festgesetzt. Die Überwachung der Fischerei sollte durch den Fischmeister des Landmarschalls und den Landknecht der Stadt Riga ausgeübt werden²⁾. Mit dem rigaschen Propst kam es 1547 zu einem Vergleich, in dem der Propst anerkannte, dass die 9 Gesinde des Buncke Pagasts (des früheren Gebiets Titiger) und die 5 Gesinde des Kilcken-Pagasts nach wie vor abgabefreie Fischerei im Gebiet um Dahlen hätten³⁾. Mit dem Komtur von Dünamünde hatten sich die Stadtfischer dahin geeinigt, dass sie aus freien Stücken ihm als Gerechtigkeit für die freie Fischerei im Meer eine Mark und ein Band Aale von der Wade zu geben versprochen⁴⁾. Die bedeutendste Fischerei war die des Lachsfanges in der Düna. Um hier alle Streitigkeiten zu vermeiden, waren sowohl den städtischen als auch den fremden Fischern ganz bestimmte Stellen an dem Ufer als auch auf den Holmen der Düna angewiesen, an denen sie die Lachswaden aufzuziehen hatten⁵⁾. 12 von diesen auch Lachswaden genannten Stellen besaßen die Stadtfischer. Willkürliches Verlegen dieser Stellen war streng verboten⁷⁾. Da aber durch das Hochwasser und den Eisgang im Frühjahr alljährlich das Flussbett nicht unerheblich verändert, Teile des Ufers weggerissen wurden, ganze Holme verschwanden und neue sich bildeten, mussten den Fischern wiederholt andere Stellen angewiesen werden⁸⁾. Da die Stellen den Fischern ausschliesslich zum Aufziehen der Waden angewiesen waren, durften sie auf ihnen keinerlei Einrichtung treffen, die ihnen

²⁾ LUB. IV 1528. VII 394. Abt. 2 I 502 1497 März 5. JRA. caps. B nr. 76 u. 77. ³⁾ ÄRA. Urkunden 1547 Nov. 9. Fragm. B. 2 Bl. 465: 1610 April 29 Zeugnis über die Freiheit der Puncschschen Bauern zum Wemgallen-Klopfen. Vgl. RK. IS. 60, 5, 11, 16, S. 59, 28. S. 65, 30 über die Wegnahme von Netzen der Stadtfischer durch den Vogt von Dahlen i. J. 1357. ⁴⁾ ÄRA. Urkunden, 1544 Michaelis. ⁵⁾ LUB. XII 653. LG. I 453: 1469 Beschwerde des Erzbischofs von Riga über wider die alte Gewohnheit und das Herkommen eingerichtete Lachswaden. ÄRA. I 6. 2, 1570 September 7: Vergleich über den Lachsfang bei Kirchholm. Fragm. B. 2 Bl. 443/444. 446: Zeugnis der Steuerleute und Bauern über die Lachswaden in der Düna vom 14. u. 30. August 1609. 1443 versprach der Erzbischof die Lachswaden bei der Rummel, soweit sie die Schifffahrt hinderten, zu beseitigen. LUB. IX 993. Fragm. B. 1 Bl. 18. B. 2 Bl. 406. 452. 464: Entscheidungen des Landvogts in Streitsachen der Fischer-Bauern. Fragm. B. 2 Bl. 552, 1612 Mai 16: Gutachten der Rechtsfinder in einem Streit zwischen den Sodackischen und den Düna-Fischern. ⁷⁾ Fragm. B. 1 Bl. 18, 1600 Juni 13: B. 2 Bl. 406, 1608 Juni 11: Verbot bei einer Strafe von 200 Mark. ⁸⁾ Fragm. B. 2 Bl. 568, 1612 Juli 16: Zeugnis der Fischer über einen neuen vor drei Jahren in der Düna entstandenen Holm.

dort einen dauernden Aufenthalt ermöglichen konnte. Da diese Bestimmung von den Fischern vielfach nicht beachtet wurde, sahen sich die Landvögte im Jahre 1610 gezwungen, den Fischern ernstlich anzusagen, dass sie hinfort kein Vieh, Gänse, Enten oder Hühner halten noch Gärten oder Heuschläge auf den Holmen anlegen, sondern nur einen Hund haben dürfen und sich wie gebräuchlich von der Fischerei nähren sollen⁹⁾.

Einen Zins hatten die Fischer nicht zu zahlen, da der Fischfang in öffentlichen, allen, auch Fremden zugänglichen Gewässern stattfand. Der von den Fischern erhobene Zehnte war der nach der Bestimmung des Friedens von 1330 zu Gunsten des Ordensmeisters zu erhebende Strafzehnte. Nach Auflösung des Deutschen Ordens in Livland im Jahre 1561 wurde er von dem Rigaschen Rat weiter erhoben und für den Haushalt der Stadt Riga verwandt, was von dem Statthalter G. Radziwil im Namen des Rechtsnachfolgers des Deutschen Ordens in Livland, des Königs von Polen, im Jahre 1584 ausdrücklich als ein der Stadt Riga zustehendes Recht anerkannt wurde¹⁰⁾.

Dagegen hatten die Fischer für den ihnen gegen Störungen bei Ausübung ihres Gewerbes gewährten Schutz eine Gerechtigkeit, eine Gebühr zu entrichten. Sie bestand in der Abgabe einer Anzahl Fische von jedem Fang, Boot, Korb oder Netz (Kartitze)¹¹⁾. Mit dieser in die Stadt zu liefernden Gerechtigkeit wurden alljährlich die Glieder des Rats, seit der Reformation auch einige Glieder der Geistlichkeit besandt¹²⁾. Dabei wurde der Oberlandvogt als der unmittel-

⁹⁾ Fragm. B. 2 Bl. 464, 1610 April 29. ¹⁰⁾ LUB. II 741. 744. VIII 655, 4. ÄRA I 68, 1584 Juli 9. Fragm. B. 2 Bl. 547, 1612 März 14 beklagt sich der Marktvogt darüber, dass die Fischer die Fische in ihren Häusern verkauften und so der Stadt den Zehnten stehlen. 1731 betrug der Fischzehnte 60 Rth. 24 Gr. Alb. Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710–1730 (Riga 1902–1903) B. 2 nr. 387. ¹¹⁾ Fragm. B. 2 Bl. 552, 1612: Die Sodackischen Fischer müssen in einem Fass oder Korb Fische für die Herrschaft im Vorrat halten. OE. III A. 27: Pinkenhof und Holmhof 1675/76 und Wackenbücher der früheren Jahre. Ferner OE. IV E. 3 Pinkenhof: 1689 u. 1691 wird bezeugt, dass die Fischer früher im Frühjahr jeder ein Band Carusen und um Martini frische Fische der Herrschaft geben müssen, jetzt zahlte jeder Fischer dafür im Frühjahr 1 Rth. Sch. und im Herbst nur $\frac{1}{2}$ Rth. Sch. OE. I, 1 1636: In dem Fischerei-Vertrag mit dem Herzog von Kurland von 1636 wird bestimmt, dass die Fischer in der Aa von jedem Fang die Hälfte als Zoll und ausserdem alle Hauptfische der Herrschaft zu geben hätten. Ferner: OE. IV E. 3: Pinkenhof 1691 Juli 20: *Vorgehende Puntzehmische Bauern halten zusammen 2 Böhte, jedes Boht hat 6 Mannschaft oder -theil, jedes Manntheil gibt ein Bandt Aahl so $\frac{1}{2}$ rd. wehrt ist und jedes Boht gibt 1000 Roddauen, welche von den 2 Schepfern als Steke Jacob und Rancke Casper dem Arrendator eingeliefert müssen werden.* Fragm. B. 2 Bl. 362, 1607 Mai 21: In einer Klage des Fischers Heinrich Klink wird erwähnt, dass die Fischer im Herbst Manntheil gehalten haben. ¹²⁾ OE. IV E. 5 S. 121 ff. OE. III A 27, Pinkenhof und Holmhof, 1675/76: Umsendung der Fische nach alter Gewohnheit. JRA. 28 S. 70.

bare Vorgesetzte der Bauern insofern bevorzugt, als ihm von jeder Lachswade elf Lachse, also im ganzen 132 Lachse und ausserdem 20 v. H. der von den Fischern durch den Verkauf von Lachs erzielten Einkünfte gegeben werden mussten. Dagegen hatte der Oberlandvogt seinerseits den zwölf Prinzipalen der Lachswaden in jedem Frühjahr *18 Mark bahr Geld nebst 1 Lof Roggen ungestrichener Maszen von seinem eignen zu geben*, während bei der Abrechnung wiederum jeder Prinzipal von der Wade etwa $\frac{1}{2}$ Rth. min oder mehr so sie Tusselgeld nennen des Herrn Hausfrau zu geben pflegte^{12a)}.

2. Im 14. Jahrhundert waren die Bienenstöcke in der Stadtmark, soweit sie nicht der Stadt gehörten, an die der Stadtmark benachbarten Liven verliehen gewesen¹³⁾. Bei Verleihung von Grund und Boden wurden daher die Bienenstöcke ausgenommen¹⁴⁾. Doch nach Verfall der alten Bienenstöcke müssen die Verträge mit den Liven nicht erneuert oder auch nach Verdrängung der Liven durch die Letten die Verträge hinfällig geworden sein, da im 15. und im 16. Jahrhundert Bienenstöcke als zu Bauernhöfen gehörig erwähnt werden¹⁵⁾. Die für die Ausübung der Bienenzucht von den einzelnen Gesindeswirten zu entrichtende Abgabe ist nunmehr eine Gerechtigkeit des Landvogts. Er hatte einen nicht mehr festzustellenden Teil von jedem Lispfund zu erhalten¹⁶⁾. Im 17. Jahrhundert wurde ein Lispfund vom Haken Land geleistet¹⁷⁾. An die Stadt selbst wurde ein nur geringes Honiggeld entrichtet. Die Bienenstöcke der Stadt müssen aber doch recht zahlreich gewesen sein, da die Boten der Stadt vier Wochen brauchten, um den Honig einzusammeln¹⁸⁾.

3. Das Recht, Kohlen zu brennen, hat ursprünglich allen Bauern zugestanden, ist aber nicht von allen regelmässig ausgeübt worden. Als dann der Waldreichtum bedenklich abnahm, wurde das Recht, Kohlen zu brennen, nur den Bauern zugestanden, die dieses Gewerbe von alters her regelmässig ausgeübt hatten¹⁹⁾. Andererseits waren sie aber verpflichtet, die Münze der Stadt wie auch die Bürger mit den erforderlichen Kohlen gegen ordnungsmässige Bezahlung zu versorgen. Daher war es

^{12a)} OE IV. E. 5 S. 121 ff.: Umsendung der Lachse. BGA. Msk. 61 Stück 16: Accidentia des Oberlandvogts 1595. ¹³⁾ Vgl. § 6, 1. ¹⁴⁾ JRA. 19 S. 96 u. 156 a. d. J. 1492 u. 1568. LR. II 267. 324. ¹⁵⁾ Fragm. II 262: 1604: der ganze Berg mit allen darauf stehenden Honigbäumen solle auch ferner zu Zimmermanns Hof gehören. Fragm. II 332, 1606: der Bauer erklärt, er habe zu den 5 ledigen Immenstöcken einen hinzugekauft und beim Wegzuge nur drei mitgenommen. Publica 25 S. 226, 1681: es werden 9 Immenstöcke eines Bauern erwähnt. ¹⁶⁾ OE. IV E. 5 S. 125. Ferner BGA. Msk. 61 St. 16, 1593: Accidentia des Oberlandvogts. ¹⁷⁾ OE. IV E. 3, 1691: der Vollhacker gibt jährlich 20 $\mathcal{M}$ Honig. 1689: die Honiglieferrung wird mit 1 Rth. Sch. für 10 $\mathcal{M}$ Honig abgelöst. ¹⁸⁾ JRA. 28 S. 5 u. 34 sowie S. 71. ¹⁹⁾ ÄRA. V. 5. 17: Conditiones der Amtleute 1626, 5, 10.

ihnen verboten, Kohlen an Fremde, insbesondere nach Mitau zu verkaufen²⁰⁾. Jeder Vollhacker durfte aber nur je 4 Faden Holz im Frühjahr und im Herbst, der Halbhacker die Hälfte davon verarbeiten. Die Aufsicht über die Ausübung dieses Gewerbes war dem Amtmann übertragen. Eine Gebühr hatte er aber nicht zu beanspruchen. Dagegen sollte er den dritten Teil der unbeberechtigterweise gebrannten Kohlen als Entgelt für seine Aufsichtstätigkeit erhalten²¹⁾).

4. Bier zu brauen war jedem Bauer gestattet, soweit es sich um Befriedigung seines Hausbedarfs handelte. Das Brauen zum Ausschank und zum Verkauf nach auswärts war von einer besonderen Bewilligung durch den Landvogt abhängig und mit der Entrichtung einer Gebühr in Bier an den Landvogt verbunden²²⁾. In der Folge wurde zum Schutz der Bierbrauer in der Stadt das Brauen und der Ausschank von Landbier innerhalb einer Meile von der Stadt verboten²³⁾; 1592 wurde der Umkreis auf 2 Meilen von der Stadt erweitert. Ausserhalb dieses Umkreises wurde das Recht der Brauerei und des Ausschanks von Bier bestimmten Bauerhöfen gegen Entrichtung eines festbestimmten Quartalgeldes an die Stadt, einer Akzise, zugestanden. Damit sie aber die Brauerei auch wirklich ausübten, wurde verordnet, dass die Abgabe, das Quartalgeld, auch von dem zu entrichten sei, der die Brauerei einstellen würde²⁴⁾).

5. Mühlen hat es nur auf den Bürgerhöfen gegeben. Ausserdem besass die Stadt in der Landvogtei zwei Windmühlen und erwarb im 16. Jahrhundert Lonings Mühle an der Olekte und die Marienmühle des Domkapitels²⁴⁾).

§ 16.

Erbbauer, Knecht, Tagelöhner.

1. Der Pächter eines Bauerhofes, eines Gesindes, also der auf Grund und Boden, dem Erbe, angesiedelte Bauer wird als Erbbauer bezeichnet¹⁾. Dem entsprach die Bezeichnung der Stadt

²⁰⁾ OE. IV F. 8: Pachtvertrag von Holmhof 1616 Mai 9. ²¹⁾ ÄRA. V. 5. 17 Conditiones der Amtleute 1625. ²²⁾ BGA. Msk. 61 St. 16: Accidentia des Oberlandvogts. ²³⁾ OE. IV F. 8: Pachtvertrag von Holmhof 1616. Fragm. B. 2 Bl. 340, 1606: Der Bauer Selskasz wird zur Zahlung von 20 Mark verurteilt, weil er zum Vorfang der Stadt Freiheit Bier verzapft hatte. ²⁴⁾ ÄRA. II 8. 1: Wetteordnung der Stadt Riga von 1592: Vom Landtbier. Vgl. OE. IV E. 5: Revision von Jungfernhof 1670: P. 5: die Bauern wollen nicht die 1654 festgesetzte Zahlung für die Freiheit, Bier zu brauen, leisten. ²⁴⁾ JRA. 28 S. 35 ff. ÄRA. Urkunden 1573 Oktober 28. Fragm. B. 2 Bl. 122; 226; 197/198, B. 1 Bl. 1. NL. S. 97. 145. 193. 241.

¹⁾ OE. IV E. 5, Holmhof 1675: einem freiwillig zurückgekehrten ver-

Riga, des Herrn über den Grund und Boden, als Erbherrn im Gegensatz zum Pächter²⁾, und des Stadtgebietes, der Stadtmark, als der Stadt Erblände im Gegensatz zum Pfandbesitz von Kirchholm und Üxküll³⁾. Da auch die Familienglieder des Erbbauern Anspruch auf das Gesinde, andererseits aber auch das Gesinde Anspruch auf ihre Arbeitskraft hatte, so wurden auch sie als Erbbauern bezeichnet und blieben es, auch wenn sie zur Stadt zogen und dort ein Gewerbe betrieben. Das kam darin zum Ausdruck, dass sie in Zeiten von Mangel an Arbeitskraft auf dem Gesinde zurückgerufen werden konnten⁴⁾.

2. Neben diesen Erbbauern gab es in der Stadtmark noch zahlreiche landlose Arbeiter. Dass sie sich nicht mit Land versorgten, hatte nicht seinen Grund in dem Mangel an Land, denn wüste, d. i. unbesetzte Gesinde hat es in der Stadtmark zu allen Zeiten gegeben. Auch Neuland zur Rodung stand noch zur Verfügung. Der Grund lag vielmehr zum Teil in dem Mangel an den zur Übernahme einer Wirtschaft erforderlichen Mitteln: einem Pferde, einer Kuh und Ackergerät und der Saat, sowie in dem Bedenken des Landvogts, das zur Einrichtung einer Wirtschaft erforderliche Darlehn ohne Bürgschaft zu gewähren⁵⁾. Der Hauptgrund war aber der, dass die Arbeiter sich nicht binden, vielmehr sich ihre Freizügigkeit in weitestem Umfang wahren wollten. Ein Teil von ihnen machte sich dadurch in gewissem Sinne sesshaft, dass sie sich auf einem Bauerhof, Gesinde, oder auf einem Bürgerhof als Jahresknechte verdangen⁶⁾. Der grösste Teil aber lebte auf den Bauerhöfen, ohne ein festes Arbeitsverhältnis einzugehen, als Beiwohner, Einwohner, Eebowen¹⁰⁾. Sie arbeiteten bei ihrem Wirt nur während der Erntezeit gegen einen Tagelohn. Die übrige Zeit des Jahres aber verschafften sie sich ihren Lebensunterhalt damit, dass sie Heuschläge verlassener Gesinde mähten und im Stadtwalde Holz schlugen. Heu und Holz führten sie alsdann in die Stadt zum Verkauf an Bürger⁷⁾. Daneben betrieben diese

laufenen Bauer wird von den Landvögten ein Stück Land gegeben, da er ein Erbbauer sei. OE. IV F. 1, Holmhof 1700: *1/2 Straupe Andres Erbbauer ins 3. Glied*. OE. IV F. 5, Holmhof 1700: wird der Erbbauer dem Läufling gegenübergestellt.

²⁾ Publica B. 25 S. 226, 1681 Januar 19: Der Rat beauftragt den Landvogt, nachzuforschen, ob nicht der Rat als Erbherr näher zu den weggenommenen Immenstöcken und zum Heu eines zur Strafe verwiesenen Bauern sei als der Arrendator. ³⁾ ÄRA. V. i. 1: Kastenordnung von 1604: *Von der Stadt Erb- und Pfandtlanden*: Es wird die Verwaltung des Gebiets Üxküll und Kirchholm und der Stadt Erblände, d. i. der Stadtmark geregelt.

⁴⁾ Vgl. § 17, 1. ⁵⁾ OE. IV E. 5 S. 23, 1638: Heinrich Weber soll innerhalb 14 Tagen Bürgen schaffen. *In Entstehung der Bürgschaft soll er alsbald räumen und ein ander an seine stelle gesetzt werden.* ⁶⁾ Frugm. B. 2 Bl. 276, 1604: 86 Fischer mit ihren Knechten. Bl. 362, 1607: ein Fischer und sein Dienstknecht. Vgl. Anm. 9. ⁷⁾ OE. IV E. 5, Pinkenhof 1670: Die Bauern sagen über 33 Einwohner aus: *sie wehren ihre Tagelöhner und gingen bey ihnen zur Arbeit, auch mehreten sie in den*

Einwohner, auch Lostreiber genannt, die streng verbotene, aber überaus lohnende Aufkäuferei. Noch 1592 wurde vom Rat ein neues Verbot der Aufkäuferei erlassen und gleichzeitig allen Bauern, wo sie auch wohnten, das Kaufschlagen verboten⁸⁾. Die Aufsicht darüber wurde den Waggern, den Gemeindealtesten, übertragen. In Gemeinden, in denen Aufkäufer gefunden wurden, sollten die Ältesten 40 Mark Strafe zahlen, andererseits wurde ihnen aber auch der 4. Pfennig von allen Waren, die sie anmelden und ins Gericht bringen würden, zugesichert und das Recht zugestanden, 30 Mark von ihrer Strafe von den bruchfälligen Personen einzufordern⁸⁾. Als aber trotzdem die Lostreiber-Aufkäufer ihre Geschäfte weiter betrieben, erliess der Rat im Anfang des 17. Jahrhunderts eine Verfügung an die Amlleute, die auch in den Kirchen bekannt gemacht werden sollte, des Inhalts, dass die Lostreiber sich binnen acht Tagen in einen Dienst zu begeben hätten, widrigenfalls sie in den Turm gesteckt werden würden⁹⁾. Die Möglichkeit, einen Dienst zu erhalten, lag zweifellos vor. Sie war bisher nur an den unbilligen Forderungen der Tagelöhner gescheitert. Daher sah sich der Landvogt veranlasst, eine Verordnung über den Arbeitslohn zu erlassen. Ein vollkommener Knecht, der alle Arbeit leisten konnte, sollte als Jahreslohn erhalten: 1 grauen Wandrock, 1 Leinhemd und 2 Hemde aus Hede, 1 Paar graue Hosen, 1 Paar Leinhosen, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Leinstrümpfe, 1 Paar Schuhe und an Pasteln soviel er vertragen kann, 3 Paar Handschuhe, 1 Tuchmütze für 2 Jahre, 1 Pelz für 2 Jahre, 1 Filzhut für 2 Jahre, 12 Groschen jährlich zu einem Gürtel und an barem Gelde 15 Mark jährlich⁹⁾.

Diese Verordnung ist allerdings erst 1638 erlassen worden; ihr Inhalt gehört aber sicher einer viel früheren Zeit an, da durch sie ja die unbilligen Forderungen der Arbeiter auf das seit alters gebräuchliche Mass beschränkt werden sollten.

3. Eine besondere Klasse unter den Arbeitern bildeten die Eebowen mit Land. Das Wort bedeutet Einwohner oder Bewohner und ist wohl aus einer Zusammensetzung des nieder-

wüsten Wäldern dan und wan ein Fuder Heues und verkaufften es. Vgl. auch Anm 12. Mon. Liv. ant. IV: Ältermannsbuch S. 50, 1553: auf dem Kellers-Acker sollen in den Höfen keine *Ebouwen edder kamerniken* wohnen. S. 87, 1554: es sollen dort keine *Ehebouwen* beherbergt werden. ⁸⁾ ARA. II

8. 1: Reformierte Wette-Ordnung vom 7. April 1592 S. 50: *Esz soll auch kein Vorkäufer oder Lostreiber, so seinem Herrn nicht redlich gedienet, ferner gelitten werden. . . Und soll durchaus kein baur, er wohne in den Pagasten, Bürgerhöffen oder Vorstädten kaufschlagen bey verbörung der wahren. Item es sollen alle Eltisten ein jeder auf die seinen gute aufsicht haben usw.* Am 22. November 1606 wird Andres Selskasz wegen Vorkäuferei und Krügerei zum Vorfang der Stadt Freiheit indem er Fleisch und Bier verhandelte und verzapfete vom Amtmann beim Landgericht verklagt. Selskasz soll 20 Mark Straf geben. ⁹⁾ OE. IV E. 5: Pinkenhof 1638 Mai 19.

deutschen bowen, bauen, wohnen und der lettischen Vorsilbe ee gleich in, ein- entstanden. Diese Leute wohnten zwar in einem Gesinde¹⁰⁾, bearbeiteten aber eigenes, von dem Wirt gepachtetes oder in der Nähe des Gesindes gerodetes oder von einem wüsten Gesinde abgeteiltes Land, das zwar zu klein war, um ihnen den vollen Lebensunterhalt zu gewähren, andererseits aber auch ihre Arbeitskraft so wenig in Anspruch nahm, dass sie die Möglichkeit hatten, als unabhängige Tagelöhner, Fischer oder auch als Schildreiter weiteren Verdienst zu suchen¹¹⁾. Diese Eebowen sind durch Vergrößerung ihres Landes und Errichtung von Gebäuden auf ihrem Lande zu selbständigen kleinen Pächtern geworden. Solcher Eebowen auf Land hat es in der Stadtmark fast nur in den an der Düna gelegenen Gemeinden gegeben, was sich wohl dadurch erklärt, dass sie hier als Fischer guten Nebenverdienst finden konnten¹²⁾.

§ 17.

Freiheit, Unfreiheit, Knechtschaft.

1. Die in der Stadtmark lebenden Personen, Deutsche und Undeutsche, waren freie Leute. Sie konnten Erbe und Eigen, Hab und Gut erwerben und besitzen und darüber unter Lebenden wie auch von Todes wegen frei verfügen. Sie hatten sich mit der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe zu beschäftigen. Der Betrieb von Handel und Handwerk ausserhalb der Stadt war verboten, da er dem Bürger vorbehalten war, der alle mit dem Bürgerrecht verbundenen Pflichten und Lasten zu tragen hatte¹⁾.

¹⁰⁾ JRA. 19 S. 168, 1583: *Zwene Bauwren . . . zusamt ihren beiwonenden Ehebowen auf der hohen Beverbecke*. Fragm. B. 1 Bl. 100, 1567: *der Undeutsche Laurentz Spannmacher sagt vor dem Landgericht aus: der Andreke sei sein Ebowe gewesen und habe von Hintze die Erlaubnis erhalten, so viel Holz zu hauen, als er jedes Mal auf dem Rücken zur Stadt bringen könne*. Fragm. B. 1 Bl. 343: *die Bauern und ihre Ebowen*. Bl. 415: *Tönnies bei Äbbark für ein Ebauw*. Bl. 436: *des Michel Puszacken Ebowe*. B. 2 Bl. 14: *Bartolmes Ritter ein Unteutscher der sonst in der Landvogtei für ein Ebow umbgetrichen und seines Alters bei 80 Jahren . . .* JRA. 25 S. 43, 1578: *Kuitell sein Ebwer up Mutersholm*. ¹¹⁾ Fragm. B. 1 Bl. 14: 1552 wird *cyn Ebow upp der Depen A* genannt *Hänscke Sürys*, der Fischer an der Depen A war, erwähnt. ÄRA. III 11. 4: 1607 werden 2 Ebowe Matz Duink und Henrich Mindaug als Westneke verzeichnet. OE. IV E. 5 S. 146: 1638 wird des *Duncken* und *Mindaus Land*, das vorher einem *Weszneck* gehöret, weiter vergeben. ¹²⁾ ÄRA. III 11. 4: Bei der Revision der Landvogtei von 1607 wurden 27 besetzte und 22 unbesetzte Ebowen verzeichnet, davon lagen 44 in den an der Düna liegenden Pagasten Sixten, Steinholm, Punecken und Schadding.

¹⁾ ÄRA. II 8. 1: Wetteordnung von 1592 S. 50: *Und soll durchaus kein baur, er wohne in den Pagasten, Bürgerhöfen oder Vorstädten kaufschlagen bey verbörung der wahren*.

Eine gewisse Beschränkung der Freizügigkeit war mit dem Besitz eines Gesindes verbunden. Der Erbbauer durfte sein Gesinde nicht liegen lassen und auf und davon gehen, d. h. er durfte sich von der dauernden Erfüllung der von ihm vertragsmässig übernommenen Verpflichtungen nicht willkürlich freimachen²⁾. Diese Beschränkung traf auch seine oder vielmehr des Gesindes Angehörige. Sie konnten zwar nach freier Wahl entweder auf dem Gesinde bleiben oder auf ein anderes Gesinde oder auch zur Stadt ziehen, mussten aber wieder auf das Gesinde zurückkehren, falls sie zurückgerufen wurden, um dem nicht mehr voll leistungsfähigen Gesindeswirt bei der Wirtschaft zu helfen. Doch war es dem Abziehenden oder dem Zurückgeforderten gestattet, sich durch ein Stück Geld von der Verpflichtung zur Rückkehr freizumachen³⁾. Die Summe betrug 20 Rth. So hoch wurde im 17. Jahrhundert die Jahresarbeit eines Mannes für den Gutshof geschätzt⁴⁾. Dass die Summe so niedrig bemessen wurde, erklärt sich wohl dadurch, dass es sich nur um eine Hilfskraft handelte, die man zur Zeit entbehren konnte und von der man annahm, dass man sie auch in Zukunft nicht brauchen würde. Daraus ergibt sich, dass die Beschränkung der Freizügigkeit für die Angehörigen des Gesindes ihren Grund hatte in der Verpflichtung zur Stellung eines Arbeiters für den Gutshof, die erst im 17. Jahrhundert dem Bauer gegen Erlass des Landgeldes auferlegt wurde. Im 16. und den vorhergehenden Jahrhunderten hat also diese Beschränkung nicht bestanden. War der Wegzug mit der ausdrücklichen oder auch nur stillschweigenden Einwilligung des Landvogts oder des Amtmanns oder des Besitzers eines Bürgerhofes geschehen, dann war der Wegziehende sofort frei von der Verpflichtung zur Rückkehr⁵⁾.

2. Unfreie hat es in der Stadtmark ebenso wenig als in der Stadt gegeben, da dafür alle Voraussetzungen fehlten: Geburt

²⁾ § 14, 4. OE. IV E. 5 S. 142. Ferner IV E. 1, 1689: ein Bauer sagt auf, weil er durch Unglücksfälle ganz zurückgekommen ist. OE. I 22, 1696: *1/4 Pladder Robert hatt sein Landt vorlängst aufgesagt, ich habe ihn aber nicht laszen wollen, berichtet der Arrendator von Pinkenhof.*
³⁾ Publica B. 9 S. 139, 1663: Über die Frage, ob ein Bauerssohn, der eines Fischers Tochter geheiratet habe, nach Pinkenhof zurückzuweisen sei oder ob er sich durch ein Stück Geld freikaufen dürfe, soll der Landvogt in den Akten nachforschen, um nach dem Alten zu beschliessen. OE. IV E. 5, 1675 Januar 26: *3) desz sehl. Arrendators Erben sagten esz hetten einige Erbbauern mit 20 Reichsthaler sich frey und losz gekauffet und weren die Länder deszwegen wüste geblieben.* ⁴⁾ § 12 Anm. 32 und OE. IV E. 5, 1654, Pinkenhof, 55) *Bittit soll entweder 20 Rth. jährlich geben oder wöchentl. einen Arbeiter senden.* ⁵⁾ Vgl. § 16, 1. Fragm. B. 2 Bl. 462, 1610 März 17: die Rechtsfinder urteilen in einer Klage auf Rückkehr eines nach auswärts verheirateten Erbbauern: *da der Kläger auf der Hochzeit des Beklagten gewesen sei und keinen Einspruch erhoben habe, sei der Beklagte frei von aller Pflicht gegen den Kläger.*

von unfreien Eltern oder Kriegsgefangenschaft⁶⁾. Unfreie, die von auswärts einwanderten, wurden mit dem Betreten des Stadtgebietes frei und dem Stadtrecht gemäss geschützt. Der Satz: „Stadtluft macht frei“ wurde in weitestem Umfang zur Geltung gebracht und gegen alle Angriffe mit Erfolg verteidigt⁷⁾.

3. Im Laufe der Zeit hat sich aber die Stadt nicht ganz der Verpflichtung zur Auslieferung als unfrei angesprochener, von auswärts eingewandelter Bewohner der Stadt oder der Mark entziehen können. Doch gewährte sie dem Angesprochenen sofort weiteren Schutz durch die Forderung, dass der Anspruch dem rigaschen Prozessrecht entsprechend binnen Jahr und Tag erhoben werden müsse. Konnte der Angesprochene den Nachweis führen, dass er sich Jahr und Tag im Gebiet der Stadt Riga unangefochten aufgehalten habe, wurde seine Ausantwortung abgelehnt, was durch zahlreiche Urteile des Landgerichts bewiesen wird. So urteilte das Landgericht im Jahre 1578: *Ist erkannt: weil sowohl im Rigaschen Land und Stadtgericht in stetem Gebrauch gehalten, dasz die Bauern, so binnen Jahr und Tag nicht ausgefordert, sondern vielmehr bei dem beschriebenen Rigischen Recht und langem Gebrauch erhalten worden, auch derhalben Anspruch frei seien und der Jurgen Ranke mehr denn 3 Jahre hier gehauset, der Landvogtei Unpflicht neben andern in der Landvogtei gesessenen Bauern allzeit ertragen und die Seinen zur Arbeit geschicket, durch den Bevollmächtigten des Jurgen Grothusen aber nicht bewiesen worden, dasz der Bauer binnen Jahr und Tag ausgefordert sei, habe er billig eines beschriebenen Rigischen Rechtes und alten wohlhergebrachten Gebrauchs zu geniessen und sei deswegen auf geschehen Begehr nicht auszuantworten⁸⁾.*

1580 wird durch Urteil des Landgerichts die Ausantwortung des Janne Schurnöwen abgelehnt, da die behauptete Leibeigenschaft durch Verjährung erloschen sei, weil der Beklagte der Stadt Jurisdiktion über Jahr und Tag unterworfen sei⁹⁾.

Wer sich noch nicht Jahr und Tag in dem Gebiet der Stadt aufgehalten hatte, musste seinem früheren, ihn zurückfordernden Herrn ausgeliefert werden. Die Auslieferung geschah aber immer nur gegen die ausdrückliche Zusicherung, dass dem Entlaufenen

⁶⁾ Mir ist nur ein Fall von Unfreiheit durch Kriegsgefangenschaft bekannt. Ein vor Ascheraden im Jahre 1578 gefangener Moskowiter war dem rigaschen Bürger Heinrich Eggers durch den Rigaschen Rat verehrt worden, hatte sich aber alsbald erlängt. *Fragm. B. 1 Bl. 327: 1578 April 11.*

⁷⁾ Alt. Rigisches Stadtrecht Art. 21. Rigasche Statuten I 31. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673 (Riga 1876) S. 7 u. 152. ⁸⁾ *Fragm. B. 1 Bl. 341. 347. 1578 Juni 12.* Vgl. die Klageschrift des Jurgen Grothusz über das Urteil des Landgerichts vor dem Rigaschen Rat. *BGA. Msk. I 351: 1578 Juli 15.* ⁹⁾ *Fragm. B. 1 Bl. 379: 1580 Juni 30.*

für sein Verstreichen kein Schade an Leib und Seele zugefügt und dass er auch nicht gestockt oder geblocket werden würde¹⁰⁾.

Oft kam es auch zu einem Vergleich zwischen dem Läufling und seinem früheren Herrn. So verglich sich der Üxküllsche Amtmann mit dem Bauern Schlappat am 7. Mai 1610 vor dem Landgericht dahin, dass Schlappat sich verpflichtete, alle Jahre auf 4 Wochen nach Üxküll zur Arbeit zu kommen; in der Folge wurde aber Schlappat gegen Zahlung von 150 Mark an den Amtmann für aller Ansprache frei erklärt¹¹⁾.

Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Frist, die Freiheit von der Ausantwortung gewährte, von Jahr und Tag auf zwei Jahre ausgedehnt. Am 4. Mai 1605 beschliesst nämlich das Landgericht, die Frage wegen der Länge dieser Frist dem Rat zur Entscheidung vorzulegen, da es sich um der Stadt Freiheit handele¹²⁾. Die Entscheidung des Rats ist nicht bekannt. Er muss sich aber für eine Frist von zwei Jahren ausgesprochen haben. Denn am 6. Mai 1607 erkennt das Landgericht in einer Sache wegen Ausantwortung von Bauern: *da die Bauern mehr als zwei Jahre der Stadt Privilegien geniessen und in dieser Zeit nicht abgefordert worden, werden sie nicht ausgeliefert*¹³⁾.

4. Ein Verkauf oder eine Verleihung von Bauern mit oder ohne Land war der Landvogtei fremd. Der Wortlaut mancher Verleihung eines Gesindes könnte allerdings zu der Annahme verleiten, dass der Gesindeswirt und nicht das Land Gegenstand der Leihe gewesen sei, da das Gesinde mit Personennamen bezeichnet wird^{13a)}. In dem Grundzinsbuch von 1494 finden sich dafür mehrere Belege:

1553 verleihen die Landvögte Herrn Werner Mey „*ein gesynde aver der Dune tuschen synem als hern Werners Hove und dem Buren Tildinck belegen Melesemeningk genhomet mit alle syner thobehoringe und grentzen glichs desulvige in synen graven und kulen licht und de Bure beth dahero gebrucket; sal und wil Her Werner sampt syner Husfrowen datsulvige*

¹⁰⁾ Fragm. B. 1 Bl. 49. 62. 65. 109.

¹¹⁾ Fragm. B. 2 Bl. 467.

¹²⁾ Fragm. B. 2 Bl. 467.

¹³⁾ Fragm. B. 2 Bl. 360. Ferner Bl. 468, 1610 Mai 19: die Rechtsfinder: *da Büring den Bauer nicht in der Frist von 2 Jahren abgefordert . . . ist Büring nicht befugt den Bauern zu fordern; der Bauer aber, da er sich unterstanden zu verstreichen, soll seinen Hals lösen und Bürgen stellen.* Die von Napiersky, Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 152 Anm. 3 angeführte Notiz ist demnach zurechtzustellen. Vgl. auch den Beschluss des Rats vom 25. Januar 1669 über die Unterbrechung der Verjährung. RStA. Cameralia B. 3 S. 15 und die Erklärung des Rats vom 2. Dezember 1730, dass sich sein Recht auf die *praescriptio biennalis* begründe auf das uralte Stadt Fundamental Gesetze, welches die *praescriptio* nur auf 1 Jahr determiniret und hernachmals in der Landvogtey per interruptam consuetudinem auf 2 Jahre extendiret worden. Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710–1740 (Riga 1901–1903) B. 2 nr. 348. B. 1 nr. 387.

^{13a)} Vgl. § 14.

*Gesynde tho synem Nutten und Besten gebrucken und de Bure ehme allen Gehorsam, glichs vorhenne den Landtvogeden geschehen, leisten und geven*¹⁴⁾). Mit „dem Buren“ Tildinck kann nur „das Gesinde“ Tildinck bezeichnet sein. Andererseits wird der Gegenstand der Leihe, das Gesinde Melesemeningk, streng geschieden von dem Bauer Melesemeningk, der zu den Leistungen verpflichtet ist. Inhalt der Leistungen sind Zins und Arbeit, wie sie die Landvögte zu erhalten haben, also nicht auch die Gerechtigkeit, die der Bauer wie zuvor dem Rat zu leisten hat.

1583 wird das *Gesinde Sillegeil, das gantz ausgestorben abgebrochen undt wegen der Lande Geringheitt etliche Jhar woste gestanden, nebenst den semtlichen zugehörigen Landen undt Hoyslegen, whe dieselbe ermeltter Syllegeil besessen und gebraucht dem Hans Meyer für eine Jahresheuer von 40 Mark verliehen*¹⁵⁾). Das ausgestorbene Gesinde und der verstorbene Gesindeswirt werden unbedenklich mit demselben Namen neben einander genannt.

Mit Rücksicht auf diese Beispiele dürfte die Auslegung folgender Eintragung vom Jahre 1583 desselben Grundzinsbuchs keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Es werden dem Bürgermeister Nikolaus Eck für seine Lebenszeit verliehen: *zwene Bauwren mit Namen Jacob Arnsz und Jacob Weckis zusampt ihren beiwohnenden Ehebouwen auff der hohen Beverbecke mit allen ihren Landen, Nutzungen, Bequemikeitten undt Pflichten, vormitt sie E. E. Rade vorhin fürhafft hinfüro nach Lhengutts Rechte zu besitzen und zu gebrauchen nhur allein E. E. Rade die Jurisdiktion, Hoheitt undt der Warzins als 24 sz. jherlich auf Ostern zu erlegen vorbeheldtlich*¹⁶⁾). Es dürfte doch keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Bezeichnung: *zwene Bauwren* mit Namen Jacob Arnsz und Jacob Weckis nicht die Gesindeswirte, sondern die auf der hohen Beverbecke liegenden und nach Lehnngutsrecht verliehenen Gesinde gemeint sind, zumal noch hervorgehoben wird, dass für sie ein Grund- oder Anerkennungsziins von 24 Sch. jährlich dem Rat zu entrichten ist und der Rat sich die Jurisdiktion und Hoheit über sie vorbehält. Dieser Vorbehalt wäre insbesondere darin zum Ausdruck gekommen, dass, wenn die Gesindeswirte, ohne Erben zu hinterlassen, verstorben wären, der Rat und nicht der Beliehene, Eck, die Gesinde von neuem zu besetzen gehabt hätte. Ferner: 1597 wurde dem Landvogt Eberhard Hauszmann aus der Stadt Landvogtei gegen einen Grundziins von 2 Mark jährlich verliehen *ein Bauer genannt Laze und ein Einfüszling genannt Detloff mit aller derselben Nutz, Vorteil und Bequemigkeit zu gebrauchen und zu besitzen*¹⁷⁾).

¹⁴⁾ JRA. 19 S. 139.

¹⁵⁾ JRA. 19 S. 170.

¹⁶⁾ JRA. 19 S. 168.

¹⁷⁾ JRA. 21 Denkelbuch des Rigaschen Rats 1530 -- 1651 S. 231.

Wenige Jahre später, 1606, wird dem Oberkämmerer Johann Friedrichs verliehen *der Kilkenpaggast mitt den zweien für diesmal besetzten Kilcken und lintematz wie auch allen andern vnbesetzten gesinden, ackern, feldern, heuschlegen und anderer zubehör . . . diesz alles soll wolgemelter Herr Friedrich laut eines sonderbarn vom Erb. Rath ihm gegebenen Lehnbrieffs zu seinem und seiner hauszfrauwe lehtagen besitzen geniessen vnd gebrauchen*¹⁸⁾. Bauer in der einen und Gesinde in der andern Urkunde werden gleichbedeutend als Bezeichnung für den Hof mit Acker und Heuschlag und sonstigem Zubehör gebraucht.

In allen diesen Beispielen sind Gegenstand der Leihe die Gesinde und ihr Inhalt der Anspruch auf die in Zins und Arbeit bestehenden Leistungen der Gesindeswirte, während die Gerechtigkeit nach wie vor dem Landvogt zu entrichten war. Der Gesindeswirt hat nur zeitweilig den zum Empfang der Leistungen Berechtigten gewechselt, wie auch heute der Pächter beim Verkauf des Landes, der Mieter beim Verkauf des Hauses sich den Wechsel in der Person des Berechtigten gefallen lassen muss.

5. Von der Unfreiheit wesentlich verschieden war die Knechtschaft oder Drillschaft. Sie bestand in einer zeitweiligen Einschränkung der Freizügigkeit, verbunden mit der Verpflichtung zu Dienstleistungen an eine bestimmte Person. Die persönliche Freiheit wurde durch sie nicht berührt. Die Knechtschaft konnte nur durch gerichtliches Urteil wegen Zahlungsunfähigkeit und auch nur auf die Dauer von höchstens zehn Jahren begründet werden. Die Zahlungsunfähigkeit konnte einmal bestehen in der Unfähigkeit eines Schuldners, seinem Gläubiger gerecht zu werden, so namentlich gegenüber dem Grundherrn oder dem Gutsherrn wegen rückständiger Zinse oder Darlehensschulden, dann aber auch in der Unfähigkeit, eine richterlich auferlegte Strafsomme zu zahlen, sei es, dass die Strafe unmittelbar in einer Geldsumme oder in dem Lösegeld von einer Strafe an Hals und Hand bestand. Der Verurteilte wurde Knecht des Gläubigers für eine bestimmte Reihe von Jahren, konnte sich aber jederzeit durch Zahlung des Schuldrestes oder einer Mark für jedes noch ausstehende Jahr freimachen. Entlief ein Schuldknecht und wurde er zurückgefordert, dann konnte sein neuer Dienstherr die Auslieferung seines Knechtes durch Zahlung der geschuldeten Summe abwenden. Der Gläubiger hatte also kein Recht auf die Person des Schuldners¹⁹⁾. War ein Bauer zu einer Geldstrafe verurteilt und konnte er die Strafe nicht sofort zahlen, musste er Bürgen stellen, verfiel also nicht sofort der Knechtschaft²⁰⁾.

¹⁸⁾ Fragm. B. 2 Bl. 320. ¹⁹⁾ Müller, Die livländische Agrargesetzgebung (Riga 1892) S. 4 II. LUB. VII 206 v. J. 1424. JRA. 25 1464: Die Landvögte zahlen i. J. 1463 den Rastyerven für zwei olaische Bauern ein Lösegeld von 22 Mark. Die Rastegerven besaßen das Gut Orellen. LG. I 409. 254. ²⁰⁾ Fragm. B. 2 Bl. 468.

§ 18.

Bürgerhöfe und Stadthöfe.

1. Die Bürger besaßen ihre Höfe entweder als Eigen oder zu Grundzinsrecht. Doch hat vielfach eine Vermengung dieser beiden Besitzarten insofern stattgefunden, als zu einem zu Eigen besessenen Hof ein Acker oder ein Heuschlag zu Grundzinsrecht hinzuerworben worden war oder umgekehrt mit einem zu Grundzinsrecht besessenen Hof ein zu Eigen besessener Acker oder Heuschlag vereinigt wurde. Ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen ihnen nur insofern, als es verboten war, auf zu Grundzins besessenem Lande ohne Einwilligung des Rats Gebäude zu errichten. Vernichtete und eingegangene Höfe durften aber wieder aufgebaut werden, auch wenn inzwischen ein Wechsel in der Person des Besitzers stattgefunden hatte¹⁾. Vereinzelt findet sich auch die Erbpacht, d. h. der Bürger erhielt von dem Rat ein Grundstück zu frei vererblichem und frei veräußerlichem Recht gegen einen jährlichen Zins, der in einem Anteil an allen gewonnenen Früchten bestehen sollte²⁾.

Seinen Hof mit Acker und Heuschlag nutzte der Bürger in der Weise, dass er ihn durch einen Hofmann, Hofkerl, muische-neeks, hin und wieder auch puzmuischeneeks genannt³⁾, bewirtschaften liess. Der Hof wurde dem Hofmann mit bestelltem Winterfeld übergeben und musste ebenso wieder abgegeben werden. Hatte er mehr eingesät, so hatte er beim Wegzuge Anspruch auf die halbe Ernte von dem Überschuss. Da der Hofmann auch die Sommersaat erhielt, musste er beim Wegziehen eine gleich grosse Menge an Saat, wie er sie erhalten hatte, auf dem Hof zurücklassen⁴⁾. Ackergerät, Pferde und Vieh waren Eigentum des Hofherrn. Der Hofmann haftete daher ihm für allen Schaden, der durch nicht ordnungsgemässen Gebrauch entstanden war⁵⁾. Die Gebäude mussten vom Hofmann in gutem Stande erhalten werden. Um die Wirtschaft in ordnungsmässigem

¹⁾ Vgl. § 4 Anm. 12; ferner: Zwei Bürger hatten zum Austrag von Grenzstreitigkeiten das Landgericht angerufen; die Landvögte entscheiden: jeder Teil solle behalten, was er im Gebruchte nutzbar gemacht habe; was sie aber ferner frucht- und nutzbar machen, solches sollen sie secundum Mutinensem auf sieben Jahre zu gebrauchen haben und nach Ausgang derselben Zeit sich Einem E. Rathe präsentieren und den gebührlchen Warzins darauf verordnen lassen. Fragm. B. 2 Bl. 274: 1604 August 10. ²⁾ EB. I 140 a (1393). ³⁾ Fragm. B. 2 Bl. 468: 1610 Mai 19. ^{4) 5)} Fragm. B. 2 Bl. 332 den 16. August 1606: Der Hofkerl Michel klagt, dass der Herr ihm das Korn vom Hof vorenthielte. Ringenberg (der Hofherr) erklärt: es sei gemeines Landrecht, dass ein Bauer soviel an Korn zurücklassen müsse, als er auf dem Hof vorgefunden; der Kerl habe ihm nicht ein halb Jahr zuvor aufgesagt; ein Pferd sei verloren; Krampen habe er mitgenommen. Kläger erwidert: er sei vom Beklagten weggejagt worden; er habe nur 1½ Lof Korn anfeuglichen gemeinet, dieselben 1½ Lof wieder eingesät; die Krampen

Gang erhalten zu können, sind dem Hofmann alle durch Unglücksfälle, Naturereignisse, namentlich auch durch feindlichen Überfall verursachten Schäden durch den Hofherrn zu ersetzen⁶⁾. Die Vertretung des Hofes vor dem Landgericht namentlich bei Grenz- und Wegestreitigkeiten, war in jedem Falle Sache des Hofherrn⁷⁾. Für Handlungen des Hofmanns haftete der Hofherr Dritten gegenüber nur insoweit, als sie die Bewirtschaftung des Hofes betrafen oder auf seine Anordnung ausgeführt worden waren⁸⁾. Für seine aufgewandte Arbeit erhielt der Hofmann als Lohn die Hälfte der Ernte⁵⁾. Die Teilung wurde regelmässig im Herbst vorgenommen. Beim Heu fand die Teilung in der Weise statt, dass der Hofmann das Heu auf den Heuschlägen in Kujen stapelte und der Hofherr die von ihm gewünschten Kujen auswählte. Die gewählten und bezeichneten Kujen blieben dann für Gefahr des Hofherrn auf dem Heuschlage stehen, bis er sie abholen liess⁶⁾.

Beim Korn erhebt sich die Frage, ob das gestapelte Getreide oder das ausgedroschene Korn geteilt wurde. Für eine Teilung des Getreides spricht die Tatsache, dass die Teilung im Herbst geschah, es sei denn, dass man annimmt, dass die Teilung auf Grund einer Schätzung geschah, was mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. In der Klageschrift des Bürgermeisters Nikolaus Ficke wider seinen Mithofbesitzer vom Jahre 1564 heisst es zwar einmal: *he scholde mit mi up de gedachte hove varen und mit den Buren delen und sin parth van den fruchten des feldees entpfangen*, an einer andern Stelle aber: *he solde woll don und mith mi up de vorgedachte hove varen und alldar sin anpartt an korn und hoyge entpfangen*. Da aber die Zeugen aussagen, dass der Anteil des Beklagten am Korn alljährlich in einen besonderen Kasten in der Klete geschüttet und dort aufbewahrt worden sei, so ist anzunehmen, dass ausgedroschenes Korn abgeteilt worden war.

gehörten ihm; das Pferd hätten die Tagelöhner gebraucht und verloren. Die 5 Immenstöcken seien ledich gewesen, einen Stock habe er dazu gekauft, 3 habe er mitgenommen; 2 Schafe und 2 Schweine haben die Wölfe gefressen. Ist erkannt: Weiln der Kerl im ersten Jahr des Roggens nicht genossen, als ist er wiederumb soviel zu hinterlassen nicht pflichtig; für die weggenommenen Krampen soll er 10 Mark zu Straf geben; die Hälfte des eingesäeten Roggens gehöre ihm; die vorhandenen Immenstöcke sollen auf die Hälfte geteilt werden; der Schweine und Schafe ist der Bauer, sintemal er dafür gebüssel, notlos erkannt; dem Pferd soll er nachforschen und dafür haften. ⁶⁾ Vgl. Beilage 3. ⁷⁾ Fragm. B. 1 Bl. 2. 83. 125. B. 2 Bl. 262. ⁸⁾ Fragm. B. 2 Bl. 101, 1601 Oktober 20: Hans Koken Hofkerl mit seinem Knechte und Sillebreus Söhne mit ihren Knechten hatten 2 Polen erschlagen und beraubt. Der Hofkerl war dann entlaufen. Der Herr des Hofkerls wurde auf Schadenersatz verklagt. Die Rechtsfinder urteilen: Koke als der Herr des Hofes ist nicht schuldig dafür zu haften.

Die Lösung des Verhältnisses zwischen Hofherr und Hofmann war an eine Kündigung gebunden und zwar musste die Kündigung ein halbes Jahr vor dem Schluss des Wirtschaftsjahres, der allgemein auf den Tag St. Georgii, den 23. April, fiel, erfolgen⁹⁾. Eine willkürliche Lösung des Vertrages, sei es, dass der Hofmann das Land vorzeitig verliess, sei es, dass er den Dienst nicht antrat, berechnete den Hofherrn zur Forderung einer Entschädigung¹⁰⁾.

2. Wenn auch die Stadt Riga keine Amtshöfe mit Ackerwirtschaft besessen hat, so werden doch in diesem Zeitraum wiederholt Höfe der Stadt erwähnt, auf denen Korn ausgesät und geerntet wird. So in den Kämmereregistern des 14. Jahrhunderts Brunekins Hof, der grosse Hakens Hof und Papes Hof¹¹⁾; in den Berichten der Landvögte des 15. Jahrhunderts: Stockers Hof, Sille Claus Hof, Osenbrugges Hof und der grosse Meyen Hof¹²⁾; im Bericht der Landvögte von 1577 – 1578: fünf auf Halbkorn verliehene Höfe¹³⁾. Das waren frühere Bürgerhöfe, die der Stadt heimgefallen oder von ihr angekauft worden waren und zeitweilig bis zu ihrer Weiterverpachtung durch Beamte der Stadt bewirtschaftet wurden. Die alten Stadthöfe Babat und Putker-Bikkern waren nur Viehhöfe¹⁴⁾.

Eine besondere Aufmerksamkeit beansprucht der Stadttacker hinter dem Sandberge, am Wege nach dem Georgenhospital diesseits der Gertrudkirche. Dieser Acker war 1330 und hierauf 1340 auf je 10 Jahre Hinrick Kopenhagen für 1½ Mark jährlich verpachtet gewesen, worauf ihn Johannes Sost auf 15 Jahre zu einem Pachtzins von 2 Mark jährlich erhielt. Dann pachtete ihn Gillebeke für die Hälfte der Ernte. Ende des 15. Jahrhunderts war er Hinrik Voss gegen eine Jahrespacht von 22 Mark verliehen. Nach seinem 1494 erfolgten Tode wurde der Acker seiner Witwe für dieselbe Pachtsumme auf ihre Lebenszeit überlassen. Nach ihrem Tode ist dann dieser Acker, der Vossenhof, von dem Rat selbst bewirtschaftet worden. Nach des Bürgermeisters Jürgen Padels Bericht hat der Acker im Jahre 1549 27 Lof Roggen, 24½ Lof Gerste und 39 Lof Hafer ge-

⁹⁾ Fragm. B. 2 Bl. 509: 1611 Juli 13: Remmerd Meier klagt über Franz Graffs Hofkerl: er sei von ihm als Muisenek auf seinem Hof angenommen worden, habe aber die Zusage nicht gehalten, sondern sei wieder weggegangen, wodurch er, Meier, Schaden gehabt, bat daher, jenen zu bestrafen. Beklagter erklärt, dass des Klägers alter Kerl ihn abgewiesen habe. Rechtsfinder: 10 Mark dafür aberkannt. ¹⁰⁾ LR. II 273. 345. RK. I S. 20: *Brunekini terra*. RK. I S. 63: Papes Hof für 25 Mark gekauft. S. 65: Cincken Heuschlag für 5¼ M. gekauft. S. 20 u. 39: Hakens Hof. ¹¹⁾ JRA. 19: 1402. C9. 11. 12. 18. 46: Sille Claus u. Stockers Hof. JRA. 19: 1460 Osenbrugges Hof für 50 M. gekauft. Der Meyen Hof war der spätere Kilcken-Pagast. LR. I 188. II 133. RK. I S. 280. Zwei KR. S. 51. JRA. 28 S. 10 f. Er wurde 1606 Joh. Friedrichs verliehen. Fragm. B. 2 Bl. 320.

¹²⁾ JRA. 28 S. 13. ¹³⁾ § 12, 1.

liefert. In den Jahren 1577 und 1578 betrug die Ernte 1 Last 10 Lof und 1 Last 12 Lof Roggen bei einer Aussaat von 18 Lof 4 Külmet im Jahre 1577¹⁴⁾. Der Ertrag ergab also nur 3 Korn.

Beilagen.

1. Beilage.

1232 — —

Verordnung des Rigaschen Rats über die Nutzung der Stadtmark.

O. Perg. JRA. caps. a. Auf der Rückseite: A IX; de agris et mansis quantum tenent reddere. privilegium S. Rigensis quid agros secundum Mutinense privilegium de novo occupantes post elapsos octo annos liberos quotannis persolvere debeant. Prima lex et constitutio Civitatis Rigensis de terris in Marchia Civitatis a civibus occupatis, vel occupandis, de censu et proprietate earum etc. 1232. Siegel in weissem Wachs an Pergamentstreifen: Umschrift: SJGJLLVM BVRGENCJV J RJGA MANECJV †. Siegelbild: Mauer mit zwei Türmen, zwischen ihnen zwei aufrecht stehende Schlüssel mit nach aussen gerichteten Bärten; zwischen den Schlüsseln ein Stab mit einem Kreuz. Dasselbst eine zweite Ausfertigung der Urkunde, die LUB. I 114 abgedruckt ist; die Abweichungen sind hier in den Anmerkungen angegeben.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Vniuersis in Christo Jesu fidelibus presentem paginam insipientibus A. aduocatus, Th. de Berewich, Jo. de Horehusen Ceterique Consules Rigenses. eo tempore quo venerabilis pater Dominus Wilhelmus Mutinensis episcopus qui^{a)} tunc apostolice sedis legatus in Riga permansit in eadem^{b)} constituti pacem, gratiam et salutem in eo, qui vera salus est omnium. Quoniam^{c)} suboriri solet de gestis hominum multa calumpnia nisi lingua bonorum testium robor adhibeat aut scriptura. Igitur^{d)} vniuersorum discretioni tam presentium quam futurorum dignum duximus insinuandum^{e)} ac propatulum esse volentes, quod nos post ordinationem a domino iamdicto Wilhelmo Mutinensi episcopo et tunc apostolice sedis legato super diuisione terrarum Liuniensium confirmatam, gratiam quam diuina clementia disponente nos de benignitate sua percipimus pluribus communem et plures nobiscum in ea^{f)} participes esse volentes^{g)}, quando marchiam nostram ab eodem Domino Wilhelmo nobis assignatam^{h)} contribulibus nostris manus assignantes perpetuo sub hac porrigimusⁱ⁾ conditione scilicet quod

¹⁴⁾ LR. I 198. 199. II 312. 304. III 317. NL. S. 68: 1475: der dazu gehörige Heuschlag. Mitteilungen B. 13 S. 291 ff. JRA. 28 S. 3 u. 9.

^{a)} ac. ^{b)} in eadem fehlt. ^{c)} Quia. ^{d)} Quapropter. ^{e)} insinuandum. ^{f)} ea. ^{g)} cupientes. ^{h)} assignatam. ⁱ⁾ porreximus.

vniversi et singuli qui de nobis mansus acciperunt^k) ac nouellas faciunt, ad octo annos pro labore suo libere ac sine vlla census exactione possidebunt^l), quibus expletis de quolibet mansu dimidium fertonem et de dimidio mansu vnum loth quod vulgariter^m) sic dicitur persoluentⁿ), ac suis liberis et^o) amicis hereditario iure donare libere poterunt^p). Attamen vendere non debentes nisi suis conciuibus, ne ciuitas hinc inde vllum patiatur detrimentum, nec aliquibus claustralibus poterunt conferre. mansus vero sic ordinauimus, quod quilibet mansus triginta agrorum iugera, que in teutonico^q) morgen vocantur, haberent. Jug[er]us agri autem quilibet qui teutonice morgen appellatur quadraginta in longum et decem mensuras virgarum quibus mensuratur in latum haberent. Volumus etiam et monemus^r) ut siquis proprios habeat agros et contiguos agris ciuitatis^s), ita conseruet, ut tempore transacto, cum mensurentur agri sincera conscientia et salua fide secure dicat, hic meus proprius ager terminatur. Ne quis autem in posterum infringere vel mutare temere presumat presenti littera factum nostrum ac^t) sigilli ciuitatis appensione corroboramus. Presentibus Alberto Hutnordinc. Hermannno Nogete. Ludolpho trans rigam^u). Wernhero et socero suo Wichgero. Regenbodone. Godefrido iuxta portam. Bernhardo de Monasterio. Hermannno et Bernhardo^v). Arnolde de Saizt. Walderico. Thiderico de wenda. et fratre suo Haraldo^w). et^x) aliis quam pluribus.

Datum in Riga anno dominice incarnationis MCCXXXII^y).

2. Beilage.

1486 April 18.

Der Rigasche Rat verkauft den Lauteren-Hof den Vormündern der Kinder Cord Baartmans. 1486 April 18.

ÄRA. Urkunden; Transsumpt in einer vom Notar Johann Koke beglaubigten Abschrift einer Urkunde des Rigaschen Rats vom 29. Oktober 1501, abgedruckt LUB. 2. Abt. B. 2 nr. 839. Regest: LG. I 567.

Wy Borgermeister und Radtmanne der Stadt Ryge don kundt wittlick unde apenbar vor alsz weme unsz und unse Nakomelinge in unde mitt dusseme unsen apenen vorsegelden Breve warliken bokennende unde tugende, datt wy den Ersamen unde wollwysen Mannen heren Lambert Hulscher Borgermeister, Hinrick

^k) receperunt. ^l) possiderent. ^m) wolgariter. ⁿ) persoluerent. ^o) ac. ^p) possent. ^q) vulgariter. ^r) et monemus fehlt. ^s) nostre ciuitatis. ^t) et. ^u) Transtigam. ^v) Hermannno Vunken et Bernhardo genere suo. ^w) noch: Menolpho. Bernhardo Albo. Hellenwico Nauta. Sifrido Frederico de Lubeke. Thiderico Longo. ^x) atque. ^y) noch: Anno primo pontificatus domini episcopi Nicolai.

Moller Kersten Herberdes Radtmanne unde Wellmer Mey Borger unser Stadt Ryge vullmechtigen vormundern zellige Cordt Baertmans nagelaten Kinderen recht unde redeliken vorkofft hebben vor twehundert unde twintich Marck Rigesch, de wy an reden uthgelechten Gelde in unsen groten mercklicken unde schwaren Nöden in unser Stadt nutt beste wolfart unde fromen angelecht genzlick vull unde all entfangen hebben unde dar tho umme sodaner fruntschop in sodanen unsen Nöden gutt-willichliken bowesen und gedaen, einen hoff, Lauteren hoff genömet, belegen negest zellige Schier Engelbrechtes have deme Godt gnade mitt aller tobehoringe Inrentinge unde Nuttsamheitt tho water unde tho lande nientes buten boscheiden erfflick tho besittende en unde oren rechten Erven efte holder dusses breves mitt eren erer rechten Erven willen vrigh unde vredesaem to brukende sunder jemandes vorhindernisse insage unde alle Argelist unde wes an hoyschlege up der Pele unde Oleckte benedden herr Lambert Hulschers hofe efte anderswor unsz thobehörende dede man nu upp dem have sinde gebruket unde tho siner Nutt gehatt hevet, solen se unde erer rechten Erven bruken und bositten unde de drudde Koye hoyges daraff geven ofte de werde deme LandtVagede darover tho radende, unde weres sake, dat se ere rechten Erve negest vrunde efte holder dusses Breves mitt eren unde erer Erven unde vrunde willen in thokomenden tyden den ehrgeschreven hoff mitt der thobehoringe wo vor steytt vorkopen vorpanden edder voranderen wolden, solen se ere rechte Erven efte holder dusses Breves mitt erem willen unsz unde unsen Nakomelingen sodanen hoff boven berörrt anbeden vorkopen edder vorpanden unde in neue vromde unde geistlike hande to bringende, sunder unsz unde unsen Nakomelingen to gunnende vor alsz weme, des tor tuchnisse und Orkunde der warheit is unser Stadt Ingesegell wittliken an dussen unsen Breff gehangen, de gegeben unde geschreven isz in Ryge in den Jahre nha Christy gebort unses heren dusent veerhundert im sosz unde achtentigsten Jahre am Dinxdage na Jubilate.

3. Beilage.

1564 März 11.

Bürgermeister Nicolaus Ficke klagt wider seinen Schwager Paul Kerstens und bittet um Verhör der vorgestellten Zeugen.

O. Prot. des Landgerichts. RStA. Landvogtei-Protokolle: Fragmenta B. 1 Bl. 31/32.

Erbar vorsichtiger Wollweyser her Borgermeyster und Landtvogt, Ick kanu I. Erb. W. nicht vorbergen sonder moth dersul-

vigen klageswise tho erkennen geven, wo dat ick sampt minen Schwegeren unser VII personen lyke na IIII hove geerffet hebben van selige IIsen Lonings der godt gnedig sy, dusse IIII hove hebbe ick tho mi gekolft anno vofftich vann viff personen¹⁾ und sindt mi ehre viff partte vor dem Erbaren Landtgerichte upgelathen ock indt Landtbock vortekent²⁾ worden, uthbenamen Pawel Kersten sin sovende Parth, dat wolde he nicht vorkopen. So hebbe ick ehm und den anderen Schwegers alle, de dartho horeden vorlangest nha ohrem begere eine schriftlike Reken-schop avergeven, dar de viff personen alle wol mede thofreden wehren, uthbenamen Pawell Kerstens; dem benogede dar nicht ane. So hebbe ick Pawell Kerstens tho vele mahlen in frundt-schop ansegen laten, he scholde mit mi up de gedachte hove varen und mit den Buren delen und sin parth van den fruchten des feldes empfangen, wente ick dachte idt nicht lenger tho vorwaren, so dar schaden bi geschege, wolde ick edder de minen dar nicht tho andtworden. Wat he mi darup hefft tho-entbeden laten, werden dejennen wol thugen, de ick tho ehm gesandt hebbe. Also dat sin andel de an den fruchten des feldes van dat jar drie und vofftich beth nhuher all dar up den hoven gebleven ist. Anno LVIII tuschen Winachten und vastel-avende leggen dar up den hoven umme her de heren Chunthers van Goldingen und Dobbelen mith ehrem kriegszvolcke und Eddelluden und nehmen do min hoyg mith dem sinen wech; des jares darnha anno LIX vor Lichtmissen, do quam de leidige Russe hir und ertogede sick grwlick mith mordeu und Bernen und brande alle dat korn mith dem Klette aff, dat mine midt den sinen und vorde alles wech, so dar noch vorhanden was, so idermenniglich noch woll bewust ist, Godt bettert. So hebbe ick de armen vorbranden und beroveden lude de alle des ehren berovet wehren, nha dem brande wedderumme mith korne, perde, gelde und aller nottorft entsettet und de hove mit groter uncost wedder upbwen lathen, so vele mogelick, also dat de armen vorbranden und beroveden lude vordan mochten de fruchte des feldes innehaben nach oldem gebruck alse dat gebrucklich ist; und ick hebbe den folgenden Michaelis Pawell Kerstens bidden und ock van wegen des rechten ansegen lathen, dat he midt mi up de gedachte hove faren wolde und de fruchte des feldes delen midt den Buren und dat he edder sin fulmechtiger sin andeel empfangen dede; ick gedachte dat dar nicht lenger tho vorwaren, schege dar schaden bi, als vor disser tith geschen were, dar dachte ick edder de minen nicht tho antwerden. Nha dusser thit hebbe ick alle jar up dem hervest Pawell Kerstens laten bidden bi minen jungens und den Buren, de up den hoffen wanen, ock

¹⁾ 2 Brüder Geysmar, Else Konnestoppes, Bulow und Rode. ²⁾ NL. 335—338.

mith vorloffte des Rathen laten ansegggen, he solde woll don und mith mi up de vorgedachte hove varen und alldar sin anpartt an korne und hoyge entpfangen, also ick sodans alles woll bewisen kan, dewile he idt overst nicht heft entpfangen willen, so is idt also van jaren tho jaren bestande bleven van dem LIX jare beth dat Koningklicke Mayestedt tho Palen etc. kriegsvolck an dissen vorgangen hervest sich hirumme de Stadt her hefft gelegert und hebben also dat hoy wech genahmen und vortert dat olde mith dem nyen und dat sine mith dem minen und hebben also van den kriegsluden in allen minen veer hoffen beide Rutter und Perde gelegen und nicht allene dat mine mith dem sinen sunder ock den armen luden alle ehre hoy und stro upgefodert, so dussen gegenwerdigen Bwren alles woll witlick is, de thom deel vor dem Ruschen brande up den hoven gewant und thom deel noch up den hoven wahren und thom deel de in der naberschop umme her wanen also nomlick wo hierna volget: Peter Dumpe, Peter Lubbe mith sinem sone Michell, Item Laurentz, It. Martin Gevell, It. Petter Wirtte, It. Hanse, It. Matz und sin bruder Andres, It. Bartholmeus Soutin, It. Hinrick Knippe. Bidde derwegen gantz dienstlich Jwe Erb. W. wolle unbeschweret sin itzgemelte Bwren up vorgande Punct thom vlitigsten tho examiniren und ehre gerichtliche bekentnis vorteken tho laten, my ock tho hulpe und stur mines rechtens under E. E. Rades Ingesegell mede tho delen. Sodans will ick umb Jwe Erb. W. wedderumb tho vordenen und tho vorschulden ider thit gantz willig befunden werden.

Jwer Erb. W. gehorsamer mitborger Clawes Fickenn.

Auf der 4. Seite: Her Nicolas Ficke ubergebene Articul dar auff etzliche bauren verhoret wurden.

Ferner: Producertt denn 11 Marcii Anno etc. 64.

Den 11. Marcii Anno etc. 64 her Jurgen Padell Oberlandtvogt G. g. Radtman Nicolas Ficke uberreicht eine Schrift und bittet die vorgestellten Zeugen zu vernehmen. Peter Dumpe, Peter Lubbe und Martyn Gebell sagen aus: „das vor der Zeitt, als die heren dieses landes anfenglich zu veld gezogen sie sampt andern Bauren so auf heren Nicolas Ficken hofen woneten wol funff jar bevoren von jaren zu jaren das hoy als zwo kuyen, so Pawel Kerstens zu seinem anteil zugekommen an einen besondern ort gesetzt und geheget, das korn auch ins kleit in einen besondern kasten geschuttet, auch wher ehr als Peter Dumpe sampt Peter Lubbe einmal zu Pawel Kerstens ausz heren Nicolas Ficken geheisz gegangen und ihm angezeigt, das sein hoy und korn so ihm zu seinem parte zukeme woll vorwaret where und das ihm her Nicolas Ficke anzeigen und vormelden liesse, dasselbe zu empfangen oder empfangen zu lassen.“ Kerstens habe ihnen

darauf eine grobe Antwort gegeben. Das Heu und das Korn sei dann durch die Kriegsvölker der Komture von Goldingen und Doblen, der Moskowiter und endlich des Königs von Polen theils verfüttert, theils weggeführt worden. Die Zeugen Hans Tymmerman und Peter Wirte bestätigen, dass das Heu und das Korn des Kerstens immer besonders auf dem Heuschlage und in der Klete aufbewahrt und durch die Kriegsvölker verbraucht worden sei.

4. Beilage.

1602 Maerz 3.

Von der Stadt Riga Grentzen Herrn Eberhardt Hauszmans bericht. 1602. Maerz 3.

Entwurf Pap. 1 Bogen ohne Unterschrift. Auf der 4. Seite: Limites Ciuitatis. ÄRA. IV. 9. 3.

Erstlich antagende vor S. Jacobsporten, dar ein graue twischen des Statthalters vnd des Herrn Burgermeisters vnd der Stadt Apotekers Michel Gärten, wente in datt flettken, so der Spenckhausen garten, Kassepogen vnd Detzing entlangst in die Depena flütt, de Depena langst in die Düna vnd fort went an des ietziges David Hilckens Holm, dar der Stattburen Wilcke, Garne vnd Pimpe wohnen. Van dar afftagende vnd laten den Mollegrauen vnd de 10 gesinde mitt namen Ablockseime, so dem Schlote Riga thokomen, vp de lincke handt liggen, wente an de Stindtsee, dar de Starast wohnet mit namen Piltten, dar vnsere Stattburen fry in tho fischen hebben, de Stindtsee immer langst benup den Dam vnd de Brücken vorby, wente gegen des Herrn Vlenbrocks Brücken¹⁾, bauen der Stadt buren Messesirx, dar etzliche fürenböme by einander stahn, vuer de brugge midden dorch den hoff, neuen der Rien, dar ein bercke vnd Lінде steilt, glick auer dat Water, dar ock 3 offte 4 fürenbome stahn, dar dat wedder ingeschlagen, van den fürbomen vp de lincke handt, wente an enen olden Eckenbom, van dar aff vp 2 gestrümpelte getoppete strümpe Innenbom in der lecken, welcke haiff tho Kerckholm halff der Stadt gehorich, darby vp de lincke handt ein gesinde mitt namen Daugellen, dem Herrn Stopio thogehörig, van dar aff glick dorchthogande, wente nicht weit van S. Herrn Meppens hoff vp dem Rummel, dar ock etzliche grote furen bome stahu, den vorigen bömen bey Messesirx vnd gegen Vlen-

¹⁾ Am Rande: *Vth der see in Salack sinem gesinde stracks vp Messesirx dar fürenbome steen vp Vlenbrocks bruggen. Van Salack wente an de bruggen. Den ende van dem holm hefft Messesirx im gebrucke.*

brocks hoff ouer glick, vnd also in de Düna vp dem Rumel gerade, dar Meppen sine Herberge steiht. Van dem Rumel henaffen wente an Hintemas Lande ende, dar ein klein oldtt bömcken steitt, dar dan des Blomendals lande angan, de Düne entlangest wente vp den Kengeraggen by den gesinden, so von oldes de Putten geheten den Kloster Jungfrawen gehörich, dar dan ere grentzen de Düna henaffen geitt, wente vp den Kengeraggen. Tho lande geit vnser Stadtgrentze van der Kerckholmischen grentze an, den rechten hellen groten Landtwech tho beiden siden affen tho kamen von Hintemas landt Ende wente an Jauzan, dat gehöret tho Blomendal, tho beiden syden wente an broder Bartoldes möle, vp dusse halue van broder Bartoldes möl gehöret tho beiden siden vnsern Stadtbürgeren Lüttke Hein vnd Thomas thor Mölen, de olde Düna langst wente an vnser Stadt vnd wedderumb an den grauen, dar men ersten angefangen, vnd ist hie nichts twischen, als des Kelners acker, so dem Kloster thostendig. Item dat water, so vp der Klostermöle flud, dar ietzt der Paul vp arbeitet, gehöret gantz der Stadt tho, bi broder Bartoldt olde gebuwe. Ingleichen alle de holme, so van Dalen in der Düna liggen, gehören der Stadt, wenthe an des Szelen holm vthbenomen den Meisterholm. By Zelenholm licht ein holm, Koltzholm genaund, der gehöret der Stadt tho.

De ander halue der Dune, der Stadt grentzen.

Van Meppenhoff thwer ouer den Rummel dorch den Holm Dalen ouer de Düna vp enen Peener, dar itz der Stadt bur Bokum wohnet, den Poener entlangest wente vp de Misse langest de Misse Schadding vorby wente vp de straute vnd delet sick de Misse thwischen Schadding vnd der Strautte, dar de Misse enen holm macket, darvp etzliche klene home stan, welcken Holm der Hertzog vor sick verthedigen wollen, ock etzliche balcken daruon fuhren laten, idt hefft sick auerst befunden, dat de Holm der Stadt gehorig, da im drögen sommer flütt de rechte strom der Misse nicht vp vnser haluen, besondern is dröge. Van der Strawten an dar der Stadt holtwechter wohuet, dorch den wald, wildtnisz vnd gebrückede stracks WestNordtWest thogande, wenthe an de Altzauw, welke vth der Babetschen See flüth in de Ahe, ouer de Altzow tho gande wenthe vp de Ahe, dar ein grot Eckenbom steiht, vnd bauen dem Bom der Hertzog sin gericht laten vprichten, vnd licht de gantze Babitsee in vnserem gantzen Landt refer²⁾. Van dem Eckenbom de Abe henaffen de Babitgate vorby, wenthe an Bullering sinen olden Hoff, dar itz de Hertzogin ehre fehre hefft, dar vnser Stadt grentzen Landtweg angeitt, den Bullischen wech genant, wente an Hambach, dar ein steiner Crütz stehit vp der echter siden des Ordens wapen, vp der

²⁾ Am Rande: *De halffe Ahe gehört der Stadt, van dem gericht bouen wente in de Düne.*

andern siden der Stadt wapen, van dar thwer ouer de Spille langst den vpgeworpenen grauen, so thwischen S. Herrn Rotgero³⁾ vnd Hambachs Landen geitt, wente an Vraders⁴⁾ hoff, van dar aff der Stadt bur Secus, Bastian Helmans, Tastius vnd Timmermans Hoff, wente an des Hilligen Geistes Hoff, dar sick des Hertzogen buren vnd Lande endigen.

Twischen Vraders vnd des Hilligen Geistes hoff hinder des Hertzogen Buren Suckausz, Sunszmeisen hebben der Stadt Buren heischlege, wente an Hudden Hoff, fast 64 Koyen offte mehr, ohne vnser berger Hoischlege. Harde benedden des S. Geistslande, dar der Stadt hoff Molnen genant licht, an der Düna, von dar aff langest de Düne immer henuppen wente an den Rummel, dar erstlick angefangen. Alles was in diesem Kreis begriffen, gehöret der Stadt zu. 3. Martii 1602.

5. Beilage.

1604 Februar —

Protokoll über eine Beschreibung der Grenzen der Mark der Stadt Riga im Februar 1604.

Protokollbuch der Landvogtei S. 39—43. OE. IV E. 5.

Revisio limitum sive finium Civitatis Rigensis facta mense Februario Anno 1604.

Nachdem ein Erbahr Hochweiser Rath dieser Königl. Stadt Riga jetzigen traurigen Zustandt beyder dieses Landes und der Stadt bey sich erwogen und darbey zu Gemüth gezogen, dasz wieder durch Verhänguñsz und Straff desz Allmächtigen in wenig Jahren geschwinde Veränderung sich zugetragen und hiezwischen viele fürnehme und erfahrene Persohnen sowohl auszm Mittel E. Erb. Raths alsz auch der Gemeinen Bürgerschaft imgleichen die alten LandtBauern dieser guten Stadt mit Todt abgangen und der Auszgang dieser schnellen Leufte, Veränderung und Kriegszwesen dem allwissenden Gott allein bekandt, Als ist wohlermeldter ein Erbahr Rath nicht unbillich bewogen worden, ausz guthertziger und getrewer Sorgfältigkeit der lieben Posteritet zum Besten der Stadt Markung und Grentzen, so lange noch etzliche wenige Persohnen, die zu deszen Wissenschaft haben, im Leben übrig, besichtigen und gehen laszen und haben derowegen ausz Ihrem Mittel die Ehrenvesten Hoch- und Wohlweisen Herren Eberhardt Hauszmann, H. Frantz Graffen Landtvögdte, H. Henrich

³⁾ Rotger v. Depenbrock NL. 638.

⁴⁾ Mathias Hurader. Vgl. NL. S. 206.

Götten, H. Jochim Rigemann und H. Johann Rinberg Rathswandte zu diesem actu verordnet und deputiret, welche demselben zufolge den 23 Februarii jetzt eingegangenen 1604 Jahres im Nahmen Gottes den Anfang gemacht und die Grentzen in Augenschein genommen haben. Erstlich von S. Jacobsz Pforten in der Vorburg, da Michel der Apoteker seinen Garten hatt, anzugehen bei dem Graben, welcher in die alte Düna gehet, demzufolge zur rechten Seitten die zwey Stadt-Gesinde Detzin und Kaszepoge fürbey bisz in die Depena, die Depena entlangsz bisz hinweiter in die Stadt-Bauren Wilcke, Gurne und Pumpe genandt, so am Amberg¹⁾ wohnen und dem gewesenen Syndico David Hilchen, welcher daselbst einen Holm hatt, hiebevorn vom Erbahren Rath vergönnet aber nicht verlehnnet gewesen. Von dannen weiter bisz auf Ablaug Scheine auf der lincken Hand gelegen und dem Schlosz Riga zugehörig, bisz an der Stadt Bauren Sirbe genandt, von Sirben ab bisz auf die Stindtsee, die Stindtsee entlangst bisz an Bollen am Damm gegen Neumulen über, von dannen die Jägelsche See entlangst bisz an den Bauren Soback Peter genannt den Ulenbrocken zustendig. Von dan ab langst etzlichen Kulen, so hiebevorn etwa verzeichnet bisz an Ulenbrocks Hoff, da bey Meszesirg etzliche Feuren Bäume stehen, weiter mitten durch Ulenbrocks Hoff (Worvon die Helfte zur rechten seiten auf der Stadt Grundt liegt) zu gehen nebst der Rigen, da eine Linde stehet, recht über das Waszer bisz an etzliche Feuren Bäume, von den Feuren Bäumen eine Wolffskule fürbey bisz an einen Eichen Baum, von dannen bisz an zwen getöpfete Feuren Immen Bäume, von dar ferner bisz an zween grosze und einsame Immen Feuren Bäume der Kirchholmischen Grenze, von dar gerad in die Düna bisz auf den Rummel durch S. H. Otto von Meppen Hoff, da vorhin ein Elbow Wegge genandt gewesen. Alles was in jetzt specificirten Grentzen auf der rechten Seiten gelegen, ist der Stadt zustendig.

Von obgedachtem Rummel die Düna hinunter zwischen dem Hausz Dahlen und Steinholm hinaufwerts recht gegen dem Hausz Dalen über in ein Stadt Gesindt Bokum genandt aufzugehen, da ein Stein mit der Stadt Wapen gezeichnet hiebevorn gelegen, vor wenig Jahren aber durch grosze Waszers Gewalt von der rechten Grentzen der Stadt ist abgetrieben worden, da auch vorhin ein Weg langst der Duna unten nach Schmackpeper gewesen, welcher Weg nun auch vom groszen Gewäzzer vergangen, ober diesem Gesinde recht gegen die Dahlsche Kirche über die Grentze anzugehen von Kulen zu Kulen, derer an der Zahl vierzehn sindt, über die Lyke und Keckaw bisz an einen groszen Lindenbaum, worvon nicht weit ein klein Siep in die Misze fleust, die Misze immer entlangst bisz an die alte Straute am Mittaw-

¹⁾ Ambrum, de Ambro RK. I S. 39 Z. 2. 4. S. 42 Z. 2.

schen Wege. Von der alten Strauten durch die Wildtnüsz und Morasz über den Lopkaln und fort über das Bächlein Altzow bisz an einen Eichbaum auf der Bulleraha, dabey ein Gericht stehet, dem Hertzogen zu Churlandt zuständig, fort die Bulleraha entlangst hinunter bisz an Bullering, da die Fehr ist, den Bullischen Weg entlangst bis an der Stadt Gesindt Struppe genandt, Struppen fürbey bisz an einen steinen Creutz, da auf der einen Seiten des Ortensz auf der andern Seiten der Stadt Wapen gehauen, von dannen bisz an Matz Vraders Hoff²⁾ auf den Kallenspiel, von dannen an S. H. Gerdt Hudden Hoff, von dar langst der Stadt Hewschlägen hinter Snuszmeise und Zuckausz bisz an desz Heil. Geistes Hoff, von dar zwerch über die Düna bisz wieder an den Ort, da die Grentzen wie oben stehet aufgefangen.

Alles was hiezwischen auf der rechten Seiten liegt und umher, gehöret der Stadt Riga zu, ausgenommen der Hoff Blumenthal mit seinen Grentzen, und Kellers Acker auf dieser Seiten der Düna, auf der ander Seiten der Meisterholm und dann etzliche Bauren alsz Snuszmeisz, Zuckausz, Paszwill, Sawill, Pakul und andere Gesinde mehr langst der Düna, welche dem Hertzogen zu Churlandt gehörig seindt.

6. Beilage.

1604 Juni 1.

Auszug aus der neuen, durch Vermittlung Herzog Gotthards von Kurland zwischen dem Rigaschen Rat und der Gemeine vereinbarten Kastenordnung vom 1. Juni 1604.

Von der Stadt Erb- und Pfandtlanden:

Das gebiete Uxkell und Kirchholm, solange die Stadt daranne die Pfandtsgerechtigkeit behalten wirt, soll von einem ausz dem Rathe und einem vom grossen Gildestuben, der Stadt Erblande aber in drey theile verteilet und ein jegliches theill von gewissen Personen nachfolgendermaszen verwaltet werden.

Bey dem ersten theile, worunter diese Paggasten gehörig alsz Springen Paggast, Bullen Paggast, Kampen Paggast und Kilken Paggast soll einer aus dem Rathe, einer vom grossen und einer vom kleinen gildestuben sein.

Bey dem andern theill warzu Nicklaven Paggast, der Steinholm, Sixsten Paggast, Schaddingen Paggast und Struppen Paggast gehörig einer aus dem Rathe und einer vom kleinen gildestuben sein.

²⁾ NL. S. 206.

Bei dem dritten warzu Pincken Paggast, Dusseln Paggast, Pletzen Paggast und Warkallen Paggast gelegen einer aus dem Rathe und einer vom grossen und einer vom kleinen gilstuben sein.

Mit der Jurisdiction der Landtvogtey aber soll es eines Erborn Raths hiebevorn gegeben und in Prothocollo gefast ordnung nach gehalten werden: Nemblich das das halsgericht beim LandtVogte allein sey, sonsten aber andere Civilschuldtschlege und Keyffsachen von den Verwaltern des Rathes in einem jeglichen district geschlichtet und entscheiden werden.

Was aber die umb der Stadt ausser der SandtPforten und sonsten wohnenden Leuten, so keine LandtPauren sein, betrifft, über dieselbigen soll der herr LandtVoigt ohne Unterscheidt sovoll in Criminall alsz Civillsachen die Jurisdiction zu üben und die fallenden Poenen und bruchen zu heben und jehrlich uff S. Michaelis einzubringen schuldigh sein.

Auch sollen die Landt Regierer die Pauren mit newen auf-lagen ohne vorwissen und willen Eins Erb. Raths, Elterleuten und Eltisten zu beschweren nicht mechtig sein und ihnen den underthanen, da sie sich dieses oder anderer erheblicher Ursachen halber beschweret empfinden, Ihre Klage ohne einige Gefahr und straffe an den herrn LandtVogt zu brengen frey-stehen, der es dan dem Erb. Rathe referiren soll, darmit der beschwehrung enderung geschaffet werden muege . . .

Die von der Gemeine zur Administration der Landgüter aus ihrer Mitte gewählten Personen sollen vom Rathe alter löblicher Gewohnheit nach bestätigt werden, die Bestätigung nur aus erheblicher Ursachen versagt werden . . .

Es sollen auch den Personen des Raths Ihre von alters ge-bührende accidentia oder beneficia hinferner unweigerlich gefolgt werden, bisz einer iglichen Amptstragenden Personen (: welches erstes tages geschehen soll:) ein gewisses deputat fur ihre ver-seumnisse, mühe und arbeit vermachtet.

Abschrift, 4 Bogen Papier; ohne Jahr und Tag. RStA. ÄRA. V 1, 1.

Auf der letzten Seite der übrigens nur allgemeine Bestimmungen enthaltenden Kastenordnung vom 14. Februar 1593:

Diese Copey der Instruction über die Kastenordnung so anno 92 den 15 Novembris angeordnet und anno 93 den 14 February intimiret, wurde abgethan Anno 1604 ausgangen May und eine andere an die stelle den 1 Juny disz 1604 Jhares angeordnet, die heilige Dreifaltigkeit verleihe, dasz alles zu dieser gantzen Stadt wolfardt auch unser posteritet zu grossen nutz undt aufnehmen gedeien muge, Amen.

Abschrift, 2 Bog. Papier. RStA. ÄRA. V 1, 1.

7. Beilage.

1607 Mai 29 — Juni 1.

Protokoll über die Revision der Landvogtei vom 29. Mai bis zum 1. Juni 1607.

O. Prot. der Landvogtei. RStA. ÄRA. III 11, 4: Landvogtei.

Revision der Landvogtei vom 29. 30. 31. Mai u. 1. Juni 1607.

Auff befehl und gemeinen beschluss Eines Erbarh Raths so auch Elterleute und Eltesten beider Gildstuben im namen der ganzen Gemein ist die Landvogtei durch die Ehrveste Wolweise Manhafte Erbare und Furneme Herrn Eberhard Hauszman, Herrn Jochim Rigeman Landtvögte, Bartoldt Meier Elterman der kleinen, Melchior Dreiling Eltesten der grossen, Gideon Ritter Eltesten der kleinen Gildstuben und Melchior Spenckhausen als hierzu sonderlich deputirte und adiungirte Personen revidiret und seindt nachfolgende gesinde damals befunden und ordentlich verzeichnet worden und diese Revision ist gehalten den 29. 30. 31. May item den 1. Juny Anno 1607.

Anfenglich und zum Ersten hatt man auffm Hoff zu Babat an Vieh gefunden: Ein schwartze Strentze¹⁾ mit einer weissen Blesz. Ein Cranengrau Strentze, ein Fuchsstrentze, zwei weisse Strentzen, ein Hengstfahl von zwei Jahren, zwo Strentzen von zwei Jahren, worunder eine scheckicht die andre düstergraw, ein grawe Hengstfahl von ein Jahr, ein braune Strentzfahl von diesem Jahr, ein apfelgrauwer stoszgaul, eines verstorbenen Bauern Pferd, Item siebenzehen alte Kühe, Noch eine Kuhe beim Herrn Frantz Graffen verhanden, eine Stärke von zwei Jahren, ein grosser schwartzer Ochs mit einem weissen Rücken, ein schwartzer Ochs ins vierde Jahr, noch ein schwartzer Ochs mit einem weissen Strich von zwei Jahren, item sechs Kälber vom Jahr worunter zwei öchslein, item 11 Kälber von diesem Jahr, ein mauszfahler Bull noch ein muszfahler Ochs von des Herrn Eken hoff.

Folgen die Gesinde

in Pletzen Paggast:

1. volle Gesinde²⁾: Thomas Pletz, Peter Augspesz, Jan Lahm, Andres Usz, Jacob Kerstber, Hans Gadschagger, Hans Kaien, Jacob Straup, Reinholdt Stecken, Clauwin, Jürgen und Jacob Spunne, Martin und Dirich Nietschagger, Jan und Hinrich Nietzbesch, Jasper Zukausz; — wüst: Kaule Paul, da der Hoff auff steht, Tonnies Grudeck.

¹⁾ strintze, Mutterpferd.

²⁾ Bei dem Abdruck ist die Abänderung vorgenommen, dass die Gesinde-Namen hintereinander gesetzt sind und dass das hinter jedem Namen geschriebene: *ein ganz gesindt* oder *ein voll gesindt* oder *ein halb gesindt* weggelassen worden ist.

2. halbe Gesinde: Jochim Sproi, Peter Sproi, Hans Schkrabbe, Martin Kullit, Martin Maltetz, Jochim Wannak, newlich gesetzt, Andres Ogel semenik; — wüst: Peter Pecle, Hans Grabben, wirdt nun Spirr genandt.

2. Warkalls Paggast:

1. volle Gesinde: Jürgen und Hans Presz, Dirich Rom, Thomas Warkal der Wagger, Jochim Panckisz, Jacob Kisz, Henrich Reiekalle, Paul und Matz Reike, Andres und Peter Stalde; wüst: Matz Sick, dessen landt gebrauchet der amptman auff dem hoff.
2. halbe Gesinde: Labrentz Szirsing, Hans Gigge, Dirich Sikepische, Michel Kisz, Willem Queel, Gerdt Raggengerr; wüst: Jan Lubbe, Dundeel, Hans Staige.
3. badstuber: Hans Danck; — wüst: Clauwin Schleck. Von diesem Paggast hatt der Pastor drei Gesinde nemblich: Staige ein voll gesindt worauf er sitzet und dabei hat er noch zwei volle Gesinde Jacob Buritz und Zipoll genandt.

3. Dussel Paggast:

1. gantze Gesinde: Jasper Kalleseime, Peter und Paul Pugst, Jürgen und Everdt Pugst, Hans Steck, Matz Kuger, Gerdt Bönhasz Wagger, Simon Körbe, Dirich Trentz, Autin Trentz, Jasper und Hans Kauppe, Jürgen und Laurentz Dussel, Jacob Ratneck, Jan Medden westenek Matz Atlop hat ein Stück von seinem landt, Jürgen Blodenek, Hans Plugge, Martin und Matthis Leiten, Hans und Jacob Dump, Michel Schkardt, Henrich Sillepappe, Peter Lubbausz.
2. halbe Gesinde: Martin Barding, Henrich Aunpugst, Hans Pladder ein schnitzler, Berndt Pladder, Michel Aunepugst, Henrich Naggai, Everdt Zaur, Simon Putz oder Sutt oder Duter, Matz Kay, Matz Atlop, Clawin Wiltzin.

4. Pinken Paggast:

1. ganze Gesinde: Latz und Caspar Sille, Cersten Waisibbe, Jürgen Wikul, Andres Wikul, Jacob Seber, Andresz Pinck wagger, Jacob Cromin, Peter Druick, Mathis Schkoie, Jürgen Kenck, Andres Dunse, Augstrin Misz, Hans Kallei; wüst: Garrekay.
2. halbe Gesinde: Otto Ratnek, Hans Rapp, Hans Schleeper; wüst: Bukkel semath, Mesche Schkoie.

5. Struppen Paggast:

1. ganze Gesinde: Gerdt Struppe, Bittit, Latz und Dettloff zwei gantze gesinde hatt her Hausman in¹⁾, Plusz hat her Neustett

¹⁾ 1597 auf Lebenszeit verliehen: Denkelbuch RR.S. 231. RStA. JRA. 21.

Burgermeister in, Silleber, Sackepaut, Rausz hatt her Burgermeister vom Hoff in; — wüst: Sumpe, Tilting, Wiltzing.

2. halbe Gesinde: Seubartt, Sauting, Clausz Seggus, Kallsz; wüst: Kreiszlauw.

6. Sixsten Paggast:

1. volle Gesinde: Bartolmes Michel und Clawin Zickst machen ein gantz gesindt, Martin Stoick, David und Caspar Rotkul, Andres Prattel, Hans Akott; — wüst: Hans Platzen, Thomas Murkat.
2. halbe Gesinde: —.
3. Ebowe: Wolter Humpert, Peter Licksem, Andres Bilow, Martin Spannek, Henrich Moller, Peter Spidings, Hans Miesche, Henrich Bising, Henrich Waschin, Matz Spannek, Hans Kannipwerb, Daniel Kannipwerb; — wüst: Martin Iggow, Henrich Weber, Garre Jan, Hans Malewers.

7. Steinholmischer Paggast:

1. ganze Gesinde: Jasper und Hans Jock, Jochim und Jacob Schmedt, Jan Buszwadsitz, Herman und Jan Gibbusz, Hans Baucker, Hans Schlock, Hans Nulde, Herman Libeth; wüst: Martin Adin, Thomas Kegur.
2. halbe Gesinde: —.
3. Ebowe: Bartolmes Wougsche, Martin Sproige, Jan Wiltzin; ledige: Hans Libeth, Herman Radzin.

8. Puncken Paggast.

1. volle Gesinde: Jürgen Punck der wagger, Michel Schult, Andres Sacken, Jurgen Schwikul, Henrich und Thomas Godel, Matz Kilpe mit seinen drei Söhnen Jan, Henrich und Hans Kilpen genandt, Marx und Brendt Grop zwen Brüder, Henrich Bokum, Salomon und Frantz Lidack; im Plackschen: Herman Duinck, Hans Kassen, Martin Lasta.
2. halbe Gesinde: —.
3. Ebowen: Bartolmes Schwepe, Jan Wilkesutz; — wüste: Herman Plavenek, Michel Kammen, Hans Gritz, Jürgen Kursitz, Jan Peting, Martin Kill, Matz Grick dessen Land hatt Jürgen Punck eingenommen, Schwirbel, Michel Leping, Jan Pleps, Christoffer Wetz, Andres Paude.

9. Schaddings Paggast:

1. volle Gesinde: Bartolmes Schadding wagger, Christoffer Jung, Hans und Thomas Pennek, Hans Starring, Andres und Herman Rutken, Henrich Iszpasz, Jacob Libeth, Claus Garrhenrich, Martin Sellskall, Tonnies Buschak an der Düna; wüst: Willit, Bludding.

2. halbe Gesinde: Buschwächter auf der grentz, Herman Liefflender, Jacob Grabandt, Jacob Zalitz, Andres Pulp, Hans Butnick im Busch; — wüst: Sallaks, Sturitt, Schkraudi, Wintepper, Disting, Kikul, Sillweder.
3. Ebowen: Hans Gilde, Martin Abel, Jacob Mellen, Bartelmes Spalwe, Henrich Klepper, Henrich Schlocksemnek, Jürgen Sosting, Matz Duink ein Westenek, Henrich Mindaug ein Westenek.

Folgende Paggaste seindt auff des Amptmans bericht verschrieben:

10. Kampen Paggast:

1. ganze Gesinde: Frantz Kampen der wagger, Tennies Janux, Jaspas Purregail, Hans Kupper, Laurentz Putten, Caspar Lappen, Karrusz hat itzo H. Caspar Dreiling; — wüst: Jaunsemme, Simeon, Weeck an der Neumbölschen See, Sostent, Pellade an der See, Messesirx.
2. halbe Gesinde: Hans Sellit; — wüst: Pender.
3. Ebow: —; — wüst: Allesost.

11. Springen Paggast:

1. ganze Gesinde: Simon Klincke, Tonnies Pirde, Baltsar Nader; — wüst: Marx Bull, Deider zemath, Stecker, Schauter, Cramme, Büttling, Pode, Sede, Pauting, Jürgen Nather hat Sander König, Esserings zemath.
2. halbe Gesinde: Fosz Clawin, Tönnis Purwe, Henrich Serr, Henrich Fridag, Cersten Muisenecks, Hans Pampaw, Mats Wannecks an der Depenaw, Henrich Pullex sonst Engelmats genant, Thomas Ducker; — wüst: Liefflender, Sebbe, Klimsche, Kaussin hat itzundt Lubbert zur Molen, Peter Walit, Sarne zemath, Benckitt, Becker, Sutteck, Pumpe ist mit Dunemundt streitig, Peter Wilgur darbei.
Der Fosz Clawin wohnet nun auff Mirschegallen gesindt und landt. Der Hoff stehet auff Warnen, Fosz Clawin, Libeth, Leping und Esserings gesinden und landen.

12. Bullen Paggast:

1. ganze Gesinde: Bartolmes Mellen, Hans Ruttel, Jürgen Beltt, Martin Kretz, Matz Werb, Jost Pallatt, Caspar Stenge, Henrich Sprogsten; — wüst: Martin Bull, Guldin, Peter Kretten, Kullit, Kenge, Koitze, Kletteneck, Sandat.
2. halbe Gesinde: Thomas Schirbe, Paul Wesser, Martin Kesch; wüst: Krumin, Emack, Mailitz.
3. Einfüsslinge: — ; — wüst: Kentz Blantz.

Tabelle.

P a g a s t e.	Besetzte Gesinde			Wüste Gesinde		
	volle	halbe	Ebow	volle	halbe	Ebow
1. Pletzen Pagast . .	13	7	—	2	2	—
2. Warkalls Pagast . .	11	6	1 Badstuh.	1	3	1 Badstuh.
3. Dussel Pagast . . .	20	11	—	—	—	—
4. Pinken Pagast . . .	13	3	—	1	2	—
5. Struppen Pagast . .	8	4	—	3	1	—
6. Sicksten Pagast . .	5	—	12	2	—	4
7. Steinholmischer Pag.	8	—	3	2	—	2
8. Puncken Pagast . .	12	—	2	—	—	12
9. Schaddings Pagast .	10	6	9	2	7	—
10. Kampen Pagast . .	7	1	—	6	1	1
11. Springen Pagast . .	3	9	—	11	11	—
12. Bullen Pagast . . .	8	3	—	8	3	2 Einfass linge
Summe . . .	118	50	27	38	30	22

Im ganzen volle Gesinde 156

halbe „ 80

Ebowe 49

Summe . . . 285

196 Haken und 49 Ebowe.

Springenhof 5 Gesinde

Pastorat Babat 3 „

Holmhof, Hoflage 1 „

Nachwort.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mark der Stadt Riga haben bisher noch keinerlei Bearbeitung gefunden. Der hier gegebene Versuch, diese Verhältnisse zu schildern, beruht daher ausschliesslich auf von mir vorgenommenen Forschungen im Historischen Archiv der Stadt Riga. Da aber die Quellen erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts an reichlicher zu fliessen beginnen, habe ich wiederholt dem 17. Jahrhundert angehörende Nachrichten zur Erklärung der Verhältnisse des hier behandelten Zeitraumes, 1200—1600, heranziehen müssen, jedoch nur insoweit diese Nachrichten über von alters her bestehende Zustände gegeben werden. Das konnte unbedenklich geschehen, da überall dort, wo eine Nachprüfung möglich war, die auf einen von alters bestehenden Zustand geschehene Berufung sich als durchaus begründet erwiesen hat. Zu solchen Berufungen sah sich der Rigasche Rat im Anfange des 17. Jahrhunderts wiederholt gezwungen, um das Drängen der Grossen Gilde der Stadt Riga auf eine zeitgemässe Änderung der Bewirtschaftung der Stadtmark abzuwehren zu können. Der Rigasche Rat glaubte um so zäher an der bisherigen Form der Bewirtschaftung der Stadtmark festhalten zu müssen, als auf ihr die Einkünfte zu seinem Unterhalt beruhten, und er befürchtete, diese Einnahmequelle zu verlieren, falls er den Gilden Einfluss auf die Bewirtschaftung der Mark gewähren würde. Andererseits widerstrebten auch die Bauern einer Änderung des bestehenden Zustandes, da er ihnen sehr günstig war, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass der Bauer nur sehr schwer dazu zu bringen ist, in eine Änderung des Bestehenden zu willigen.

Dieser Kampf des Rats mit den Gilden nötigte zu Aufzeichnungen, denen überaus wertvolle Aufschlüsse über die seit alters bestehenden Verhältnisse entnommen werden konnten.

Riga, im Juli 1921.

August v. Bulmerineq.

Abkürzungen.

1.

- Bielenstein, Die Grenzen = Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert von Dr. A. Bielenstein. St. Petersburg 1892.
 Bulmerincq, Ursprung = Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas von August von Bulmerincq. Leipzig 1894.
 Bulmerincq, Verfassung = Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt von August von Bulmerincq. Leipzig 1898.
 Napiersky, Quellen = Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Herausgeg. von J. G. L. Napiersky. Riga 1876.

2.

- ÄRA. = RStA., Abt.: Äusseres Ratsarchiv.
 ÄRA. Urkunden 1647 = Bericht des Landvogts über die Verwaltung der Kapitelsgüter 1647–1652.
 B. = Band.
 BGA. = Bibliothek der GGA.
 Bl. = Blatt, Folium.
 Cameralia = RStA., Abt. Protokolle des Rigaschen Rats.
 EB. = Die Erbebücher der Stadt Riga 1384–1579, bearbeitet von J. G. L. Napiersky, Riga 1888.
 Fragm. = Fragmenta Protocolli Civilis Judicii Terrestris 1547–1610 RStA., Landvogtei.
 GGA. = Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands in Riga.
 IRA. = RStA., Abt.: Inneres Ratsarchiv.
 IRA. 19 = Liber ruralis prefecturae = Neues Landbuch; das Grundzinsbuch der Stadt Riga 1494–1693.
 IRA. 21 = Denkelbuch des Rigaschen Rathes 1530–1651.
 IRA. 25 = Rechnungen der Landvogtei 1383–1479; die Berichte der Landvögte über die Jahre 1382–1478.
 IRA. 28 = Der Rigischen Landvogtei Rechnung von 1576–1578; die Berichte der Landvögte über 1576–1578.
 LG. = Livländische Güterurkunden B. 1 aus den Jahren 1207–1500, hrag. von H. von Bruiningk und Nicolaus Busch. Riga 1908.
 LR. = Die Libri Redituum der Stadt Riga, hrag. von J. G. L. Napiersky. Leipzig 1881.
 LUB. = Liv- Est- Kurländisches Urkundenbuch, hrag. von Bunge, Hildebrand, Schwartz, Arbusow, Bulmerincq B. 1–12 und Abt. 2 B. 1–3. Reval und Riga 1853–1914.
 Mon. Liv. = Monumenta Livoniae antiquae B. 1–4. Riga u. Leipzig 1840–44.
 Msk. = Manuskript.
 NL. = Neues Landbuch siehe IRA. 19.
 OE. = RStA., Oeconomie-Expedition des Rigaschen Rats.
 Publica = RStA., Abt. Protokolle des Rigaschen Rats 1604 ff.
 RK. = Kämmeri-Register der Stadt Riga 1348–1361 u. 1405–1474, bearbeitet von August von Bulmerincq. 2 Bände. Leipzig 1909 u. 1913.
 RR. = Rigascher Rat.
 RSt. = Rigasche Statuten siehe Napiersky, Quellen.
 RStA. = Historisches Archiv der Stadt Riga.
 Zwei KR. = Zwei Kämmeri-Register der Stadt Riga, hrag. von August von Bulmerincq. Leipzig 1902.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

	Seite
§ 1. Die Grenzen der Stadtmark	201
1. Allgemeines (201). 2a. Grenze zwischen der Mark und Kurland (202).	
b. Grenze zwischen der Mark und dem Kloster Dünamünde (202).	
c. Der übrige Teil der Grenze (203). d. Erweiterung der Mark (203).	
§ 2. Ansiedlungsmöglichkeit	204
1. Bodenbeschaffenheit (204). 2. Verkehrsverhältnisse: a) Wasserwege (206). b. Landwege, helle wege (206). c. Brücken und Fährn (208).	

Zweiter Abschnitt.

§ 3. Die Besiedelung zu Eigentumsrecht	208
--	-----

Dritter Abschnitt.

§ 4. Die Besiedelung zu Grundzinsrecht 1226—1330	210
1. Die Mark als Grundlage für die Macht der Stadt (210). 2. Rechtsverhältnisse in der Mark (210). Keine planmässige Besiedelung (211). Anlage von Heuschlägen und Gärten (212). Der Grundzins (213).	

Vierter Abschnitt.

Die Besiedelung zu Pachtzinsrecht 1330--1600.

§ 5. Allgemeines (215)	215
§ 6. Die Verwaltung der Mark durch die Kämmerer 1330—1380	216
1. Bienenzucht (216). 2. Heuschläge (217). 3. Zeitpacht (217). Die Pächter sind Liven, nicht Letten (218). Der Pachtzins (218).	
§ 7. Die Verwaltung durch die Landvögte	219
1. Einrichtung der Landvogtei (219). 2. Die Gerechtigkeit des Landvogts (220). Seine Beamten: a. Der Landknecht (220). b. Der Landwachtmeister (222). 3. Die Distrikte der Stadtmark (222).	
§ 8. Das Landgericht	222
1. Die Gerichtsbarkeit des Landgerichts (222). 2. Zivilsachen (223). 3. Strafsachen (223). Rechtsfinder (223). 4. Nachlass- und Vormundschaftssachen (224). Erbloses Gut (225). 5. Der Vertrag von 1604 (225).	
§ 9. Die Gemeindeverfassung	225
1. Ansiedelung in Einzelhöfen (225). Bildung der Gemeinde, pagasts (226). Wacke (226). 2. Die 12 Gemeinden (228). 3. Die Beamten der Gemeinde: a. Der Älteste, Waggar (228). b. Die Rechtsfinder (230). c. Der Starost (230). d. Der Schildreiter, wehstneeks (231).	
§ 10. Die Bauerhöfe, Gesinde	232
1. Der Pachtvertrag (232). Ganze und halbe Gesinde (233). 2. Der Haken (234). Heuschlag und Weide (235).	

§ 11. Zins und Gerechtigkeit	236
1. Der Kornzins (236). 2. Der Henzins (239). 3. Das Recht an Holz (240). 4. Die Gerechtigkeit (241).	
§ 12. Arbeit und Landgeld	242
1. Keine Amtshöfe in der Mark (242). Erntearbeiten (243). Verweigerung der Arbeitsleistung (244). Fahren zur Stadt. Reinigung der Stadtpforten (244). Tagfahrten und Feldzüge (245). 2. Landgeld (245). Wackengeld (246). Leydegeld (247).	
§ 13. Anspruch auf Unterstützung	248
Ersatz von Schaden (248). Darlehn (248). pagast und pageide halten (249).	
§ 14. Der Bauer und sein Gesinde	250
1. Bedeutung von Gesinde (250). 2. Das Recht auf das Gesinde (251). 3. Aussetzung nur zur Strafe (252). 4. Kündigung (253). Der Hälftrner (254). 5. Vertretung vor Gericht (254).	
§ 15. Der Bauer und sein Nebengewerbe	255
1. Die Fischerei (255). 2. Die Bienenzucht (258). 3. Die Köhlerei (258). 4. Die Brauerei (259). 5. Mühlen (259).	
§ 16. Erbbauer, Knecht, Tagelöhner	259
1. Erbbauer (259). 2. Der Landarbeiter (260). Aufkäuferi verbotten (261). Lohu des Knechts (261). 3. Der Eebowe (261).	
§ 17. Freiheit, Unfreiheit, Knechtschaft	262
1. Freiheit (262). Beschränkung der Freizügigkeit (263). 2. Stadtluft macht frei (263). 3. Ausantwortung von Läuflingen (264). 4. Kein Verkauf von Bauern (265). 5. Knechtschaft (267).	
§ 18. Bürgerhöfe und Stadthöfe	268
1. Bürgerhöfe (268). Hofmann, muischeneeks (268). 2. Stadthöfe (270). Der Stadtacker (270).	
Beilagen	271
1. Die Verordnung des Rats von 1232 (271).	
2. Der Verkauf des Lauternhofs 1486 (272).	
3. Der Rechtsstreit Ficke-Kerstens (273).	
4. Hausmanns Bericht über die Grenze der Stadtmark 1602 (276).	
5. Die Grenze der Stadtmark von 1604 (278).	
6. Auszug aus der Kastenordnung von 1604 (280).	
7. Revision der Landvogtei von 1607 (282).	
Nachwort	287
Abkürzungen	288
Ergänzungen	290

Ergänzungen.

Zu § 9, 1: Es könnte bei diesen Dörfern auch an Niederlassungen von Liven gedacht werden, die dann später eingingen oder nach Verdrängung der Liven von Letten eingenommen wurden.

Zu § 12, Anm. 33: OE. IV. E. 5. S. 64, 1654: Oder der Schuster soll 4 hünere, 20 Eyer und ein halb Schaff und umb die andere Woche zu pferdt einen Oterneek senden nebst landtgelder 1 m. 27 schilling.